

# Verhandlungen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

im Theater am Tanzbrunnen  
Rheinparkweg 1, 50679 Köln

**2. Sitzung am 27. August 2021**

**15. Landschaftsversammlung Rheinland**  
**2. Sitzung am 27. August 2021**

**im Theater am Tanzbrunnen  
Rheinparkweg 1, 50679 Köln**



# Tagesordnung

<b>1. Anerkennung der Tagesordnung</b>	<b>8</b>
<b>2. Verpflichtung neuer Mitglieder</b>	<b>8</b>
<b>3. Umbesetzung in den Ausschüssen</b>	<b>8</b>
Anträge Nr. 15/8 Gruppe FREIE WÄHLER, Nr. 15/7 Die FRAKTION, Nr. 15/15 Die FRAKTION, Nr. 15/11 Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Nr. 15/14 FDP, Nr. 15/10 SPD	
<b>4. Jahresabschluss und Gesamtabchluss 2019</b>	<b>9</b>
4.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 Vorlage Nr. 15/162/1	
4.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin Vorlage Nr. 15/84/1	
4.3 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019 Vorlage Nr. 15/163/1	
4.4 Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/42/1	
<b>5. Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung</b>	<b>10</b>
Vorlage Nr. 15/194	
<b>6. Satzungen</b>	<b>11</b>
6.1 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/393	
6.2 Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/321	
6.3 Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien Vorlage Nr. 15/401	

<b>7. Haushalt 2022/2023</b>	<b>11</b>
7.1 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen Vorlage Nr. 15/362/1	
7.2 Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/363	
<b>8. Fragen und Anfragen</b>	<b>30</b>
<b>9. Verschiedenes</b>	<b>31</b>

# Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	<b>33</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 15/8 Gruppe FREIE WÄHLER Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 2</b>	<b>35</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 15/7 Die FRAKTION Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 3</b>	<b>37</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 15/15 Die FRAKTION Betr.: Umbesetzung in Landschaftsausschuss	
<b>Anlage 4</b>	<b>39</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 15/11 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 5</b>	<b>41</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 15/14 FDP Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 6</b>	<b>43</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 15/10 SPD Betr.: Benennung von Vertretungen in Ausschüssen	
<b>Anlage 7</b>	<b>45</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/162/1 Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019	
<b>Anlage 8</b>	<b>51</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/84/1 (Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen) Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	

<b>Anlage 9</b>	<b>61</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/163/1	
Betr.:	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019
<b>Anlage 10</b>	<b>65</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/42/1 (Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)	
Betr.:	Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland
<b>Anlage 11</b>	<b>71</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/194	
Betr.:	Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung
<b>Anlage 12</b>	<b>73</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/393	
Betr.:	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
<b>Anlage 13</b>	<b>91</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/321	
Betr.:	Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland
<b>Anlage 14</b>	<b>99</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/401	
Betr.:	Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien
<b>Anlage 15</b>	<b>179</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/362/1	
Betr.:	Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen
<b>Anlage 16</b>	<b>221</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/363	
Betr.:	Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023
<b>Anlage 17</b>	<b>269</b>
<hr/>	
Betr.:	Niederschrift über die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27.08.2021

# 15. Landschaftsversammlung Rheinland

## 2. Sitzung am 27. August 2021

[Beginn: 10:20 Uhr]

### Eröffnung und Begrüßung

**Vorsitzende der 15. Landschaftsversammlung Rheinland Anne Henk-Hollstein:**

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich heiße Sie alle ganz herzlich zu der heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland willkommen.

Vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, unserem Schwesterverband, begrüße ich sehr herzlich den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, Herrn Klaus Baumann. Herzlich willkommen, lieber Klaus.

[Allgemeiner Beifall]

Außerdem begrüße ich den LWL-Krankenhausdezernenten, Herrn Prof. Dr. Noeker. Herzlich willkommen, Herr Prof. Dr. Noeker.

[Allgemeiner Beifall]

Ich begrüße natürlich genauso herzlich den Verwaltungsvorstand des Landschaftsverbandes Rheinland, unsere Dezernentinnen und Dezernenten. Guten Morgen.

[Allgemeiner Beifall]

Ein ebenso herzliches Willkommen gilt den Vertreterinnen und Vertretern der Medien.

[Vereinzelt Beifall]

### Ordnungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, zu dieser 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland wurde frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 13. August 2021 eingeladen. Gleichzeitig wurde die Sitzung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland am 13. August 2021 öffentlich bekannt gemacht.

### Entschuldigungen

Die entschuldigten Mitglieder unserer Landschaftsversammlung Rheinland sind der Verwaltung bekannt; ihre Namen werden dem Protokoll beigefügt.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus und benenne für die heutige Sitzung Frau Caroline Lünenschloss von der CDU und Frau Larissa Basten von der Linken als Beisitzende.

Ich bitte Sie, Frau Lünenschloss und Frau Basten, hier neben mir Platz zu nehmen.

### Totengedenken

Ich möchte Sie nun bitten, sofern es Ihnen möglich ist, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

Wir gedenken der verstorbenen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Heinz Geßmann ist am 8. Mai 2021 im Alter von 82 Jahren verstorben.

Herr Geßmann war Mitglied der CDU-Fraktion und von 1992 bis 2004 für die Stadt Duisburg Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland.

Anschließend war Herr Geßmann von 2004 bis 2009 als sachkundiger Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung tätig.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

### Hinweis

Ich habe Sie darauf hinzuweisen, dass die Sitzung fotografisch begleitet wird. Die Fotos dienen dem LVR auch zu Veröffentlichungszwecken.

Die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder Masken mit einem höheren Standard bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes bleibt weiterhin bestehen. Am Sitzplatz und beim Sprechen zum Beispiel am Redner\*innenpult kann die Maske abgenommen werden.

### Tagesordnungspunkt 1:

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt die 3. aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor.

Sind Sie mit der Tagesordnung einverstanden? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist die Tagesordnung so akzeptiert.

### Tagesordnungspunkt 2:

#### **Verpflichtung neuer Mitglieder**

Tagesordnungspunkt 2 „Verpflichtung neuer Mitglieder“ fällt weg. Wir hätten zwar Jemanden zu verpflichten, aber die Dame ist heute nicht bei uns. Das holen wir in unserer Dezembersitzung nach.

Somit komme ich schon zu

### Tagesordnungspunkt 3:

#### **Umsetzung in den Ausschüssen**

– Antrag Nr. 15/8 der Gruppe FREIE WÄHLER, Antrag Nr. 15/7 der Fraktion Die FRAKTION, Antrag Nr. 15/15 der Fraktion Die FRAKTION, Antrag Nr. 15/11 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Antrag Nr. 15/14 der FDP-Fraktion, Antrag Nr. 15/10 der SPD-Fraktion –

Ihnen liegen sechs Anträge vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer stimmt dem Antrag Nr. 15/8 der Gruppe FREIE WÄHLER zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Wer stimmt dem Antrag Nr. 15/7 der Fraktion Die FRAKTION zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Wer stimmt dem Antrag Nr. 15/15 der Fraktion Die FRAKTION zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Wer stimmt dem Antrag Nr. 15/11 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Wer stimmt dem Antrag Nr. 15/14 der FDP-Fraktion zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Wer stimmt dem Antrag Nr. 15/10 der SPD-Fraktion zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Wir kommen damit zu

#### **Tagesordnungspunkt 4:**

---

### **Jahresabschluss und Gesamtabchluss 2019**

und unter

#### **Tagesordnungspunkt 4.1**

zum

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019**

– Vorlage Nr. 15/162/1 –

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 15/162/1 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 vor.

Der Landschaftsausschuss hat die ursprüngliche Vorlage Nr. 15/162 in seiner Sitzung am 19.03.2021 beraten und zur Kenntnis genommen.

Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bzw. Vorbereitung durch den Landschaftsausschuss stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest, und die Beratungsfolge konnte nicht nahtlos fortgesetzt werden.

Daher wurde diese Vorlage zur Kenntnisnahme bzw. Beratung durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt. Dies gilt auch für die folgenden Tagesordnungspunkte 4.2, 4.3 und 4.4.

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 so zur Kenntnis genommen.

#### **Tagesordnungspunkt 4.2:**

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin**

– Vorlage Nr. 15/84/1 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 die ursprüngliche Vorlage Nr. 15/84 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/84 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zu der Vorlage Nr. 15/84/1 bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

### **Tagesordnungspunkt 4.3:**

#### **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019**

– Vorlage Nr. 15/163/1 –

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 15/163/1 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019 vor.

Der Landschaftsausschuss hat die ursprüngliche Vorlage Nr. 15/163 in seiner Sitzung am 19.03.2021 beraten und zur Kenntnis genommen.

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019 so zur Kenntnis genommen.

### **Tagesordnungspunkt 4.4:**

#### **Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland**

– Vorlage Nr. 15/42/1 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 die ursprüngliche Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/42 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zu der Vorlage Nr. 15/42/1 bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

### **Tagesordnungspunkt 5:**

#### **Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung**

– Vorlage Nr. 15/194 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 die Vorlage Nr. 15/158 beraten und einstimmig empfohlen, Herrn Arnold Volkwein gemäß § 3 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zum stellvertretenden Fachbereichsleiter des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung zu bestellen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zu der Vorlage Nr. 15/194 bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Herzlichen Glückwunsch, Herr Volkwein, zu dieser neuen Aufgabe.

Wir kommen damit zu

## **Tagesordnungspunkt 6: Satzungen**

---

und beginnen mit

### **Tagesordnungspunkt 6.1:**

#### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland** – Vorlage Nr. 15/393 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/393 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zu der Vorlage Nr. 15/393 bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu

### **Tagesordnungspunkt 6.2:**

#### **Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland** – Vorlage Nr. 15/321 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/321 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

### **Tagesordnungspunkt 6.3:**

#### **Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien** – Vorlage Nr. 15/401 –

Im Ältestenrat und Landschaftsausschuss am 25.08.2021 bestand Einvernehmen, den Wortlaut der Geschäftsordnung entsprechend der aktuellen Rundverfügung zur geschlechtergerechten Formulierung genderkonform zu gestalten.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/401 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

## **Tagesordnungspunkt 7: Haushalt 2022/2023**

---

### **Tagesordnungspunkt 7.1:**

#### **Haushalt 2022/2023 Entwurf der Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen** – Vorlage Nr. 15/362/1 –

Und jetzt wird es ernst.

(Heiterkeit)

Die aktualisierte Vorlage wurde Ihnen digital nachgereicht.

Ich erteile nun unserer Kämmerin, Frau Renate Hötte, das Wort und verweise darauf, dass die Haushaltsrede der Kämmerin vor dem Sitzungsraum zur Mitnahme ausgelegt wurde.

**Renate Hötte, Kämmerin:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Verehrte Damen und Herren der 15. Landschaftsversammlung Rheinland und der Verwaltung! Liebe Gäste!

„Wenn wir uns in der Krise zu bewähren haben, dann werden uns auch die Kräfte zuwachsen.“

Das Zitat stammt nicht von mir, sondern von Richard von Weizsäcker.

[Die Ausführungen der Rednerin werden von einer Präsentation begleitet.]

In den letzten anderthalb Jahren haben wir erlebt, dass dieses Zitat zutrifft. Seit dem Frühjahr 2020 befinden wir uns in der Corona-Pandemie. Wir haben seitdem viel Kraft aufbringen müssen, um zu allererst die Gesundheit unserer Mitarbeitenden und aller uns anvertrauten Menschen zu schützen. Wir haben auch alle Kraft benötigt, trotz alledem unsere Leistungen nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern diese Leistungen möglichst auch in der Qualität zu erbringen, die unsere Leistungsberechtigten benötigen und erwarten.

Rückblickend – so meine ich – kann man sagen, dass wir im LVR die Herausforderungen bislang ganz gut gemeistert haben. Ja, das hat uns viel Kraft abverlangt, und ja, die Kraft ist uns auch zugewachsen.

Sicher hat niemand von uns erwartet, dass wir einmal in eine solche langanhaltende lebensbedrohende Situation kommen könnten – eine Situation, die uns mit ihrer zunehmenden Dauer viel hat lernen lassen und die uns abverlangt hat, auch auf Sicht arbeiten zu müssen. Das ist für Beamte gar nicht so einfach.

Nun müssen wir neben der Corona-Pandemie auch noch mit den Folgen der Hochwasserkata-

strophe umgehen, die sich am 14. und 15. Juni 2021 ereignet hat.

Die Hochwasserkatastrophe hat zu verheerenden Zerstörungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geführt. Die Infrastruktur ist erheblich geschädigt, Liegenschaften sind zerstört oder stark beschädigt, Menschen haben ihr Leben und ihre Existenz verloren.

Neben den vielen Menschen sind auch die Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen von den Schäden betroffen, so auch die Mitgliedskörperschaften, deren zugehörige Städte und Gemeinden und auch der LVR.

Sowohl die Beseitigung der Sachschäden als auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse der Betroffenen werden viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen erfordern. Der LVR hat daher sehr frühzeitig seinen Mitgliedskörperschaften und deren zugehörigen Städten und Gemeinden sowie seinen Mitarbeitenden Hilfestellung bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe angeboten.

Hinsichtlich unserer eigenen betroffenen Liegenschaften haben wir sehr schnell eine erste Schadensübersicht erstellt und auch schon erste Maßnahmen zum Umgang mit den Schäden entschieden. Der Schadensumfang wird derzeit allein in Nordrhein-Westfalen auf ca. 13 Milliarden Euro geschätzt. Der Landrat des Kreises Euskirchen berichtete mir vorige Woche am Rande einer Gesellschafterversammlung, dass er hinsichtlich der Schäden an der Infrastruktur im Kreis und seiner kreisangehörigen Kommunen mit einer Summe von 900 Millionen Euro rechnet.

Der finanzielle Schadensumfang für den LVR kann noch nicht abschließend beziffert werden, es ist aber von einer zweistelligen Millionenhöhe für Instandsetzungen und Neubauten auszugehen. Dies wird den laufenden Haushalt 2021

ebenso belasten wie die künftigen Haushaltsjahre. Eine Berücksichtigung etwaiger Aufwendungen zur Schadensbeseitigung ist im Haushaltsentwurf 2022/2023 nicht erfolgt, gegebenenfalls kann dies über einen zu erstellenden Veränderungsnachweis umgesetzt werden.

Letztlich ist dies auch abhängig davon, ob der LVR an den Programmen zur Bewältigung der Hochwasserschäden partizipieren kann. Unsere Schadensmeldungen haben wir sowohl an die jeweilige Gebietskörperschaft, in der unsere Einrichtung liegt, als auch an das Kommunalministerium weitergeleitet, damit diese in jedem Fall Berücksichtigung finden. Denn wir waren leider nicht Adressat der Abfrage des Ministeriums.

Wir werden also auch weiterhin sehr viel Kraft benötigen, um mit all diesen Herausforderungen heute, morgen und auch mittelfristig umzugehen.

Heute bringe ich den Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022/2023 in die Landschaftsversammlung ein. Das Wörtchen „Plan“ beschreibt dem Grunde nach ein Modell, ein Abbild der zu erwartenden zukünftigen Realität.

Als ich den Haushaltsplan für die Jahre 2020/2021 aufgestellt habe, hatte ich die Ziele vor Augen, die wir, also Verwaltung und politische Vertretung, erreichen wollten. Die Maßnahmen und Mittel, die zur Zielerreichung erforderlich waren, sind daraufhin in einem Planwerk niedergelegt worden.

Die durch den Plan erwartete zukünftige Realität ist dann aber infolge der Corona-Pandemie ganz anders ausgefallen als angenommen. Deswegen konnten wir den Plan nicht eins zu eins umsetzen, sondern wir mussten auf Sicht fahren, was die Bewirtschaftung herausfordernd gemacht hat und auch weiterhin macht. Und diese Herausforderung hat sich uns jetzt auch bei der

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes für die Jahre 2022/2023 gestellt.

In meiner letzten Haushaltsrede im September 2019 zum Doppelhaushalt 2020/2021 hatte ich ausgeführt – Zitat –, „dass wir beim LVR eine gewisse Routine in der Aufstellung von Haushalten haben und die Prozesse dazu eingespielt sind. Das Besondere und auch Anspruchsvolle sind aber letztlich die Sachverhalte, Entwicklungen oder Problemlagen, die es immer aktuell und vorausschauend zu bewerten gilt und die dann den Haushaltsentwurf in Form von Zahlenwerken prägen.“

Dies war bei der jetzigen Haushaltsplanaufstellung durchaus schwierig.

Warum ist es schwierig gewesen, ein Modell der zukünftig zu erwartenden Realität der Haushaltsjahre 2022/2023 zu entwickeln, also einen Plan aufzustellen?

Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eingeleiteten staatlichen Maßnahmen haben deutschlandweit eine Rezession ausgelöst.

Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits im Jahr 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Den Kommunen brechen infolge der Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, also einer ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg.

Im Jahr 2020 ist das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen gegenüber dem Jahr 2019 um fast 60 Milliarden Euro zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von rund 7 %. Im kommunalen Sektor betrug der Rückgang insgesamt 7,3 Milliarden Euro, was 6 % entspricht.

Nach den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021 vermindert sich das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen in 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 um 25,8 Milliarden Euro; dies entspricht einem Rückgang von 3 %.

Für den kommunalen Sektor bedeutet dies eine Minderung um 2,3 Milliarden Euro. Für das Jahr 2021 werden für alle staatlichen Ebenen gegenüber der Herbst-Steuerschätzung vom November 2020 nochmals um 2,7 Milliarden Euro geringere Steuereinnahmen erwartet. Das sind gewaltige Summen, die einen Rückgang beschreiben, mit dem man umgehen muss.

Auch wenn das Ergebnis der Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2021 in absoluten Zahlen eine bessere Entwicklung als für das Jahr 2020 aufzeigt, steht fest, dass die Steuereinnahmen deutlich unter dem Vorkrisenniveau zurückbleiben, und das vermutlich einige Jahre lang. Wir haben es also noch nicht geschafft.

Die Entwicklung des Steueraufkommens stellt für alle staatlichen Ebenen, insbesondere für die Kommunen, eine große Belastung und Herausforderung dar. Allein für die Bewältigung der Corona-Pandemie wird mit einem Aufwand von 500 Milliarden Euro in Deutschland gerechnet. Hinzu kommt die Hilfe für Flutschäden, die sich auf 30 Milliarden Euro belaufen wird.

Es hat umfangreiche Hilfen durch den Bund und das Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie auch für die Kommunen gegeben, für die wir wirklich dankbar sind. Der Schuldenstand hat sich dadurch aber auf allen staatlichen Ebenen dramatisch erhöht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nach wie vor steigende Aufwendungen in den sozialen Bereichen gibt, nicht nur beim LVR, sondern bei allen staatlichen Ebenen. Und das Altschuldenproblem der nordrhein-westfälischen Kommuni-

nen, die mit hohen Liquiditätskrediten befrachtet sind, ist nach wie vor nicht gelöst.

Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche wirken sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend beim LVR aus. Das heißt, die Haushaltsjahre 2022 und 2023 werden ganz wesentlich von den Steuereinbrüchen der Vorjahre getroffen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen steigende Aufwendungen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe gegenüberstehen. Denn die Jahre des Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die coronabedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können wir derzeit noch nicht vollständig abschätzen. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen und der vom Land am 29. Juni 2021 mitgeteilten Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 und auf Basis eigener Einschätzungen und Bewertungen Annahmen für die Haushalte der Jahre 2022 und 2023 getroffen. Das heißt, wir haben einen entsprechenden Planentwurf für diesen Doppelhaushalt aufgestellt. Die Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften ist daraufhin am 9. Juli 2021 erfolgt.

Am 29. Juli 2021 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht.

Aufgrund dieser Arbeitskreisrechnung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens nicht vorgelegen hat und deswegen auch nicht eingerechnet werden konnte, zeichnen sich durch verbesserte Steuereinnahmen und vom Land NRW im GFG 2022 vorgenommene Veränderungen bei den Grunddaten und der Steuerkraftermittlung für die Städte und Gemeinden, Verbesserungen für den LVR bei den Allgemeinen Deckungsmitteln ab. Das ist also eine positive Sache, die sich hier darstellt, von der wir aber zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens nichts wussten.

Die Arbeitskreisrechnung ist von uns in den letzten Tagen umfassend analysiert worden, und die Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln können als sehr wahrscheinlich unterstellt werden, auch wenn eine belastbare Modellrechnung des Landes erst im Herbst 2021 erwartet wird.

Die Analyse der Arbeitskreisrechnung hat zu einer Anpassung der Umlagesätze für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023 geführt; darauf werde ich später noch eingehen.

Im Rahmen dieser Haushaltsplaneinbringung möchte ich Ihnen zu den Bewirtschaftungsverläufen der Jahre 2020 und 2021, zu dem vom Verwaltungsvorstand entwickelten neuen Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 und zu den Eckpunkten der Planung des neuen Doppelhaushaltes 2022/2023 inklusive der Arbeitskreisrechnung vom 29. Juli 2021 berichten. Dabei werde ich auch auf die seitens des Bundes und des Landes eingeleiteten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Pandemiebewältigung eingehen.

Wir kommen zum Haushaltsjahr 2020.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 schließt mit einem Überschuss von rund 11.000 Euro ab.

Geplant war das Haushaltsjahr mit einem Verlust in Höhe von rund 550.000 Euro. Jetzt könnten Sie annehmen, mit diesem Ergebnis hätten wir eine schwarze Null erreicht. Ja, das könnten Sie annehmen, dass wir besonders gut geplant und deswegen auch eine Punktlandung erzielt haben. Wie ich eingangs ausgeführt habe, beschreibt der Plan dem Grunde nach ein Modell, ein Abbild der zu erwartenden zukünftigen Realität. Die Realität, die sich in der Bewirtschaftung des Jahres 2020 gezeigt hat, weicht aber ganz deutlich vom Plan ab. Das muss ich hier leider eingestehen.

Deutliche Ergebnisbelastungen gegenüber dem Haushaltsplan und damit auch wesentliche Planverfehlungen haben sich im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene, insbesondere aus Zuständigkeitsverlagerungen infolge der Umsetzung der dritten Stufe des BTHG, sowie in den Bereichen der „Individuellen Unterstützung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege“ aufgrund des AG-BTHG NRW, hier vor allem bei den Assistenzleistungen, ergeben.

Wie konnte das passieren? Hier möchte ich noch einmal meine Haushaltsrede aus dem September 2019 zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 bemühen. Dort habe ich ausgeführt – ich zitiere –:

„Durch die dritte Stufe der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dadurch ergeben sich auch deutliche strukturelle und finanzwirtschaftliche Veränderungen im LVR-Haushalt.

Von diesen gesetzlich bedingten Veränderungen sind die Landschaftsverbände nicht allein betroffen. Die gesamte kommunale Familie wird durch das BTHG und AG-BTHG NRW vor organisatori-

sche, technische und finanzwirtschaftliche Herausforderungen gestellt, die es in den nächsten Jahren im Sinne der Menschen mit Behinderung zu bewältigen gilt.

So haben Themen wie „Hilfen aus einer Hand“, der Paradigmenwechsel hin zu einem personen- und teilhabeorientierten Leistungsverständnis, Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den örtlichen und den überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungsarten und neue Instrumente zur Feststellung des Bedarfs unsere Arbeit in den letzten Wochen und Monaten wesentlich geprägt.“

Und jetzt kommt es:

„In zahlreichen Arbeitsgruppen des LVR, die auch unter Teilnahme der Mitgliedskörperschaften stattgefunden haben, haben wir die Grundlagen für den Haushaltsentwurf 2020/2021 erarbeitet. Durch eine gemeinsame Datenerhebung und Abstimmung mit allen Mitgliedskörperschaften konnte trotz einer Vielzahl komplexer Fragestellungen erfolgreich eine Transparenz bezüglich der Planungsgrundlagen für die im Zuge des AG-BTHG NRW neu zu übernehmenden Aufgaben des LVR und der Mitgliedskörperschaften hergestellt und so eine möglichst solide Basis für unseren Haushalt und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften geschaffen werden.“

Wir waren stolz wie Bolle, dass wir das hinbekommen haben, weil es ein sehr aufwendiger Prozess war, der auch harmonisch abgelaufen ist.

Im Nachhinein müssen wir feststellen, dass trotz aller Arbeitsgruppen und Abstimmungen mit den Mitgliedskörperschaften und des Einschaltens externer Gutachter am Ende leider keine solide Basis für unseren Haushalt und vermutlich auch nicht für die Haushalte der Mitgliedskörperschaften geschaffen werden konnte. Das ist

ernüchternd, aber es ist nun einmal so, und wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass es sich nach der Umsetzung des Planes so darstellt.

So sind die Haushaltsansätze 2020 im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit drohender Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen maßgeblich auf der Grundlage einer Abfrage des LVR bei den Mitgliedskörperschaften in den Jahren 2018 und 2019 ermittelt worden.

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 wurde jedoch festgestellt, dass die Einrichtungsträger teilweise deutlich höhere Fallzahlen gegenüber dem LVR abgerechnet haben, als bei der vorstehenden Abfrage ermittelt worden sind. Dies hat zu ganz erheblichen Planverfehlungen im Haushaltsjahr 2020 geführt.

In der Anhörungsveranstaltung, die wir vorgestern mit den Mitgliedskörperschaften durchgeführt haben, sind wir intensiv auf diesen Sachverhalt eingegangen, weil sich die Entwicklung auch im Haushaltsjahr 2021 fortsetzt und das Ganze auch Auswirkungen auf den Doppelhaushalt 2022/2023 haben wird.

Die Ergebnisbelastungen im Bereich der Eingliederungshilfe konnten letztlich durch Ergebnisverbesserungen in den übrigen Aufgabenbereichen, vor allem auch in Folge der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2020, mit der die Zuschussbudgets der Dezernate um 3 % gesperrt wurden, und einer damit verbundenen starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate, ausgeglichen werden. Sonst schreibe ich immer, dass ich die Zuschussbudgets zu 97 % freigegeben habe. Das ist die positive Botschaft. In Wahrheit ist es eine 3%ige Sperre.

Da sich abzeichnete, dass sich die Planverfehlungen fortsetzen werden, und da schon im Jahr 2020 klar war, dass sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen aufgrund der Steuer-

einbrüche sehr drastisch verändern werden, und zwar zum Schlechteren hin, hat der Verwaltungsvorstand schon Mitte des Jahres 2020 begonnen, vorausschauend ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Millionen Euro zu entwickeln. Denn wir wussten, dass der LVR als Umlageverband infolge der GFG-Systematik zeitversetzt durch die kommunalen Steuerrückgänge, insbesondere bei den geplanten Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln, ab dem Haushaltsjahr 2021 betroffen sein wird.

Im Haushaltsjahr 2020 hat der LVR im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen des Landes NRW allerdings auch schon Soforthilfen zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger der Eingliederungshilfe in Höhe von 8,8 Millionen Euro sowie für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler\*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, in Höhe von 1,7 Millionen Euro erhalten.

Im September 2020 hat der Landtag NRW dann das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG) verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, coronabedingte Finanzschäden in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren und gegebenenfalls über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben, um die kommunalen Haushalte – in Klammern: buchungstechnisch – zu stabilisieren.

Die entstehenden Belastungen werden aber so nur in die Zukunft verlagert und über die Abschreibung ratierlich über viele Jahre oder gar Jahrzehnte verteilt. Das Gesetz soll nun auch für das Jahr 2022 verlängert werden.

Ich kann nachvollziehen, dass das Land eine Stabilisierung der Haushalte in der Krisenzeit erreichen möchte. Das möchten alle in der kommunalen Familie. Im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik sehe ich die Aktivierung von Schulden und Abschreibung derselben aber kritisch, weil die Schulden letztendlich komplett in der kommunalen Familie verbleiben und spätere Haushaltsjahre und Generationen diese Belastungen stemmen müssen.

Da ein coronabedingter Finanzschaden im Haushaltsjahr 2020 beim LVR aufgrund der Soforthilfen des Landes nicht entstanden ist, ist die Bilanzierungshilfe im LVR-Jahresabschluss 2020 gar nicht erst zur Anwendung gekommen.

Zum Haushaltsjahr 2021. Auch das Jahr 2021 ist geprägt von einer starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate. Trotz eines von der Aufsicht genehmigten Haushaltes hat sich der LVR zur Konsolidierung bis zum Mai 2021 den einschränkenden Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen. Erst am 25. Juni ist der Haushalt 2021 zur Bewirtschaftung freigegeben worden.

Darüber hinaus wirken sich die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie äußerst positiv auf den Bewirtschaftungsverlauf aus.

Diese positiven Entwicklungen tragen dazu bei, dass kostensteigernde Aspekte voraussichtlich im Jahr 2021 in weiten Teilen kompensiert werden können.

Die Allgemeinen Deckungsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 erstmals durch das coronabedingt wegbrechende Steueraufkommen deutlich belastet. Die dadurch rückläufigen Planerträge können allerdings durch die Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes ausgeglichen werden. So werden die

Kompensationsbeträge für die Gewerbesteuererfälle entsprechend dem Gewerbesteuer- ausgleichsgesetz NRW aus November 2020 auf die Umlagegrundlagen der Jahre 2021 und 2022 jeweils hälftig angerechnet. Die Umlagegrund- lagen des LVR werden dadurch aufgrund der Referenzperioden in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt, was zu Erträgen in diesen Jahren von jeweils rund 121 Millionen Euro führt.

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vom 17. Dezember 2020 hat das Land NRW da- rüber hinaus zum Ausgleich des coronabeding- ten Rückgangs der Verbundmasse eine kredi- tierte Aufstockung der verteilbaren Finanzaus- gleichsmasse um 943 Millionen Euro aus Mitteln des NRW-Rettungsschirms vorgenommen. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Land- schaftsverbände erhöhen sich dadurch im Ver- gleich zu 2020 entsprechend.

Der LVR kann hierüber Erträge in einer Größen- ordnung von rund 90 Millionen Euro generieren. Die Rückzahlung des Aufstockungsbetrages soll im Rahmen der Gemeindefinanzierung in den Fol- gejahren erfolgen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen wieder gebessert hat.

Neben diesen gesetzlich verankerten Unterstüt- zungsleistungen gewährt das Land NRW auch weitere Soforthilfen. In diesem Zusammenhang erhält der LVR bis zum 31. Dezember 2021 noch- mals bis zu 13,2 Millionen Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Lei- stungsträger in der Eingliederungshilfe.

Darüber hinaus sind für Mehrkosten im Zusam- menhang mit der Beförderung von Schüler\*innen, die aus medizinischen Gründen von der Masken- pflicht befreit sind, für das Jahr 2021 weitere 0,9 Millionen Euro und – darüber habe ich mich auch sehr gefreut – für pandemiebedingte Einnahme- ausfälle in LVR-Kultureinrichtungen 0,6 Millio- nen Euro vom Land NRW gewährt worden.

Weitere Kostenerstattungen durch das Land im Rahmen der vom LVR im Auftrag des Landes wahrgenommenen, pandemiebedingt deutlich angestiegenen Antragsbearbeitung nach § 56 Infektionsschutzgesetz – hier geht es um die Ver- dienstausschüttung – sind dem Grunde nach zwischen dem LVR und dem Land NRW un- streitig.

Derzeit liegen dem LVR 175.794 Anträge – das ist der Stand von vorgestern – vor. Im Vergleich dazu hatten wir im Jahr 2019, also in Vorpandemie- Zeiten, lediglich vier Anträge. Das Antragsauf- kommen verdeutlicht eindrucklich, welche Auf- gabe der LVR alleine hier aufgrund der Corona- Pandemie zu stemmen hat.

Es mussten bis heute 160 Mitarbeitende – jetzt geht es um Köpfe – zur Aufgabenerledigung ein- gesetzt werden. Die vier Fälle konnten wir noch nebenbei bearbeiten. Bei 175.000 Anträgen wird es aber schwierig.

Das Land hat uns gebeten, dass wir möglichst bis zum Jahresende die Fälle abgearbeitet ha- ben sollten. Das werden wir wahrscheinlich nicht schaffen. Daher haben wir dem Land schon mit- geteilt, dass das voraussichtlich erst im ersten Quartal 2022 der Fall sein wird. Immerhin können wir schon absehen, dass bald eine Bearbeitung erfolgt sein wird.

Die Auszahlung des pandemiebedingten Belas- tungsausgleiches durch das Land NRW, also die Kostenerstattung für die Personal- und Sachkos- ten, wird jedoch voraussichtlich erst im Jahr 2022 erfolgen. Hierfür ist nämlich eine Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungs- ämter in die allgemeine Verwaltung des Lan- des NRW erforderlich. Wir wissen also, dass es kommt, und das beruhigt ungemein.

Die weitere finanzielle Entwicklung der Einglie- derungshilfe ist aufgrund der Veränderungen

nach dem BTHG und dem AG-BTHG, auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2020, nur schwer abschätzbar und somit risikobehaftet.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die deutlich höheren Abrechnungen der Einrichtungsträger im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit drohender Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen im Jahr 2020; hier geht es um Planverfehlungen in Höhe von rund 50 Millionen Euro. 18 Millionen Euro hatten wir geplant, und derzeit liegen wir bei 67,8 Millionen Euro. Leider setzt sich diese Entwicklung der Planverfehlungen in 2021 fort, und daher mussten wir dies in den neuen Haushalt einarbeiten.

Deshalb hat der Verwaltungsvorstand frühzeitig sein Konsolidierungsprogramm bearbeitet und auch verabschiedet. Mit einem Volumen von insgesamt 175 Millionen Euro ist es das umfangreichste Programm, das wir je aufgelegt haben.

Die Dezernate müssen die Konsolidierung schon im Jahr 2021 erbringen.

In der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2021 habe ich deshalb die Zuschussbudgets der Dezernate lediglich bis zu der Höhe zur Bewirtschaftung freigegeben, die sich nach Abzug der dezernatsbezogenen Konsolidierungsbeiträge für 2021 ergibt.

Erfreulich ist, dass wir aufgrund der Unterstützungsmaßnahmen des Landes im Rahmen des GFG 2021 eine Refinanzierung der Planaufwendungen im Haushalt 2021 wohl auch gewährleisten können. Wenn wir diese Unterstützungsleistungen nicht bekommen hätten, hätten wir einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2021 aufstellen müssen, oder wir hätten in Kauf nehmen müssen, dass wir am Ende des Jahres einen Jahresfehlbetrag produziert hätten, der einen

Einsatz der kompletten Ausgleichsrücklage und Teile der Allgemeinen Rücklage erfordert hätte. Ich bin froh, dass dieser Kelch an uns vorübergegangen ist, auch im Sinne der Mitgliedskörperschaften. Denn wir wollen jetzt Eigenkapital einsetzen, um zu einer Umlagesatzreduzierung bzw. -dämpfung für die Mitgliedskörperschaften in den Haushaltsjahren ab 2022 zu kommen. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn wir keine Unterstützung des Landes bekommen hätten.

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner drei Konsolidierungsprogramme ab dem Jahr 2011 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu beschränken. Die Finanz- und Wirtschaftskrise war der Grund, warum wir diese Programme aufgelegt haben.

Durch seine restriktive Finanzpolitik, die Sie alle mitgetragen haben, konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit diesen drei Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 343 Millionen Euro geleistet werden. Ich sage Ihnen das jetzt nicht nur so, dass wir das so geplant haben, sondern wir haben das der Aufsicht – das ist das Kommunalministerium – stets nachzuweisen. Mit jedem Haushalt haben wir nachzuweisen, dass wir das auch umgesetzt haben, und das haben wir auch umgesetzt.

Hier soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass die Mitgliedskörperschaften des LVR im Jahr 2017 durch eine Sonderauszahlung im Zusammenhang mit der Klärung des Dissenses in der kommunalen Familie hinsichtlich der Zuständigkeit für Integrationshilfen sowie durch Umlagesatzsenkungen infolge der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 im gleichen Zeitraum zudem um weitere 834 Millionen Euro entlastet worden sind. Auch das gehört zur Wahrheit, und

wir erwähnen es immer, auch wenn man es nicht immer hören will.

Zum neuen Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025: Dieses ist erforderlich, weil wir auf diese Rückgänge bei den Deckungsmitteln aufgrund der Steuerentwicklung reagieren müssen. Wir werden eine starke Belastung in den Haushaltsjahren erleben; das wissen wir. Daher werden wir mit diesen Konsolidierungsmaßnahmen versuchen, das Ganze für die Mitgliedskörperschaften etwas abzuschwächen.

Fest steht, dass sich die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den Jahren ab 2022 aufgrund des coronabedingt geringeren Steueraufkommens auf einem vergleichsweise niedrigeren Niveau als in den Jahren vor der Coronapandemie bewegen und die LVR-Haushalte damit enorm belasten werden.

Die bislang gewährten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW werden in den Haushaltsjahren ab 2023 für den LVR nicht mehr haushaltsentlastend wirken. Derzeit ist auch ungewiss, ob es überhaupt weitere staatliche Hilfsmaßnahmen geben wird.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und in Erwartung weiterer massiver kommunaler Steuerausfälle wird der LVR also zukünftig einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs verfolgen und Eigenkapital einsetzen müssen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können. Es gilt das Rücksichtnahmegebot. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von insgesamt 175 Millionen Euro auf und trägt dazu ganz wesentlich bei.

Zusätzlich zu diesem Konsolidierungsvolumen werden wir Eigenkapital in einer Größenordnung

von rund 171 Millionen Euro zur Umlagesatzbegrenzung einsetzen. Bis zum Jahr 2025 wird die Ausgleichsrücklage vollständig in Anspruch genommen worden sein.

Welche Ziele verfolgen wir damit? Wir wollen eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022. Zu einem Anstieg wird es kommen, aber diesen wollen wir begrenzen. Wir wollen eine belastbare Mittelfristplanung bis 2026 entwickeln und ein Haushaltssicherungskonzept vermeiden, außerdem eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften. Das sind die Ziele, die wir verfolgen, und es ist natürlich nicht einfach, ein viertes Programm umzusetzen, wenn es zuvor schon drei Programme gab.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte haushaltsjahresscharf benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2022 und 2023 sowie in der Mittelfristplanung bereits aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind, und diese habe ich natürlich auch in der Mittelfristplanung eingeplant.

Die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2021 wurden bereits in den laufenden Budgets gesperrt. Wir sind also bereits in der Umsetzung, und uns wird auch viel abverlangt. Aber ich denke, dass wir das schaffen.

Es gibt verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen, beispielweise gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung – diese hat Herr Lewandrowski sehr eindrucksvoll bei der Anhörungsveranstaltung vorgestellt –, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich; auf diese haben wir uns nach einer sehr fruchtbaren Diskussion im Verwaltungsvorstand geeinigt.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Auf diese schauen die Mitgliedskörperschaften immer ganz besonders, obwohl das bei uns im Haushalt gar nicht so die Riesenposition ist. Aber da sie, was den Personalaufwand angeht, selbst betroffen sind, schauen sie da besonders hin, ob wir auch da konsolidieren. Ja, das tun wir, und zwar in nicht unerheblichem Maße. Denn die Tarifsteigerungen haben auch wir zu erwirtschaften. Das finden wir alle nicht toll, aber wir machen es auch aus Solidarität mit unseren Mitgliedskörperschaften.

Das Konsolidierungsprogramm ist dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 22. April 2021 vorgestellt worden.

Zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023: Nachfolgend möchte ich Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutern.

Wie gesagt, mit Schreiben vom 9. Juli 2021 hat der Landschaftsverband Rheinland das Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Diese hatten bis zum 13. August 2021 Gelegenheit, zur Höhe der Umlagesätze Stellung zu nehmen.

Davon haben 19 Mitgliedskörperschaften Gebrauch gemacht. Stellungnahmen, die nach dieser Frist eingegangen sind, sind selbstverständlich ebenfalls berücksichtigt worden, und wir werden auch weiterhin alle Stellungnahmen, die uns bis zum Dezember erreichen, berücksichtigen. Gesetzlich sind wir dazu nicht verpflichtet, aber wir machen das. Schließlich war beispielsweise der Kreis Euskirchen gar nicht in der Lage, sich mit unserem Haushalt zu beschäftigen, weil sie dort aufgrund des Hochwassers andere Probleme hatten. Das haben sie uns so mitgeteilt, ebenso der Kreis Düren. Das heißt nicht, dass denen egal ist, was wir hier machen. Sie werden sich schon noch melden.

Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden Ihnen heute mit der Vorlage 15/363 zur Kenntnis gebracht. All das wird Ihnen im Dezember zur Beschlussfassung vorgelegt; bis dahin können noch weitere Einwendungen eingegangen sein.

Was haben die Mitgliedskörperschaften bemängelt? Sie haben auch in diesem Jahr bemängelt, dass ihnen mit der Benehmenseinleitung zu wenig Informationen zur Haushaltsaufstellung gegeben worden seien. Dazu muss man sagen, dass wir schon am 9. Juli, als wir das Verfahren eingeleitet haben, ein umfangreiches Schreiben verschickt haben. Wir hätten auch einfach schreiben können: Die Umlagesätze betragen soundso viel. – Das hätte gereicht, und das hat auch schon mal ein Kreis hier im Rheinland praktiziert. Das machen wir natürlich nicht. Vielmehr teilen wir das, was wir wissen, auch mit.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften am 9. August 2021 ein umfangreiches Eckpunktepapier übersendet worden, mit dem detaillierte Angaben zu den Planungen gemacht worden sind.

In der am 25. August 2021 durchgeführten Anhörungsveranstaltung sind darüber hinaus weitergehende Informationen gegeben worden. Dabei haben wir uns sehr viel Mühe gegeben, die Einwendungen, die gemacht worden sind, zu bewerten. Wir haben uns mit diesen intensiv auseinandergesetzt. Es hat Vorträge gegeben, beispielsweise von Frau Lubek zur Konsolidierung, aber auch von Herrn Bahr und von Herrn Lewandrowski. All diese Vorträge haben wir gehalten, um den Mitgliedskörperschaften zu zeigen, warum die Dinge so sind, wie sie sind. Denn die Mitgliedskörperschaften schreiben uns: Die Eingliederungshilfe ist zu hoch. Ihr könnt doch noch mehr konsolidieren. Warum setzt ihr nicht mehr Eigenkapital ein? – Ich würde das auch schreiben, wenn ich auf deren Seite stehen würde. Aber wir müssen die Möglichkeit haben, da-

rauf eingehen zu können, und dazu diene diese Anhörung, die übrigens auch gesetzlich vorgeschrieben ist. Nur über diese Veranstaltung sind wir in der Lage, das Benehmensverfahren auch abschließen zu können. Also müssen wir gegenüber unseren Mitgliedskörperschaften Transparenz herstellen und die Folgen darstellen, damit sie auch weiterhin unseren Kurs unterstützen und mitgehen.

Bitte sehen Sie mir auch nach, dass ich Ihnen und den Mitgliedskörperschaften die angepassten Umlagesätze bis kurz vor der Veranstaltung nicht mitgeteilt habe.

Die Vorlage, die heute eingebracht worden ist, ist eine Ergänzungsvorlage zum Haushalt, in der die neuen Sätze stehen. Auf dieser Vorlage habe ich bis Mittwochnachmittag wie eine Glucke gesessen. Ich habe sie nicht versandt. Die Umlagesätze waren nicht bekannt. Denn sonst würde passieren, was immer passiert: Entweder kommen die Mitgliedskörperschaften dann nicht zur Veranstaltung, oder sie hören es sich am Anfang an und gehen direkt. Dann haben wir keine Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Es geht aber darum, dass wir uns mit ihnen über die Inhalte auseinandersetzen.

Das ist uns aber gelungen. Es hat zwei Stunden gedauert, und irgendwann sind sie unruhig geworden. Als wir dann die Umlagesätze präsentiert haben, sind drei oder vier Personen wie von der Tarantel gestochen aufgestanden und gegangen. Die meisten sind aber sitzen geblieben.

Die Umlagesätze haben sich aber in der Tat aufgrund unserer bis kurz vor der Veranstaltung durchgeführten Beratungen erst in den letzten Tagen ergeben. Das ist so. Sonst wären wir vielleicht auch anders vorgegangen. Daher möchte ich auch allen danken, die mir ihr Vertrauen geschenkt haben.

Mein Eindruck von dieser Veranstaltung ist, dass die Mitgliedskörperschaften unsere Darlegungen positiv aufgenommen und die Veranstaltung zufrieden verlassen haben. Schließlich haben wir, wie ich meine, ein Einvernehmen erzielt.

(Vereinzelt Beifall)

Am 26. August 2021 haben wir zudem die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Eckdaten unserer Planung informiert, was sehr wohlwollend aufgenommen worden ist. Das war eine sehr dynamische Veranstaltung, und interessant war, dass auch Kreiskämmerer anwesend waren. Sie wollten wahrscheinlich gucken, ob wir da etwas anderes erzählen als einen Tag vorher. Das machen wir natürlich nicht. Wir halten immer den gleichen Vortrag, aber der hat dann ein anderes Deckblatt. Das gehört sich ja so.

(Heiterkeit)

Wirklich interessant war auch, dass dann die Frage gekommen ist – ich meine, es ist Reiner Limbach gewesen – : Sind die Umlagesätze, die wir hier gestern verkündet haben, eigentlich auch den kreisangehörigen Mitgliedskörperschaften bekannt gemacht worden? – Der anwesende Kreiskämmerer, der horchen kam, ob wir das Gleiche erzählen, sagte dann: Ja, das würde mich auch interessieren. – Also, es war niemand von den kreisangehörigen Kommunen da, der sagen konnte, dass er informiert war.

Insofern ist es wichtig, dass wir die kreisangehörigen Kommunen direkt informieren. Das ist auch unser Anspruch. Sie müssen schließlich sehen, dass sie am Ende der Nahrungskette sind. Sie sind zweimal von der Umlage betroffen, nämlich einmal indirekt von unserer und einmal direkt von der Kreisumlage. Deswegen müssen sie auch wissen, wie unsere Planungen aussehen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung lag die Arbeitskreisrechnung nicht vor. Wir haben die Datenlage genutzt, die wir hatten. Daher ist die Umlageberechnung des LVR auf Basis des Festsetzungserlasses des Landes NRW zum GFG 2021 vom 26. Januar 2021, den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ aus Mai 2021 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 erfolgt.

Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 sind darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen worden.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 berücksichtigt unter angemessener Beachtung bestehender Risiken und Unwägbarkeiten die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ebenso wie die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Mit der Einleitung der Benehmensherstellung ist den Mitgliedkörperschaften mitgeteilt worden, dass zur Deckung des Finanzbedarfs im Haushaltsjahr 2022 ein Umlagesatz von 15,80 % und im Haushaltsjahr 2023 von 17,25 % vorgesehen ist. Alle Kommunen, die sich zurückgemeldet haben, haben diese Umlagesätze abgelehnt. Das hatten wir noch nie.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze haben sich planmäßige Jahresfehlbeträge für das Haushaltsjahr 2022 von rund 41,95 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2023 von rund 42,95 Millionen Euro für den LVR errechnet, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen jährlichen Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Millionen Euro in 2022 und 40,6 Millionen Euro in 2023 im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms hat der LVR erneut seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedkörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze verdeutlicht.

Das kann man anders sehen und sagen, dass die sehr hoch sind. Aber wenn wir nicht konsolidieren und Eigenkapital einsetzen würden, wären sie noch viel höher.

Am 29. Juli 2021 hat das Kommunalministerium die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll.

Mittlerweile haben wir die Arbeitskreisrechnung selbstverständlich analysiert und bewertet.

Einerseits ist festzustellen, dass sich die negativen Erwartungen hinsichtlich der Steuereinnahmen offensichtlich nicht in dem Ausmaß bestätigen, wie aufgrund der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war.

Andererseits hat das Land im GFG bei den Realsteuern eine Veränderung bzw. Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen für das Jahr 2022 bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen vorgenommen, wodurch nach Mitteilung des Landes eine größere Realitätsnähe der fiktiven Steuerermittlung erreicht werden

soll. Dazu gibt es eine Unmenge an Gutachten in der kommunalen Familie, und natürlich gibt es auch unterschiedliche Vorstellungen davon, wie die Finanzmasse verteilt wird. Das ist seit Jahren so. Wir holen ständig Gutachten ein, und das alles ist hochkompliziert. Das letzte Gutachten ist das Walter-Eucken-Gutachten, aber es gibt auch noch andere Gutachten. Das alles wollen Sie eigentlich gar nicht wissen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Das Land hat sich jetzt aufgrund des letzten Gutachtens entschlossen, im GFG 2022 einen ersten Schritt zu machen. Hierdurch wird die fiktive Steuerkraft der kreisfreien Mitgliedskörperschaften erhöht, in deren Folge diese jetzt eine höhere Umlage an den LVR zu zahlen haben. Wir sind also der lachende Dritte. Das hätte ich auch nicht gedacht.

Das Ausmaß der Betroffenheit der Mitgliedskörperschaften ist durchaus heterogen; es ergibt sich eine breite Spreizung im Hinblick auf die Veränderungsraten der zu zahlenden Umlage.

Diese Folge der strukturellen Veränderung im GFG 2022 haben wir in der Tat so nicht erwartet und deswegen auch nicht einplanen können.

Das haben wir am Beispiel der Stadt Köln durchgerechnet, die deswegen 17 Millionen Euro mehr an uns zahlen müsste. Das sind schon hohe Summen.

(Ralf Klemm, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: 18 Millionen!)

– Ja, oder 18 Millionen Euro. Der Zuruf kam bestimmt von Herrn Klemm. Er rechnet das ja im Einzelnen nach.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass dem LVR durch die beiden Parameter „bessere Steuereinnahmen“ und „bessere Steuerkraft durch erhöhte fiktive Hebesätze bei den Realsteuern“ insgesamt bei einem Umlagesatz von 15,80% für das Jahr 2022 126 Millionen Euro mehr an Umlage, als zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung angenommen worden ist, zufließen werden. Danach entfallen 50 Millionen Euro auf die Änderung der Hebesätze und 76 Millionen Euro auf Steuerentwicklungen. Wir mussten das analysieren, weil wir auch das zweite Jahr des Doppelhaushalts planen müssen.

Auch wenn die im Herbst zu erwartende Modellrechnung noch Abweichungen zur Folge haben kann, ist hinsichtlich der hier ermittelten Werte von einer gewissen Belastbarkeit auszugehen.

Dass das Land NRW im Rahmen der Verabschiedung des GFG 2022 die Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen wieder zurückführt, weil es gerade aus dem kreisfreien Raum wegen der finanziellen Betroffenheit Widerstände dagegen gibt, halten wir nicht für wahrscheinlich.

Für das Jahr 2022 kann der LVR demnach den Umlagesatz, der der Benehmenseinleitung zugrunde lag, um 0,6 Prozentpunkte auf 15,2 % absenken. Damit sinkt der Umlagesatz sogar gegenüber dem Jahr 2021 um 0,5 Prozentpunkte, und wir haben im Ergebnis eine deutliche Umlagesatzsenkung.

Die Auswirkungen für das Jahr 2023 sind schwieriger zu bewerten, weil es zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeitskreisrechnung für das Jahr 2023 geben kann. Diese wird erst in einem Jahr zu erwarten sein.

Die Referenzperioden für die Berechnung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen 2023 liegen noch in der Zukunft, sodass für das Jahr 2023 nur mit eigenen Annahmen bzw.

Prognosen gearbeitet werden kann. Und ob das Land in einem GFG 2023 noch weitere Veränderungen an den Grunddaten vornehmen wird, wissen wir auch nicht. Das haben wir ausgeblendet und nicht mit in unsere Prognosen einbezogen. Wir gehen vom Status quo aus.

Letztlich ist hier zu bewerten, ob aufgrund der Arbeitskreisrechnung des GFG 2022 Schlussfolgerungen für die bislang getroffenen Annahmen bzw. Prognosen gezogen werden können.

Zum einen beabsichtigt das Land NRW, die Anpassung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern in zwei Schritten zu vollziehen. Der erste Schritt wird mit dem GFG 2022 wahrscheinlich vollzogen werden.

Ob und wie der zweite Schritt tatsächlich im GFG 2023 umgesetzt wird und welche Auswirkungen das auf die Steuerkraft der Städte und die Umlagekraft der Landschaftsverbände haben wird, ist derzeit ungewiss. Insoweit hat der LVR hier keine Annahmen für das Jahr 2023 im Rechenwerk verarbeitet.

Zum anderen ist aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 zu erkennen, dass sich die Steuereinnahmen besser entwickelt haben, als nach der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war.

Erfreulich ist, dass sich im vierten Quartal 2020 und im ersten Quartal 2021 das Gewerbesteueraufkommen der nordrhein-westfälischen Gemeinden im Vergleich zur Steuerschätzung unerwartet positiv entwickelt hat.

Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass hinsichtlich der Steuerentwicklung die Talsohle erreicht worden ist und bereits eine Erholung eintritt. Sie wissen ja, dass wir hier von einer V-Entwicklung sprechen. Irgendwann ist man unten angekommen, und ab da geht es dann wieder nach oben.

Wir haben die Spitze des V später erwartet, aber vielleicht haben wir schon jetzt die Talsohle durchschritten. Zumindest haben wir hier mit entsprechenden Annahmen gearbeitet.

Die von uns jetzt zur Planung angenommene Entwicklung zeichnet sich auch in den Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen des LVR ab. Diese haben wir am 19. August bekommen, also erst vor einigen Tagen. Einen Tag später, am 20. August, haben wir sie noch einmal korrigiert bekommen.

Am 19. August ist uns übermittelt worden, dass die Umlagegrundlagen des LVR im Jahr 2023 um 3,54 % steigen sollen. Da dieser Wert doch sehr stark von unseren eigenen Analysen abweicht, haben wir sofort Kontakt zum LWL aufgenommen und nach deren Einschätzung gefragt.

Ich kann mich noch gut daran erinnern. Denn Herr Volkwein rief mich an und sagte: Frau Hötte, Sie können es sich vielleicht nicht vorstellen, aber wir haben schon wieder neue Zahlen, und nichts stimmt. – Daraufhin sagte ich: Das kann doch nicht sein. Herr Volkwein, erzählen Sie mir doch nicht so was. So was will ich auch gar nicht wissen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Das war also am Donnerstag vergangener Woche, und ich dachte mir, wenn das stimmt, stimmt der ganze Haushalt nicht. Glauben Sie mir, das war eine wirklich herausfordernde Situation. Aber zum Glück mache ich das schon viele Jahre, und ich habe auch schon eine WestLB überlebt.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Aber so was bringt Sie wirklich an den Rand dessen, was Sie verkraften wollen – nicht können, aber wollen.

Ich dachte mir, das kann nicht sein. Ich nehme die Zahl nicht. Irgendwann muss man schließlich auch eine Entscheidung treffen. Übrigens nehme ich die Orientierungsdaten des Landes seit mehr als zehn Jahren nicht mehr, da diese immer viel zu optimistisch sind. Hier konnten mich die 3,54 % im Plus wirklich nicht überzeugen, da ich ja eine große Summe im Minus hatte. Dafür vertraue ich meinen Mitarbeitenden im Fachbereich Finanzmanagement viel zu sehr. Das sind schließlich Profis, von der Spitze bis in die Arbeitsebene. Insofern konnte das wirklich nicht sein.

Daraufhin haben wir den LWL angerufen und gefragt: Was meint ihr denn? – Die haben auch gesagt: Komisch. Das kann doch gar nicht sein.

All das ist an dem einen Tag passiert, und das hat letztendlich zu einer Nachfrage aus der kommunalen Familie beim Land geführt. Von dort aus ist uns mitgeteilt worden, dass einige Daten nicht zufriedenstellend berücksichtigt worden seien und dies dazu geführt habe, dass – Zitat – „die Aufkommensbasis der Gewerbesteuer für die Entwicklung ab 2023 überzeichnet“ worden ist. Das kann passieren, und wir sind froh, dass wir es bemerkt haben.

Das Land hat die Steigerungsrate der Umlagegrundlagenentwicklung des LVR für 2023 dann am 20. August 2021 korrigiert mit minus 2,06% angegeben.

Das entspricht in der Tendenz unseren eigenen Annahmen und Analysen, die wir auch unverändert anlegen, und führt, neben anderen Einflussfaktoren, zu der notwendigen Umlagesatzsteigerung im Jahr 2023. Wir sehen zwar die Entwicklung noch pessimistischer als das Land, aber in der Folge zahlen die Mitgliedskörperschaften weniger, als unser Aufwand steigt. Insofern sind wir mit unseren Daten gut unterwegs, und Sie können darauf vertrauen, dass wir die richtigen Parameter angesetzt haben.

Da gegenüber unserer ursprünglichen Planung, die der Benehmensherstellung zugrunde gelegen hat, jetzt von besseren Steuereinnahmen auszugehen ist, kann auch für das Haushaltsjahr 2023 von besseren Umlagegrundlagen für den LVR ausgegangen und der Umlagesatz für das Jahr 2023 um 0,6 Prozentpunkte von ursprünglich 17,25 % auf 16,65 % abgesenkt werden. Im Vergleich zum Jahr 2021 steigt der Umlagesatz allerdings um 0,95 Prozentpunkte an.

Die planmäßigen Jahresfehlbeträge betragen damit im Jahr 2022 42,36 Millionen Euro und im Jahr 2023 fast 42 Millionen Euro. Die Konsolidierungsbeiträge von 40,1 Millionen Euro in 2022 und 40,6 Millionen Euro in 2023 bleiben unverändert bestehen.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022, die im Herbst erwartet wird, und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine erneute Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

Ich möchte noch eine kurze Bewertung der Umlagesatzentwicklung vornehmen. Zur Wahrheit gehört auch dazu, dass der Umlagesatz im Haushaltsjahr 2022 maßgeblich durch interne und externe Faktoren entlastet wird. Ohne diese Faktoren würde sich zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,05 % im Jahr 2022 errechnen.

Lediglich durch externe umlagesatzentlastende Effekte von umgerechnet 1,46 Prozentpunkten und interne umlagesatzentlastende Effekte von 0,39 Prozentpunkten durch Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 sowie des Eigenkapitaleinsatzes durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, kann ein Umlagesatz von 15,20 % im Jahr 2022 erreicht werden.

Die externen Faktoren betreffen im Wesentlichen die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Durch die Unterstützungsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen werden die Umlagegrundlagen des LVR aufgrund der Regelungen des GFG 2021 in Verbindung mit dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW vom 25. November 2020 in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt, wodurch der Umlagesatz 2022 alleine schon um umgerechnet 0,61 Prozentpunkte entlastet wird.

Im Jahr 2022 wird es noch einmal eine kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des GFG 2022 in Höhe von etwa 931 Millionen Euro geben. Das ist super. Das haben wir nicht erwartet.

Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände und die Umlagegrundlagen werden sich entsprechend erhöhen und dadurch den Umlagesatz 2022 beim LVR um umgerechnet 0,44 Prozentpunkte entlasten.

Es ist allerdings nur ein Kredit. Da das Land NRW auch im Jahr 2021 die Verbundmasse um 943 Millionen Euro kreditiert aufgestockt hat, stehen die Kommunen bereits jetzt mit 1,87 Milliarden Euro in der Schuld des Landes.

Die internen Faktoren wie das neue Konsolidierungsprogramm und der Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich wirken ebenfalls stark entlastend auf den Umlagesatz.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 stehen bislang keine weiteren Bundes- und Landeshilfen bzw. gesetzliche Veränderungen, die sich erhöhend auf die Umlagegrundlagen auswirken würden, zum Ausgleich der auch weiterhin erwarteten coronabedingten Steurrückgänge zur Verfügung.

Wie gesagt, da ich nicht weiß, ob es diese Hilfen geben wird, kann ich sie bei meinen Berechnungen auch nicht berücksichtigen. In der Planung des Haushaltsjahres 2023 konnten demnach keine externen Entlastungseffekte berücksichtigt werden, sodass zur Deckung des Finanzbedarfs 2023 ein Umlagesatz von 16,65 % benötigt wird.

Ohne die Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 sowie ohne Eigenkapitaleinsatz durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage würde sich im Jahr 2023 zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,09 % errechnen.

Hier wird deutlich, dass es sich beim Umlagesatz für das Jahr 2022 um einen – in Anführungszeichen – „subventionierten“ Umlagesatz handelt. Der real benötigte Umlagesatz läge trotz Konsolidierung und Eigenkapitaleinsatz in 2022 bei 16,66 %. Nur weil Bund und Land uns helfen, kommt es zu einer Umlagesatzreduzierung im Vergleich zum Vorjahr.

Der Vergleich zum Umlagesatz für das Jahr 2023, der – inklusive Konsolidierung und Eigenkapitaleinsatz – bei 16,65% liegt, zeigt auf, dass das Umlagesatzniveau einerseits aktiv durch die LVR-Maßnahmen Konsolidierung und Eigenkapitaleinsatz abgesenkt wird, was dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften entspricht, und andererseits hier faktisch schon eine Umlagesatzstabilität vorliegt. Faktisch sind wir also mit einer Umlagesatzstabilität unterwegs, und das war auch immer der Anspruch des Landschaftsverbandes. Insofern freue ich mich, dass wir das erreichen konnten.

Die Planerträge und Aufwendungen im Ergebnisplan 2022/2023 überspringe ich jetzt. Denn ich erzähle Ihnen nichts Neues, wenn ich Ihnen sage, dass die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen die größten Posten im Haushalt sind und 84 bis 85 % ausmachen.

Was die Aufwendungen angeht, ist es kein Geheimnis, dass unser Haushalt eigentlich ein „sozialer“ Haushalt ist, weil die sozialen Leistungen den Haushalt dominieren. Es geht also nicht nur um Eingliederungshilfe – aber auch um Eingliederungshilfe. Insgesamt machen die sozialen Leistungen mittlerweile 91 % der Gesamtaufwendungen aus. Im Jahr 2023 werden es 91,2 % sein. Das sind gewaltige Summen, und daran sehen Sie, dass unsere Steuerungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Die Eingliederungshilfe stellt mit 3,6 Milliarden Euro im Jahr 2022 und 3,7 Milliarden Euro im Jahr 2023 den aufwandstärksten Bereich dar. Allein durch die Entgeltsteigerungen in der Eingliederungshilfe wird es zu einem Mehraufwand von rund 100 Millionen Euro kommen. Nicht ohne Grund hat Herr Lewandrowski wegen des größten Haushaltsumfangs damit auch den größten Konsolidierungsbeitrag geerbt. Jährlich sind es bis 2025 30 Millionen Euro. Wir verlangen ihm also 150 Millionen Euro ab. Wie er das schaffen will, hat er den Mitgliedskörperschaften schon präsentiert. Diese waren wirklich beeindruckt. Das ist eine gewaltige Herausforderung, und wir stehen eng an seiner Seite. Wir lassen ihn nicht allein. Schließlich müssen wir alle konsolidieren, und daher machen wir das gemeinsam.

Noch kurz zur mittelfristigen Planung. Wir denken, dass wir mit unserem Umlagesatz von 16,65 % stabil laufen können. Wir haben Riesenjahresfehlbeträge bis in das Jahr 2025 hinein. Ab 2026 sehen Sie einen planmäßigen Jahresfehlbetrag von 0,17 Millionen Euro. Das hat etwas damit zu tun, dass die Ausgleichsrücklage dann planerisch aufgebraucht ist. Und es hat etwas damit zu tun, dass die Konsolidierung mit dem vierten Programm beendet ist; das läuft nur bis 2025. Deswegen steigt der Umlagesatz 2026 wieder. Das alles ist spitz ausgerechnet worden.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist vollbracht – oder Sie haben es geschafft. Ich habe heute den Entwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023 eingebracht – ein Haushalt, bei dessen Aufstellung wir Kraft und Durchhaltevermögen gebraucht haben, weil sich die Datenlage, die maßgeblich Einfluss auf die Umlagesätze hat, quasi bis kurz vor der Einbringung immer wieder geändert hat.

Die wichtige Arbeitskreisrechnung, die vom Kommunalministerium am 29. Juli 2021 veröffentlicht worden ist, hat nach unserer eingehenden Analyse dazu geführt, dass wir die Umlagesätze nach der Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften noch einmal gesenkt haben und so auch den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften entsprechen konnten.

Für das Jahr 2022 ist ein Umlagesatz von 15,2 % und für das Jahr 2023 von 16,65 % vorgesehen.

Diese Umlagesätze können wir nur deshalb ausbringen, weil der LVR ein viertes und damit sein größtes Konsolidierungsprogramm aufgelegt hat und seine Ausgleichsrücklage bis zum Jahr 2025 planerisch vollständig zum Haushaltsausgleich einsetzen wird.

Damit gehen wir als LVR an die Grenze dessen, was aus Rücksichtnahme gegenüber unseren Mitgliedskörperschaften noch vertretbar bzw. möglich ist. Wir hoffen, dass unsere Aufsicht, das Kommunalministerium, diesen Weg auch mitgehen wird.

Mit unserem Haushalt bewegen wir uns stets in einem Spannungsverhältnis zwischen dynamisch ansteigenden sozialen Leistungen, erforderlichen Investitionen in die Zukunft und der Notwendigkeit einer disziplinierten Ausgabenpolitik, um Rücksichtnahme auf unsere Mitgliedskörperschaften nehmen zu können.

Mit dem Großteil unseres Haushaltes bedienen wir Pflichtleistungen, auf die die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben und die zu decken sind – ob wir das wollen oder nicht.

Gleichzeitig müssen wir an der Konsolidierung unseres Haushaltes festhalten, wenn wir weiterhin handlungsfähig sein wollen und eigenverantwortlich, nachhaltig und generationengerecht arbeiten möchten.

Dabei geht es auch darum, dass wir nur das an Ressourcen verbrauchen, was wir auch erwirtschaften können. Das heißt, wir müssen letztlich unser Verhalten ändern und nötigenfalls den Status quo anpassen, wenn sich Spielräume eingenen und sich Grundlagen verändern.

Bevor langfristige Bindungen durch neue Aufgaben eingegangen werden, muss immer geprüft werden, ob dies die vorhandenen Handlungsspielräume einschränkt und die Krisenfestigkeit unseres Haushaltes schwächt.

Die Ambition zur Gestaltung braucht immer auch das Pendant einer realistischen Finanzierungsoption. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Doppelhaushaltes haben wir – sogar in den letzten Tagen noch – die Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen und versucht, diese in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

Ich hoffe, dass dieser Plan ein möglichst zielgenaues Abbild der zu erwartenden zukünftigen Realität darstellt und die in ihm niedergelegten Maßnahmen und Mittel uns die angestrebten Ziele erreichen lassen.

Es ist ein Haushalt, der zu einer Krisenzeit aufgestellt worden ist; das hat den Prozess besonders anspruchsvoll gemacht.

Zu Ihrem politischen Antrag „Die Krise als Chance nutzen“ hat es bereits zwei inhaltlich bemerkenswerte Vorlagen gegeben. Unter diesem

Credo sollten wir auch diesen Doppelhaushalt 2022/2023 sehen. Es sollte uns Anspruch und auch Anreiz sein.

Sie werden nun Ihre Haushaltsberatungen beginnen, in denen Sie die Herausforderungen bewerten und Lösungen und Vorschläge finden, die den eingeschlagenen Kurs einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft beim LVR sicher unterstützen werden. Dass Sie das mit der erforderlichen Weitsicht und dem notwendigen Augenmaß tun werden, ist ja schon Tradition beim LVR.

Die Verwaltung wird Sie selbstverständlich in bewährter Form bei Ihren Beratungen unterstützen, sofern und wann immer Sie das wünschen.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung und das Vertrauen, das Sie mir als Kämmerin entgegenbringen.

Bei der Landesdirektorin und dem gesamten Verwaltungsvorstand bedanke ich mich für die kollegiale und konstruktive Unterstützung bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes.

Aber damit ist es nicht genug: Liebe Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsvorstandes, dass wir alle gemeinsam schon im Jahr 2020 begonnen haben, ein neues Konsolidierungsprogramm aufzustellen, das sehr herausfordernd war, uns einiges abverlangt hat und auch noch über Jahre abverlangt wird, ist eine unschätzbare Teamleistung, für die ich mich ganz besonders bei euch bedanken möchte. Es macht mich stolz, Teil eines solchen Teams zu sein.

(Allgemeiner Beifall)

Mein Dank geht auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dezernate, die wie immer mit hohem Engagement und ausgeprägter Fachlichkeit sowohl die Erstellung des Konsolidierungs-

programms als auch die Aufstellung des Doppelhaushaltes mitgestaltet und unterstützt haben.

Meinen Mitarbeitenden im Dezernat 2, Finanzmanagement, möchte ich ausdrücklich dafür danken, dass sie mich wieder hervorragend, weil fachlich kompetent, mutig und engagiert, dabei unterstützt haben, Ihnen heute hier einen sorgfältig aufgestellten Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022/2023 vorlegen zu können.

Diesmal war es ein sehr spannender, aber auch herausfordernder Prozess, weil wir quasi bis zur letzten Minute immer wieder neu übermittelte Daten verarbeiten mussten. Sie alle haben hier sehr gute Arbeit geleistet. Das gilt insbesondere für Herrn Volkwein, den ich extra neben mich platziert habe.

Sie haben eben beschlossen, dass Herr Volkwein der neue stellvertretende Fachbereichsleiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung wird. Er hat somit heute seinen letzten Arbeitstag in meinem Fachdezernat Finanzmanagement. Ich bedaure das sehr. Denn Herr Volkwein ist ein top Mitarbeiter. Ich werde also noch lange daran knabbern, dass ich ihn verliere. Ich gönne ihm aber seine neue Aufgabe und danke ihm für seine jahrelange Unterstützung. Haben Sie eine glückliche Hand! Denn demnächst werden Sie uns prüfen. Ich wünsche Ihnen alles Gute!

(Allgemeiner Beifall)

Ihnen allen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich wünsche uns allen gute Haushaltsberatungen. Auf Wiedersehen!

(Allgemeiner Beifall)

**Vorsitzende Anne Henk-Hollstein:** Vielen Dank, Frau Kämmerin Hötte.

Gibt es zu dieser Einbringung Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer stimmt der Vorlage 15/362/1, das heißt der Verweisung des aktualisierten Entwurfes der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen zur Beratung an die Fachausschüsse, zu? – Einstimmig so beschlossen.

### **Tagesordnungspunkt 7.2:**

#### **Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023**

– Vorlage Nr. 15/363 –

Meine Damen und Herren, Ihnen wurde die Vorlage Nr. 15/363 „Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023“ zur Kenntnisnahme digital nachgereicht.

Sind zu dieser Vorlage Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir die Vorlage Nr. 15/363 so zur Kenntnis genommen.

Wir kommen damit zu

### **Tagesordnungspunkt 8:**

#### **Fragen und Anfragen**

Mir liegen keine Fragen oder Anfragen vor. – Herr Prof. Rolle hat sich zu einer mündlichen Frage gemeldet. Bitte schön.

**Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD:** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich für die Fraktionen ausdrücklich bei der Verwaltung für das „Klimaheft“ bedanken. Das ist eine ausgesprochen gute Information. Das ist Klima in leichter Sprache. Das wird uns allen sehr helfen.

Ich möchte Ihnen das ans Herz legen, aus Sicht der Jugendhilfe, aber auch aus Sicht derjenigen, die auf leichte Sprache besonders angewiesen sind. Herzlichen Dank nochmals.

(Vereinzelt Beifall)

**Vorsitzende Anne Henk-Hollstein:** Vielen Dank, Herr Prof. Rolle.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Damit kommen wir zu

### **Tagesordnungspunkt 9:**

---

#### **Verschiedenes**

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich möchte noch mal auf Tagesordnungspunkt 4.2 zurückkommen. Unter diesem Tagesordnungspunkt haben wir sozusagen auf leisen Sohlen auch die Entlastung der LVR-Direktorin für das Jahr 2019 beschlossen. Ich denke, diese Entlastung ist Ausdruck des positiven Handelns des Landschaftsverbandes. Dazu können wir unserer Landesdirektorin Ulrike Lubek nur gratulieren.

(Allgemeiner Beifall)

Damit darf ich die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung schließen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg. Kommen Sie gut ins Wochenende.

(Schluss der Sitzung: 11.53 Uhr)



Eing. 01. Juli 2021  
LVR-Stabsstelle 00.200



Vorab an LD, ELR,  
Fraktionen / Gruppe, Vors. Vers.

**Antrag Nr. 15/8**

öffentlich

**Datum:** 01.07.2021  
**Antragsteller:** Gruppe FREIE WÄHLER

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Gruppe FREIE WÄHLER im LVR bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgender Umbesetzung zuzustimmen:

**Bau- und Vergabeausschuss (ordentliches Mitglied)**

neu: Brigitte Hagling (skB)

alt: Beate Plötner (skB)

Begründung:  
Erfolgt ggf. mündlich.

*B. Plötner*

Beate Plötner  
Geschäftsführerin  
Gruppe FREIE WÄHLER



Eing. 23. Aug. 2021  
LVR-Stabsstelle 00.200

Vorb. an LD, ELR,  
Fraktionen / Gruppe, Vors. LVERS.

Die **PARTEI** und die **UWG** präsentieren  
**Die FRAKTION**  
in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

**Antrag Nr. 15/7**

öffentlich

**Datum:** 23.06.2021  
**Antragsteller:** Die FRAKTION

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

stv. Mitglied des Krankenhausausschusses 2:  
bisher: Thomas Bamler  
neu: Shekoofeh Peyvandi

2. stv. Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses:  
bisher: Petra Bußieck  
neu: Shekoofeh Peyvandi

2. stv. Mitglied des Schulausschusses:  
bisher: Simon König  
neu: Catharina Thiel

**Begründung:**  
erfolgt ggf. mündlich

Carsten Thiel  
(Geschäftsführer)



Die **PARTEI** und die **UWG** präsentieren  
**Die FRAKTION**  
 in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Eing. 26. Aug. 2021

LVR-Stabsstelle 00.200

verb. an LD, ELK, Fraktionen/Gruppe,  
 Vors. LVRs

**Antrag Nr. 15/15**

öffentlich

**Datum:** 26.08.2021  
**Antragsteller:** Die FRAKTION

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Landschaftsausschuss**

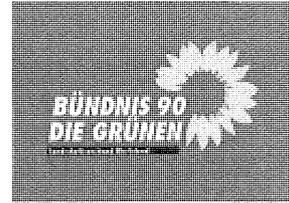
Beschlussvorschlag:

stv. Mitglied im Landschaftsausschuss:  
 bisher: Aaron von Kruedener  
 neu: Carsten Thiel

**Begründung:**  
 erfolgt ggf. mündlich

Carsten Thiel





Eing. 24. Aug. 2021

LVR-Stabsstelle 00.200

vorab an LD, ELR,  
Fraktionen/Gruppe, Vers. LVRs.

## Antrag Nr. 15/11

öffentlich

**Datum:** 19.08.2021  
**Antragsteller:** GRÜNE

### Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss

Agendepunkt:

#### Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen in den Ausschüssen zuzustimmen:

#### 1. Ordentliche Sitze

##### Krankenhausausschuss 2

Alt: Frank Jablonski

Neu: Martina Hoffmann-Badache

##### Schulausschuss

Alt: Jürgen Peters

Neu: Doris Janicki

##### Ausschuss für Inklusion

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Johannes Tuschen

##### Sozialausschuss

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Andreas Blanke

##### Ausschuss für Digitale Entwicklung

Alt: Angelica Kappel (sachkundige Bürgerin)

Neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

#### 2. Stellvertretende Sitze

##### Landschaftsausschuss

Alt: Frank Jablonski

Neu: Dr. Ruth Seidl

##### Schulausschuss

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Simone Spicale

Gesundheitsausschuss

Alt: Wolfgang Haacke  
Neu: Johannes Tuschen

Krankenhausausschuss 1

Alt: Wolfgang Haacke  
Neu: Andreas Blanke

Inklusionsausschuss

Alt: Corinna Beck  
Neu: Tobias Scholz

Krankenhausausschuss 2

Alt: Martina Hoffmann-Badache  
Neu: Johannes Bortlitz-Dickhoff

Krankenhausausschuss 1

Alt: Angelica Kappel (sachkundige Bürgerin)  
Neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Kulturausschuss

Alt: Angelica Kappel (sachkundige Bürgerin)  
Neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Begründung:

erfolgt ggf. mündlich



Ralf Klemm  
Fraktionsgeschäftsführer

# Freie im LVR Demokraten

Eing. 25. Aug. 2021

LVR-Stabsstelle 00.200

*Vorb. an LD, ELZ,  
Fakultäten / Gruppe, Vks. LVRs*

## Antrag Nr. 15/14

**öffentlich**

**Datum:** 25.08.2021  
**Antragsteller:** FDP

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

**Schulausschuss**

Stellv. Mitglied: Bombis, Ralph\* (zuvor: Effertz, Lars Oliver)

**Krankenhausausschuss 4**

Stellv. Mitglied: Bombis, Ralph\* (zuvor: Effertz, Lars Oliver)

\* sachkundiger Bürger

Begründung:

Umbesetzung in den Ausschüssen.

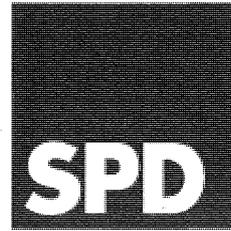


Hans-Otto Runkler





Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland



Eing. 25. Aug. 2021

LVR-Stabsstelle 00.200

verb an LD, ER,  
Reaktion Gruppe, Vers. LVR

## Antrag Nr. 15/10

öffentlich

**Datum:** 18.08.2021  
**Antragsteller:** SPD

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Benennung von Vertretungen in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Für die folgenden Ausschüsse wird Thomas Böll als zusätzlicher Vertreter benannt (bislang NN):

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Inklusion
- Gesundheitsausschuss
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Krankenhausausschuss 1
- Krankenhausausschuss 2
- Krankenhausausschuss 3
- Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

**Begründung:**

Die SPD-Fraktion hat bislang lediglich 6 Vertretungen pro Ausschuss benannt, es stehen ihr aber 7 Benennungen zu. Durch den Beschluss wird die Anzahl der Vertretungen in den genannten Ausschüssen komplementiert.

Thomas Böll



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/162/1

öffentlich

**Datum:** 04.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 02  
**Bearbeitung:** Frau Schumann

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019**

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/162/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

### **Zusammenfassung:**

Die Beratung des Berichtes über die Tätigkeit des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahre 2019 erfolgte in der Sitzung am 18.09.2020.

Die eingehende Beratung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes 2019 erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.03.2021.

In der Sitzung am 05.03.2021 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und zur Entlastung der LVR-Direktorin zuzuleiten.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 den Schlussbericht zur Kenntnis genommen.

### **Begründung der Vorlage Nr. 15/162/1:**

Der Landschaftsausschuss hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 19.03.2021 zur Kenntnis genommen.

Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Rechnungsprüfung hat daher diese Vorlage zur Kenntnisnahme durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

### **Begründung der Vorlage Nr. 15/162:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2021 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Keine der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2019 durchgeführten Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, die in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der LVR-Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

## Rechnungsprüfungsausschuss

### Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 18 (5) der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung vom 27.03.2009 legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Landschaftsausschuss folgenden Schlussbericht als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland durch die Landschaftsversammlung vor:

1. Nach § 102 (1) GO NRW n.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben gemäß § 102 (2) GO NRW n.F. der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird unterstützt durch planmäßige, risikoorientierte Prüfungen und Projektbeteiligungen der Rechnungsprüfung, die jährlich aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplanes durchgeführt werden.
3. Das Ergebnis zu Ziffer 1 ist im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019 dokumentiert.
4. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu Ziffer 2 sind in dem Bericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Tätigkeit im Jahre 2019 (Jahresbericht) aufgeführt, der den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zugeleitet worden ist.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresbericht in seiner Sitzung am 18.09.2020 eingehend beraten.  
Die eingehende Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in der Sitzung am 05.03.2021.

**6. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 2 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:**

Die vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2019 durchgeführten Prüfungen haben nicht zu Beanstandungen geführt, die einzeln oder in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Folgende Punkte hebt der Rechnungsprüfungsausschuss hervor:

**Abrechnung und Zahlbarmachung der Besoldung, des Entgelts und der Reisekosten für das Personal des Landschaftsverbandes Rheinland im NKF-Bereich**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Auftrag der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das interne Kontrollsystem (IKS) des Personalentgeltservice der RVK geprüft und ein Prüfungsbericht nach dem Standard 951 Typ 2 des Institutes der Wirtschaftsprüfer erstellt wurde. Das IKS des geprüften Bereiches wurde testiert. Der Bericht wurde der Verwaltung vorgelegt und von dort an die Rechnungsprüfung weitergeleitet. Das korrespondierende IKS im LVR-Fachbereich Personal und Organisation wurde intensiv zwischen diesem Fachbereich und der Rechnungsprüfung erörtert.

**Datenschutz und Datensicherheit**

Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit in den Geschäftsprozessen Medienbrüche und die mehrfache Erfassung gleicher Daten vermieden werden müssen. Erfolgt die Bearbeitung mit IT-Unterstützung, müssen die IT-Systeme entsprechend eingerichtet sein.

**Beantragung, Bewilligung und Abwicklung von Fördergeldern im LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet die Verwaltung, dem Kulturausschuss ein Verfahren zur Nachprüfung der Verwendung weitergeleiteter Fördergelder darzulegen; die dazu im LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erforderlichen Personalressourcen sind in die Darstellung einzubeziehen.

## **Vergabe und Abrechnung von Warenbeschaffungen, Dienstleistungen, Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Tiefbauarbeiten in den LVR-Kliniken**

Die Vergabe- und Abrechnungsprüfungen weisen auf Verbesserungsbedarf in diesen Bereichen hin. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Darlegungen der Verwaltung an und bittet darum, nach der angekündigten Betrachtung des Gesamtprozesses das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zu nutzen, um das gesamte interne Kontrollsystem zu diesem Aufgabenkomplex zu schärfen. Die Standardisierung der Geschäftsprozesse zu diesen Aufgaben, die Verbesserung der Qualifizierung der mit diesen Aufgaben befassten Mitarbeitenden und die Überprüfung der Organisation im Hinblick auf die Durchführung komplexer Vergabeverfahren könnten Gegenstände eines Verbesserungskonzeptes sein.

### **7. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 1 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht 2019 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes 2019 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht 2019 werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Köln, 05.03.2021

vom Scheidt

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/84/1

öffentlich

**Datum:** 04.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Christian Wagner

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 2.948.438,40 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung:

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln.

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Feststellung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss voraus.

Das Haushaltsjahr 2019 wurde im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2.948.438,40 Euro (2018: 19.639.161,15 Euro) abgeschlossen. Die Kämmerin schlägt vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 in der Sitzung am 5. März 2021 beraten und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/84/1:**

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung geht die Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss voraus. Die Vorberatungen sind am 17. März 2021 sowie am 19. März 2021 erfolgt. Sowohl der Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch der Landschaftsausschuss haben den empfehlenden Beschluss gefasst, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu stimmen.

Zum Zeitpunkt der Vorberatung stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Verwaltung hat daher diese Vorlage zur Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/84**

### **Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der Landesdirektorin**

#### Verfahren zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten. Er muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu ergänzen. Darüber hinaus ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2019 wurden von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Landesdirektorin. Allerdings konnte infolge der im September 2020 stattgefundenen Kommunalwahlen NRW und der damit verbundenen Neubildung der 15. Landschaftsversammlung, deren konstituierende Sitzung erst am 22. Januar 2021 stattgefunden hat, die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Aufsichtsbehörde wurde darüber frühzeitig unterrichtet.

Gem. § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 3 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage in den vorhergehenden drei Haushaltsjahren nicht aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde und zudem einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2019 erfüllt; insofern schlägt die Kämmerin vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absatz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Jahresabschlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 inzwischen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 in der Sitzung am 5. März 2021 beraten und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2019

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 01. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in Produktbereichen und Produktgruppen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2019 sowie zur Bilanz zum 31.12.2019. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

**Hinweis:** Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen zwischen der Summe der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

#### Bilanzstruktur zum 31.12.2019

<b>Strukturbilanz des LVR</b>	<b>31.12.2019 in Mio. Euro</b>	<b>31.12.2018 in Mio. Euro</b>	<b>Veränderung</b>
<b>A K T I V A</b>			
1. Anlagevermögen, davon:	2.428,6	2.411,6	17,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,2	0,2	0,0
1.2 Sachanlagen	731,8	730,1	1,7
1.3 Finanzanlagen	1.696,5	1.681,2	15,3
2. Umlaufvermögen	908,3	856,3	52,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	24,5	29,3	-4,8
<b>A K T I V A Gesamt</b>	<b>3.361,4</b>	<b>3.297,1</b>	<b>64,3</b>
<b>P A S S I V A</b>			

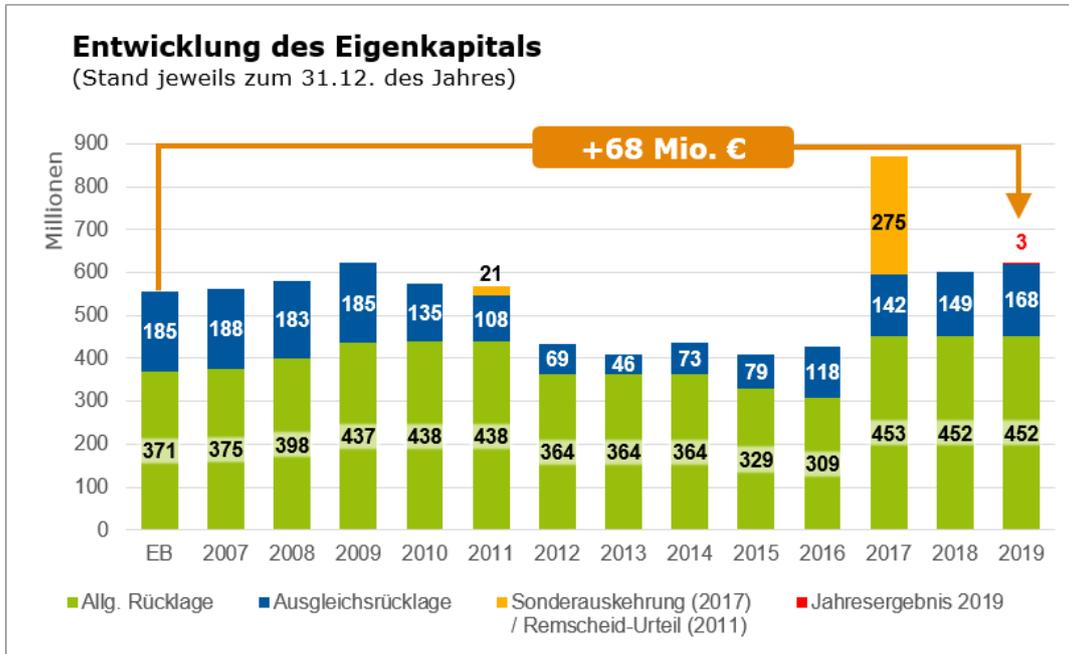
1. Eigenkapital (EK)	856,1	825,3	30,8
2. Sonderposten (SoPo)	389,7	390,5	-0,8
3. Rückstellungen	984,2	954,3	29,9
4. Verbindlichkeiten	1.130,0	1.121,6	8,4
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,4	5,4	-4,0
<b>P A S S I V A Gesamt</b>	<b>3.361,4</b>	<b>3.297,1</b>	<b>64,3</b>

Der Jahresabschluss des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 64,3 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 3,4 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Bilanzpositionen kann dem Lagebericht 2019 entnommen werden.

#### Eigenkapital zum 31.12.2019

<b>E i g e n k a p i t a l (EK)</b>	<b>31.12.2019 in Mio. Euro</b>	<b>31.12.2018 in Mio. Euro</b>	<b>Abweichung</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	452,3	452,4	-0,1
1.2 <i>Sonderrücklage (Stiftungen)</i>	232,6	204,7	27,9
1.3 Ausgleichsrücklage	168,3	148,6	19,6
1.4 Jahresüberschuss	2,9	19,6	-16,7
<b>SUMME Eigenkapital</b>	<b>856,1</b>	<b>825,3</b>	<b>30,8</b>
<b>SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage</b>	<b>623,5</b>	<b>620,6</b>	<b>2,9</b>

Das Eigenkapital des LVR, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2019 auf 856,1 Mio. Euro und beträgt damit 25,5 % der Bilanzsumme. Ohne Einbezug der Sonderrücklage (für Stiftungen) hat sich das Eigenkapital im Vergleich zur NKF-Eröffnungsbilanz im Jahr 2007 um rund 68 Mio. Euro positiv verändert (s. Graphik unten).



Die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sind infolge der Finanzkrise in den Jahren 2009 bis 2012 deutlich zurückgegangen, wurden jedoch durch nachfolgende Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt. So ist der Bestand des Eigenkapitals zwar insgesamt nominal stabil geblieben. Im Vergleich zum Aufwuchs bei den Aufwendungen und zur Bilanzsumme haben sich die bereinigten Eigenkapitalquoten jedoch tatsächlich verringert:

### Veränderung des bereinigten Eigenkapitals und der ordentlichen Aufwendungen von 2007 bis 2019

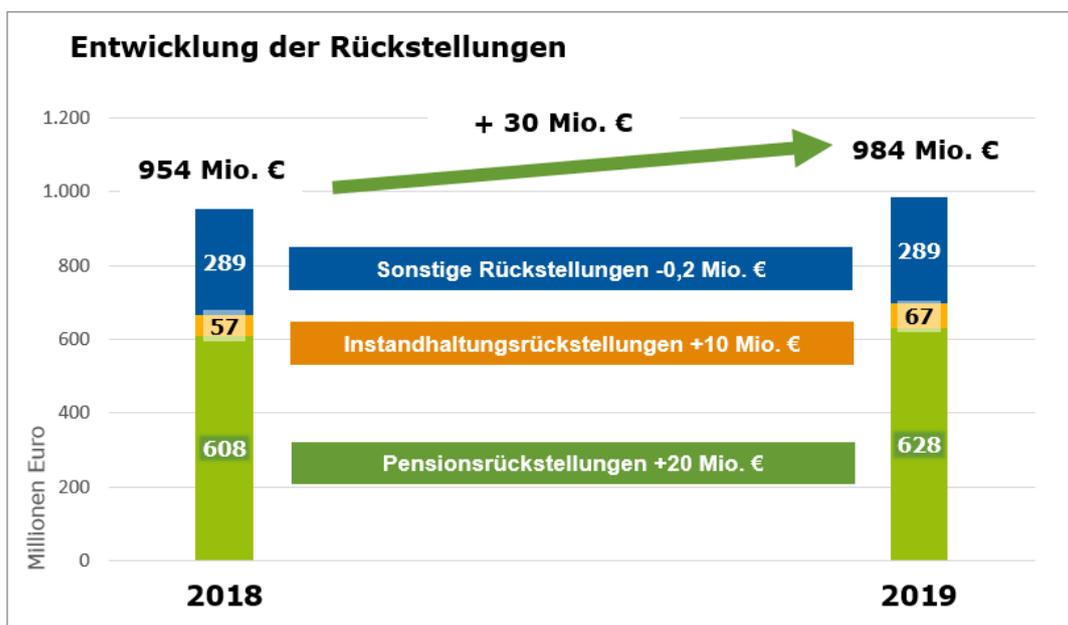
	2007		2019
bereinigtes EK	556 Mio. €	+ 12,1%	623 Mio. €
bereinigte EK-Quote	21,5%	→	18,5%
ordentlicher Aufwand	2.599 Mio. €	+ 61,7%	4.202 Mio. €
Deckung des HH-Volumens (EK / ordentl. Aufwand)	21,7%	→	14,8%

Angesichts zu erwartender deutlich höherer Planverluste in den kommenden Jahren, bedingt durch stagnierende Erträge infolge der Corona-Pandemie sowie steigende Aufwendungen in der Eingliederungshilfe, wird über Bewirtschaftungsvorgaben im laufenden Doppelhaushalt 2020 / 2021 versucht, dringend benötigte Haushaltsreserven zu erwirtschaften und der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dies ist erforderlich, um zukünftige Fehlbeträge umlagesatzschonend durch die Ausgleichsrücklage zumindest teilweise kompensieren zu können.

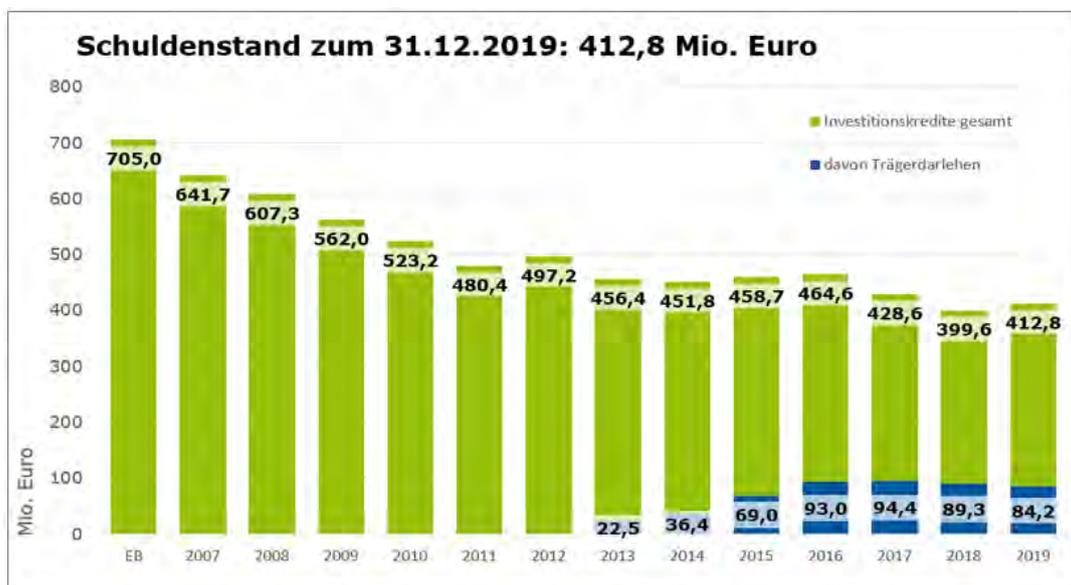
#### Rückstellungen zum 31.12.2019

Die Rückstellungen haben sich zum Bilanzstichtag um 29,9 Mio. Euro auf insgesamt 984,2 Mio. Euro erhöht. Die größte Position unter den Rückstellungen bilden die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse.



#### Schuldenstand zum 31.12.2019

Zum 31. Dezember 2019 bestanden Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 412,8 Mio. Euro (2018: 399,6 Mio. Euro). Davon waren 84,2 Mio. Euro als Trägerdarlehen für die LVR-Kliniken aufgenommen.



#### Ergebnisrechnung 2019

Das Haushaltsjahr 2019 konnte im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2,9 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsplan abgeschlossen werden, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO erfüllt wurde.

Ergebnisrechnung (in Mio. Euro)	Haushalts- plan	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.066,8	4.066,8	4.195,8	129,1
Ordentliche Aufwendungen	-4.070,4	-4.071,2	-4.201,7	-130,6
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3,6</b>	<b>-4,4</b>	<b>-5,9</b>	<b>-1,5</b>
Finanzergebnis	3,3	3,3	8,8	5,5
<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-0,3</b>	<b>-1,1</b>	<b>2,9</b>	<b>4,0</b>
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-0,3</b>	<b>-1,1</b>	<b>2,9</b>	<b>4,0</b>

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den beschlossenen Planansatz (Haushaltsplan) zusätzlich solcher Planveränderungen, die zeitlich nach dem Erlass der Haushaltssatzung entstanden sind, beispielsweise durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr oder interne Budgetumbuchungen. Das Ist-Ergebnis 2019 übertraf den fortgeschriebenen Ansatz um rund 4,0 Mio. Euro. Die einzelnen Bestandteile der Ergebnisrechnung werden ausführlich im Lagebericht dargestellt.

Das erzielte Jahresergebnis ist größtenteils dem günstigen Wirtschaftsverlauf, aber auch der aktiven Steuerung des Haushaltes über ein wirkungsvolles zeitnahes Controlling und den Konsolidierungsbemühungen des LVR zu verdanken.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen sowie der Landesdirektorin die Entlastung zu erteilen.

Der geprüfte Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Anlagen:

1. Bilanz des LVR zum 31.12.2019
2. Ergebnisrechnung 2019
3. Finanzrechnung 2019
4. Anhang 2019
5. Anlagenspiegel zum Anhang 2019
6. Forderungsspiegel zum Anhang 2019
7. Verbindlichkeitenspiegel zum Anhang 2019
8. Lagebericht 2019

**(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)**



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/163/1

öffentlich

**Datum:** 04.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 02  
**Bearbeitung:** Frau Schumann

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019**

### Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/163/1 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

### **Zusammenfassung:**

Die eingehende Beratung des Berichtes erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.03.2021.

In der Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2019 zuzuleiten.

Der Landschaftsausschuss hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 19.03.2021 zur Kenntnis genommen.

### **Begründung der Vorlage Nr. 15/163/1:**

Der Landschaftsausschuss hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 19.03.2021 zur Kenntnis genommen.

Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Rechnungsprüfung hat daher diese Vorlage zur Kenntnisnahme durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

### **Begründung der Vorlage Nr. 15/163:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2021 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

## **Rechnungsprüfungsausschuss**

### **Schlussbericht**

über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 und des Gesamtlageberichtes 2019

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 und des Gesamtlageberichtes 2019 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und der Gesamtlagebericht 2019 werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Köln, den 05.03.2021

Der Vorsitzende

v o m S c h e i d t

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/42/1

öffentlich

**Datum:** 04.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Herold

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des  
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW bestätigt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln. Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung sechzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **Begründung der Vorlage Nr. 15/42/1:**

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW und § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 geprüft. Hierbei hat er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der Sitzung am 5. März 2021 beraten und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2019 zugeleitet.

Der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung geht die Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss voraus. Die Vorberatungen sind am 17. März 2021 sowie am 19. März 2021 erfolgt. Sowohl der Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch der Landschaftsausschuss haben den empfehlenden Beschluss gefasst, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu stimmen.

Zum Zeitpunkt der Vorberatung stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Verwaltung hat daher diese Vorlage zur Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

## **Begründung der Vorlage 15/42:**

### **Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019**

#### Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, wobei die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der verselbständigten Aufgabenbereiche zum 31.12.2019 zu konsolidieren sind (Vollkonsolidierungskreis).

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO gelten für den Gesamtabchluss die Vorschriften der Gemeindeordnung zum (Einzel-) Jahresabschluss sinngemäß. Entsprechend dem § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 1 GO NRW muss der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Die Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes wurden von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW bestätigt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. Allerdings konnte infolge der im September 2020 stattgefundenen Kommunalwahlen NRW und der damit verbundenen Neubildung der 15. Landschaftsversammlung, deren konstituierende Sitzung erst am 22. Januar 2021 stattgefunden hat, die Beschlussfassung über den Gesamtabchluss 2019 nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Aufsichtsbehörde wurde darüber frühzeitig unterrichtet.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absätze 1 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Gesamtabchlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht 2019 inzwischen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 5. März 2021 über den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Sitzung berichtet.

#### Wesentliche Inhalte des Gesamtabchlusses 2019

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2019 sowie zur Gesamtbilanz zum 31.12.2019. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

**Hinweis:** Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen zwischen der Summe der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2019

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2019 in Mio. €	31.12.2018 in Mio. €	Veränderung
<b>A K T I V A</b>			
1. Anlagevermögen, davon:	2.897,5	2.860,9	36,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,5	26,6	-17,1
1.2 Sachanlagen	1.551,1	1.501,8	49,3
1.3 Finanzanlagen	1.336,9	1.332,5	4,4
2. Umlaufvermögen	1.096,8	1.003,6	93,2
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	31,9	36,2	-4,3
<b>A K T I V A Gesamt</b>	<b>4.026,2</b>	<b>3.900,7</b>	<b>125,5</b>
<b>P A S S I V A</b>			
1. Eigenkapital (EK)	986,2	946,3	39,9
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	31,3	31,3	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	572,1	573,8	-1,7
4. Rückstellungen	1.242,9	1.205,5	37,4
5. Verbindlichkeiten	1.191,5	1.138,2	53,3
6. Passive Rechnungsabgrenzung	2,2	5,6	-3,4
<b>P A S S I V A Gesamt</b>	<b>4.026,2</b>	<b>3.900,7</b>	<b>125,5</b>

Der Gesamtabschluss des LVR-Konzerns schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 125,5 Mio. Euro gestiegenen Gesamtbilanzsumme von rd. 4,0 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtbilanzpositionen kann dem Gesamtlagebericht 2019 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2019

Eigenkapital (EK)	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Abweichung
1.1 Allgemeine Rücklage	570,1	561,0	9,1
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	204,7	27,9
1.3 Ausgleichsrücklage	168,3	148,6	19,7
1.4 Gesamtjahresergebnis	12,4	29,3	-16,9
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2,7	2,6	0,1
<b>SUMME Eigenkapital</b>	<b>986,1</b>	<b>946,2</b>	<b>39,9</b>
<b>SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage</b>	<b>753,5</b>	<b>741,5</b>	<b>12,0</b>

Das Eigenkapital des LVR-Konzerns ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage, Gesamtjahresergebnis und dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, summiert sich per 31. Dezember 2019 auf 753,5 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 12,0 Mio. Euro positiv verändert.

#### Gesamtergebnisrechnung 2019

Die einzelnen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung werden ausführlich im Gesamtlagebericht dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2019 wieder:

<i>Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)</i>	<i>Ist 2019</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Abweichung</i>
Ordentliche Gesamterträge	5.080,0	4.926,0	154,0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.080,3	4.908,5	171,8
<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>-0,3</b>	<b>17,5</b>	<b>-17,8</b>
Gesamtfinanzergebnis	12,9	11,9	1,0
<b>Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>12,5</b>	<b>29,5</b>	<b>-17,0</b>
<b>Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)</b>	<b>0,1</b>	<b>0,2</b>	<b>-0,1</b>
<i>Gesamtjahresergebnis</i>	<i>12,4</i>	<i>29,3</i>	<i>-16,9</i>

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der geprüfte Gesamtabchluss ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

**(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)**

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage Nr. 15/194

**öffentlich**

**Datum:** 23.07.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Peters

**Landschaftsversammlung      27.08.2021      Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs  
Rechnungsprüfung**

Beschlussvorschlag:

"Gemäß § 3 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird Herr Arnold Volkwein zum stellvertretenden Fachbereichsleiter des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung bestellt."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan		
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan		
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		Personalaufwendungen	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

siehe Begründung
------------------

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/194:**

### **Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung**

#### I.

Der Dienstposten der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung ist seit dem 01.04.2021 aufgrund der Zurrücksetzung des bisherigen Dienstposteninhabers frei.

Nach § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird die/der stellvertretende Leiter\*in der LVR-Rechnungsprüfung aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung von der/dem Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

#### II.

Auf die interne und externe Ausschreibung haben sich insgesamt 25 Personen (davon 8 weiblich) beworben. Davon erfüllten 14 Bewerber\*innen (davon 4 weiblich) die konstitutiven Voraussetzungen.

Aufgrund des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ist Herr Arnold Volkwein als der am besten bewertete Bewerber hervorgegangen. Herr Volkwein ist daher nach den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG für die Besetzung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereiches 02 – Rechnungsprüfung – die am besten geeignete Person.

Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerbenden sind der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger\*innen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung zur Verfügung gestellt worden.

Die Fraktionen in der Landschaftsversammlung haben ebenfalls Zugriff auf die Unterlagen erhalten.

#### III.

Der Landschaftsausschuss hat in dieser Personalsache (dortige Vorlage 15/158) am 19.03.2021 einen empfehlenden Beschluss abgegeben.

L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage Nr. 15/393

öffentlich

**Datum:** 26.07.2021  
**Dienststelle:** LVR-Stabsstelle 00.200  
**Bearbeitung:** Herr Plate / Frau Weis

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.08.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>27.08.2021</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/393 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

### **Zusammenfassung:**

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005 soll in Hinblick auf Änderungen, die im Detail in anderen Rechtsvorschriften des LVR vorgenommen werden, wie z. B. in der GeschO LVers und ZustVerfO, angepasst werden.

Zudem soll der neugebildete Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss entsprechend § 15 der Betriebssatzung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung ergänzt werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/393:**

In Ergänzung der Änderung vom 25. Januar 2021 erfolgt eine erneute Anpassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005.

Neben der Durchführung redaktioneller Änderungen wurden im Wesentlichen folgende Vorschriften überarbeitet:

### Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung (§ 3, Synopse S. 2 f.):

Der § 3 der Hauptsatzung wird an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Die Formulierung „Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse“ wird in „Landschaftsversammlung und ihrer Gremien“ geändert.

### Neugliederung Ausschussaufzählung, Ergänzung der Aufzählung der Fachausschüsse,

#### Anpassung Verweis auf Landschaftsverbandsordnung (§ 4, Synopse S. 3 f.):

Des Weiteren kommt es in § 4 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung zu einer Neugliederung der Aufzählung der Ausschüsse nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten. Ergänzend dazu wird der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung im § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung hinzugefügt.

Der Verweis auf die Landschaftsverbandsordnung in § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung wird in Angleichung an die geltende Landschaftsverbandsordnung abgeändert.

### Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung, Streichung der der Möglichkeit zur Einrichtung von Unterausschüssen (§ 5, Synopse S. 5):

Auch § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung wird mit Änderung der o.g. Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Zudem wird die Möglichkeit der Einrichtung von Unterausschüssen gestrichen, da die Neufassung der Geschäftsordnung diese Möglichkeit ebenfalls nicht mehr vorsieht.

### Anpassung der Regelungen zu Beamt\*innen und Beschäftigten an umgestaltete Beschlusskompetenzen (§ 10, Synopse S. 6 f.):

§ 10 Abs. 3 und 5 der Hauptsatzung werden entsprechend der umgestalteten Beschlusskompetenzen von Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung sowie Landschaftsausschuss im Hinblick auf Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen geändert.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Synopse in der Anlage 1 dargestellt.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

In Vertretung

L i m b a c h

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005		
Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. September 2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:</p>		
<b>§ 1</b>		
<b>Gebiet und Sitz</b>		
<p>(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst</p> <p>a) die Kreise:</p> <p>Düren Rhein-Erft-Kreis Euskirchen Heinsberg Kleve Mettmann</p> <p>b) die kreisfreien Städte:</p>	<p>(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst</p> <p>a) die Kreise:</p> <p>Düren Rhein-Erft-Kreis Euskirchen Heinsberg Kleve Mettmann</p> <p>b) die kreisfreien Städte:</p>	

\* zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Bonn Duisburg Düsseldorf Essen Köln Krefeld Leverkusen c) die Städteregion: Aachen	Mülheim a. d. Ruhr Mönchengladbach Oberhausen Remscheid Solingen Wuppertal	Bonn Duisburg Düsseldorf Essen Köln Krefeld Leverkusen c) die StädteRegion Aachen	Mülheim a. d. Ruhr Mönchengladbach Oberhausen Remscheid Solingen Wuppertal	Redaktionelle Änderung
(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.				
<b>§ 2</b>				
<b>Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</b>				
(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.				
(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.				
(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.				
(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.				
(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.				
<b>§ 3</b>				
<b>§ 3</b>				

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung
<p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p> <p><b>§ 4</b> <b>Ausschüsse</b></p> <p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindefrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanz- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>– Sozialausschuss</li> <li>– Gesundheitsausschuss</li> <li>– Kulturausschuss</li> <li>– Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>– Landesjugendhilfeausschuss</li> <li>– Krankenhausausschüsse</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</li> <li>– Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland</li> </ul>	<p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p> <p><b>§ 4</b> <b>Ausschüsse</b></p> <p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindefrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>– Finanz- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>– Landesjugendhilfeausschuss</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom</li> <li>– Sozialausschuss</li> <li>– Gesundheitsausschuss</li> <li>– Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</li> <li>– Krankenhausausschüsse</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</li> <li>– Betriebsausschuss für den LVR-Verbund</li> </ul>	<p>Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung</p> <p>Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung</p>
<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindefrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanz- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>– Sozialausschuss</li> <li>– Gesundheitsausschuss</li> <li>– Kulturausschuss</li> <li>– Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>– Landesjugendhilfeausschuss</li> <li>– Krankenhausausschüsse</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</li> <li>– Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland</li> </ul>	<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindefrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>– Finanz- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>– Landesjugendhilfeausschuss</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom</li> <li>– Sozialausschuss</li> <li>– Gesundheitsausschuss</li> <li>– Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</li> <li>– Krankenhausausschüsse</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</li> <li>– Betriebsausschuss für den LVR-Verbund</li> </ul>	<p>Neugliederung der Aufzählung nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</li> </ul> <p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</li> <li>- Ausschuss für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen</li> <li>- Bau- und Vergabeausschuss</li> <li>- Schulausschuss</li> <li>- Umweltausschuss</li> <li>- Ausschuss für Inklusion</li> <li>- Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität</li> </ul>	<p>Heilpädagogischer Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturausschuss</li> </ul> <p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschuss für Inklusion</li> <li>- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</li> <li>- Bau- und Vergabeausschuss</li> <li>- Umweltausschuss</li> <li>- Schulausschuss</li> <li>- Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität</li> <li>- <b>Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</b></li> <li>- Ausschuss für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen</li> </ul>	<p>Neugliederung der Aufzählung nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten</p> <p>Ergänzung des Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</p>
<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p> <p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p> <p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.</p>	<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>	<p>Anpassung an die geltende Landschaftsverbandsordnung</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>		
<p><b>§ 5</b> <b>Kommissionen, Unterausschüsse</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Weitere Gremien</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung <del>Unterausschüsse</del>, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer <b>Gremien</b>. Sitzungen der <del>Unterausschüsse</del>, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p>	<p>In § 5 werden mehrere Gremienarten angesprochen.</p> <p>Die Geschäftsordnung LVerS sieht die Bildung gesonderter Unterausschüsse nicht mehr vor.</p> <p>Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung LVerS</p>
<p>(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.</p>		
<p>(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.</p>		
<p><b>§ 6</b> <b>Dringlichkeitsentscheidungen</b></p>		
<p>Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</b></p>		
<p>Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunft und Akteneinsicht</b></p>		
<p>Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbo geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Landesrätinnen/Landesräte</b></p>		
<p>Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte</b></p>		
<p>(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p>		
<p>(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>		
<p>(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p>(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO (<del>Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt</del>) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p>Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungssamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.</p>
<p>(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.</p>		
<p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p>	<p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p>	<p>Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungssamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.</p>
<p>(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.</p>	
<p>(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</b></p>	
<p>Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.</p>	
<p><b>§ 12</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>	
<p>(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie</p>	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes betreffen.</p>		
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne..“</p>		
<p>(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht überschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>		
<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>		
<p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>		
<p><b>§ 13</b> <b>Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen</b></p>		
<p>(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.</p>			
<p>(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.</p>			
<p><b>§ 14</b></p>			
<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p>			
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter <a href="http://www.bekanntmachungen.lvr.de">www.bekanntmachungen.lvr.de</a>.</p>			
<p>Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.</p>			
<p>(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.</p>			
<p><b>§ 15</b></p>			
<p><b>In-Kraft-Treten</b></p>			
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>			
	<p><b>§ 15</b></p>	<p><b>In-Kraft-Treten</b></p>	
	<p>↔</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 27. August 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die StädteRegion Aachen“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Kulturausschuss“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Inklusion
- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Bau- und Vergabeausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität
- Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“

5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.“

6. § 5 wird in der Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 5  
Weitere Gremien“

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.“

8. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.“

9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 27. August 2021

Die Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Ulrike Lubek



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung



## Vorlage Nr. 15/321

öffentlich

**Datum:** 16.07.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 02  
**Bearbeitung:** Frau Schumann

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.08.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>27.08.2021</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des  
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 15/321 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

<b>Produktgruppe:</b>	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

### **Zusammenfassung:**

Zum Zwecke einer beschleunigten Entscheidung und Vollziehung von Personalmaßnahmen soll die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland zukünftig aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können. Die Bestellung bzw. Abberufung durch die Landschaftsversammlung soll entfallen.

§ 11 Abs. 3 RPO wird entsprechend den geltenden Regelungen zum Datenschutz in Bezug auf die Einsichtnahme in das Informationssystem der Landschaftsversammlung ergänzt.

### **Begründung der Vorlage Nr. 15/321:**

Nach einem empfehlenden Beschluss des LA am 25.08.2021 soll die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 27.08.2021 den Beschluss fassen, dass die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland lediglich aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können.

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung ist als Anlage 1 beigefügt; als Anlage 2 ist eine Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beigefügt.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

<p>Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 27. August 2021</p>
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NW. S. 202), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:</p>
<p>Artikel I</p>
<p>Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 08. Juli 2019 wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.</p>
<p>2. § 3 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen.</p>
<p>3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:</p>
<p>Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>
<p>4. § 11 Abs. 3</p>
<p>4a. Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>„die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.“</p>
<p>4b. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:</p>
<p>Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.</p>

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 27. August 2021

Die Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Ulrike Lubek

**Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 2 Abs. 2</b>	<b>§ 2 Abs. 2</b>
Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.	Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
<b>§ 3 Abs. 2</b>	<b>§ 3 Abs. 2</b>
Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.	Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.
<b>§ 11 Abs. 3 Nr. 3</b>	<b>§ 11 Abs. 3 Nr. 3</b>
die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.	die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.
<b>§ 11 Abs. 3</b>	<b>§ 11 Abs. 3</b>
Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.	Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.

	<p>Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage Nr. 15/401

**öffentlich**

**Datum:** 26.07.2021  
**Dienststelle:** LVR-Stabsstelle 00.200  
**Bearbeitung:** Frau Steimel/Frau Weis

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.08.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>27.08.2021</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/401 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

<b>Produktgruppe:</b>	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
<b>Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:</b>	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Die Synopse und der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung LVers sind jeweils als **Anlagen** beigefügt.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/401:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 in Abstimmung mit dem FB 14 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Hervorzuheben sind:

1. Umstellung auf den digitalen Gremienversand (§ 2 Abs. 3 f. und § 24 Abs. 1, Synopse S. 3 f., 28)

Die digitale Gremienarbeit soll als Regularbeitsform in der Geschäftsordnung LVers normiert werden. Dies ist bereits weitestgehend in der Praxis umgesetzt. Ausnahmen sollen beispielsweise für Mitglieder des Landesbehindertenrates im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte bestehen, für die die digitalen Sitzungsunterlagen mangels vollständiger Barrierefreiheit nicht zugänglich sind.

2. Einführung der Facharbeitskreise (§ 37 n.F., Synopse S. 43 ff.)

Facharbeitskreise sollen die bisherigen interfraktionellen Arbeitskreise bestehend aus Ausschussvertreter\*innen aller Fraktionen und der Verwaltung, die zumeist zur Vorberatung ausschussspezifischer Themen eingesetzt wurden, ablösen (z. B. IAK Haushaltskonsolidierung oder IAK BTHG). Vielfach ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu sonstigen interfraktionellen Arbeitskreisen von zwei oder mehreren Fraktionen (z. B. der Oppositionsfraktionen). Mit der Einführung der Vorschrift zu den Facharbeitskreisen sollen Unklarheiten und unterschiedliche nur auf Einzelvereinbarungen beruhende Regelungen beseitigt werden.

Bestehende Gremien, wie z. B. der IAK Haushaltskonsolidierung, sollen durch die neue Regelung nicht in ihrer Struktur verändert werden. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Bezeichnung.

3. Die Einführung alternativer Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten (§ 34 Abs. 5 n.F., § 35 Abs. 5 n.F., § 36 Abs. 5 n.F., Synopse S. 40, 42, 43)

Rückblickend auf die Optionen zur Durchführung von Sitzungen in digitaler Form während der Corona-Pandemie soll künftig in der Geschäftsordnung LVers eine Grundlage für die Durchführung von nichtöffentlichen Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten als Hybrid- oder Onlinesitzung im Telefon- oder Videoformat geschaffen werden. Eine solche Regelung bietet

mehr Flexibilität bezogen auf die Sitzungsdurchführung bei nichtöffentlichen Sitzungen, bei denen der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gewahrt werden muss.

Im Einzelnen sind die im Fettdruck hervorgehobenen Änderungen der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Der Wortlaut der Geschäftsordnung LVers in der Neufassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

L u b e k

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 15. Dezember 2017 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse beschlossen:</p>	<p>Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer <b>Gremien</b> vom <b>xx.xx.2021</b></p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), <del>zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966)</del> hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am <b>xx.xx.2021</b> folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer <b>Gremien</b> beschlossen:</p>	<p>Einbindung von Ausschüssen, Kommissionen, Beiräten usw.</p> <p>Korrekte Zitierung: Es sind nur die Änderungen der konkreten Ermächtigungsnorm seit der Bekanntmachung der Neufassung anzugeben. § 8 Abs. 3 wurde seitdem nicht geändert.</p>
<p><b>I. Landschaftsversammlung</b></p>		
<p><b>Konstituierung der Landschaftsversammlung</b> § 1</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerBO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.</p>	<p>(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerBO). Ist <b>diese *r</b> verhindert, beruft <b>eine der Stellvertretungen</b> der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden (nach Lebensalter) fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzer bestellen, die sie/ihn unterstützen.</p>	<p>(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als <b>Beisitzende</b> bestellen, die sie/ihn unterstützen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertretern. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).</p>	<p>(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl <b>des Vorsitzes und seiner Stellvertretungen</b> sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner <b>Stellvertretungen</b>. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/ Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).</p>	<p>(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet <b>die/den Vorsitzende*n</b> auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet <b>ihre/seine Stellvertretungen</b> und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführer/in/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die</p>	<p>(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode <b>eine/n Schriftführer*in</b>. Soll <b>ein/e Bedienstete*r</b> der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.	Einvernehmen mit dem/der Direktor* in des Landschaftsverbandes.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Einberufung der Landschaftsversammlung</b></p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.</p>		
<p>(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.</p>		
<p>(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.</p>	<p><b>(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.</b></p>	<p>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand. Ausnahmen sollen, z. B. im Rahmen der Zugänglichkeit für Mitglieder des LBR im Beirat für Inklusion, möglich sein.</p>

Geschäftsordnung der Landtschaftsversammlung  
des Landtschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit <b>dem Versand</b> der Einladung <b>zugehen</b> oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) <b>zur Verfügung gestellt werden</b>. <b>Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden</b>. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p>Die Differenzierung zwischen der Ladungsfrist von 9 Tagen und dem Versandtermin, der auf 12 Tage vor der Sitzung terminiert ist, ist zur Überbrückung der Postlaufzeiten im Fall der schriftlichen Versendung notwendig.</p> <p>Definition des Versandtermins in der GeschO wegen besonderer Bedeutung für den Gremienversand und Bestimmung einer sachgerechten Frist für die Einreichung von Anträgen gem. § 11 GeschO.</p>
<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem <b>Versand</b> der Einladung <b>zugehen</b> oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) <b>zur Verfügung gestellt werden</b>. <b>Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden</b>. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p>Anpassung an digitalen Gremienversand</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.		
(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.		
(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).		
<b>§ 3</b>		
<b>Leitung der Sitzungen</b>		
(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine <b>Stellvertretungen</b> verhindert, bestimmt die Fraktion, die <b>die/den Vorsitzende* n</b> benannt hat, die <b>Sitzungsleitung</b> .	Redaktionelle Änderung
(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzer, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen	(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als <b>Beisitzende</b> , die <b>die/den Vorsitzende* n</b> unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen.	Redaktionelle Änderung

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landtagsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landtagsversammlung verpflichtet.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Anwesenheit von Begleitpersonen schwerbehinderter Mitglieder an nichtöffentlichen Sitzungen</b></p> <p>Die Begleitperson eines schwerbehinderten Mitglieds kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landtagsversammlung anwesend sein, wenn das behinderte Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen</b></p> <p>Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landtagsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.</p>	Redaktionelle Änderung
		Redaktionelle Änderung

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern /Fraktionsgeschäftsführerinnen, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen</p> <p>Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landtagsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Teilnahme von <b>Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen</b></p> <p><b>Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen</b> wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landtagsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung in Bezug auf die geschlechtsneutrale Formulierung und das Rederecht soll auch für die Geschäftsführungen der Gruppen bestehen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anwesenheit und Teilnahme von Dienstkräften</b></p> <p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Landtagsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landtagsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landtagsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/die Vorsitzende oder die Direktorin/der Direktor des Landtagsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten</b></p> <p>(1) <b>Der/die Direktor*in</b> des Landtagsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landtagsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere <b>Bedienstete</b> des Landtagsverbandes <b>können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor*in</b> zu den Sitzungen <b>hinzugezogen werden</b> (§ 18 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Sprachliche Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.</p>	<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die <b>Vertretung</b> im Amt kann <b>bei</b> den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches <b>ist</b> ihr auf Wunsch das Wort <b>zu erteilen</b>.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Wortlaut § 5b Abs. 3 Satz 2 LVerbO</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Öffentlichkeit</b></p>		
<p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.</p>		
<p>(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.</p>		
<p>(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht jedermann frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/ Zuhörer haben sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.</p>	<p>(3) <b>Zuhörende</b> dürfen sich nur im <b>Zuhörendenraum</b> aufhalten. Der Zutritt zum <b>Zuhörendenraum</b> steht <b>allen</b> frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. <b>Zuhörende</b> haben sich auf <b>Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung</b> vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Kein förmlicher Ordnungsdienst vorhanden.</p>

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls - oder Missbilligungsaßerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.</p>	<p><b>Zuhörende</b> haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls - oder Missbilligungsaßerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem <b>Zuhörerraum</b> verwiesen werden. <b>Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.</b></p>	<p>Regelung in eigenem Absatz</p>
	<p><b>(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landtagsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.</b></p>	<p>Mitglieder sollen über Bild- und Tonaufnahmen informiert und nach Widerspruch gefragt werden.</p>
<p>(4) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.</p>	<p><b>(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Entsteht im Zuhörerraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen bis die Ordnung wieder hergestellt ist.</p>	<p><b>(6) Entsteht im Zuhörerraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
	<p><b>(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.</b></p>	<p>Das Mitbringen von Tieren soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung nur gestattet sein, sofern dies für die Zugänglichkeit zur Sitzung erforderlich ist.</p>

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Die Landtagsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).</p>		
<p>(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit gefasst wurden.</p>		
<p>(3) Ist die Landtagsversammlung beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/ er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussfähigkeit der Landtagsversammlung zurückzustellen.</p>	<p>(3) Ist die Landtagsversammlung beschlussunfähig, kann <b>die Sitzungsleitung</b> die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat <b>die Sitzungsleitung</b> die Sitzung sofort aufzuheben und <b>alle weiteren nichtbehandelten</b> Angelegenheiten wegen Beschlussfähigkeit der Landtagsversammlung zurückzustellen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Gilt auch für Kennzeichnungen</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Befangenhheit</b></p> <p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenhheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenhheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenhheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich <b>im Zuhörendenraum</b> aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenhheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p style="text-align: right;">Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Über die Befangenhheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.		
(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.		
<b>§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung</b>		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/Ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit <b>dem/der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/Ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion <b>bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3)</b> vorgelegt werden.	Redaktionelle Änderung  Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen
(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden.	(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von <b>dem/der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes gestellt werden.	Redaktionelle Änderung

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor* in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. <b>Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig.</b> Die Dringlichkeit ist durch die <b>Antragstellenden</b> zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung <b>vor-Eintritt in die Tagesordnung</b> festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Sitzung</b></p> <p><b>Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.</p> <p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.</p>	<p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).</p>	<p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere <b>Redner*innen</b> gleichzeitig, entscheidet <b>die Sitzungsleitung</b> über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt <b>sie</b> den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist <b>dem/der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.</p>	<p>(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die <b>Antragstellenden</b> bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.</p>		
<p>(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.</p>		
<p><b>§ 13</b> <b>Rededauer</b></p>		
<p>(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten.</p>	<p>(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen <b>Redner*innen</b> oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Anträge zu Punkten der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(2) Spricht ein/e Redner* in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Gruppe und Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.</p>	<p>(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene <b>Fraktion und Gruppe</b> sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:  a) Ergänzungen und Abändern der Tagesordnung (§12)  b) Übergang zur Tagesordnung  c) Verweisung  d) Vertagung  e) Unterbrechung der Sitzung  f) Aufhebung der Sitzung  g) Schluss der Redeliste  h) Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner/Rednerinnen.  i) Schluss der Beratung  Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.  j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit</p>	<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:  a) Ergänzungen und Abändern der Tagesordnung <del>(§12)</del>  <b>b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes</b>  c) Übergang zur Tagesordnung  d) Verweisung  e) Vertagung  f) Unterbrechung der Sitzung  g) Aufhebung der Sitzung  h) Schluss der Redeliste  Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten <b>Redner*innen</b>.  i) Schluss der Beratung  Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Absetzen ist nicht unter a) zu subsumieren.</p> <p>Verschiebung der Nummerierung</p>

**Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<u><b>Bisherige Fassung</b></u>	<u><b>Änderungsvorschlag</b></u>	<u><b>Bemerkungen</b></u>
<p>j) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)  k) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)  l) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 S.2  m) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p> <p>(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.</p>	<p>j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit  k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)  l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)  m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 <b>Satz 2</b>  n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	
<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landtagsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die <b>Antragsteller</b> zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landtagsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landtagsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die <b>Antragstellenden</b> zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landtagsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	Redaktionelle Änderung
<b>§ 16</b>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<b>Berichterstattung</b>		
(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet <b>der/die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	Redaktionelle Änderung
(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichtersterter/innen bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	(2) Der Landschaftsausschuss kann <b>Berichterstattende</b> bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	Redaktionelle Änderung
<b>§ 17</b> <b>Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung</b>		
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an <b>den/die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	Redaktionelle Änderung
(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes 15 Tage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen <b>dem/der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes <b>bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3)</b> vorliegen. <b>Der/die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes informiert <b>die/den Vorsitzende*n</b> der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	Redaktionelle Änderung Anpassung an Frist aus § 11 I Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Anfragen

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. <b>Der/die Fragesteller*in</b> kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.</p>	<p>(4) <b>Der/die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes oder in <b>seiner/ihrer</b> Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat <b>der/die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn <b>der/die Fragesteller*in</b> es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<b>§ 18</b>		
<b>Persönliche Bemerkungen</b>		
<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die</p>	<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. <b>Der/die</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.</p>	<p><b>Redner* in</b> darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen <b>ihn/sie</b> erhoben wurden oder eigene Ausführungen <b>richtigstellen</b>, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Abstimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.</p>		
<p>(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.</p>	<p>(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn <b>der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder</b> auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.</p>	<p>Auf vorbereiteten Stimmzetteln ist in der Regel ein Enthaltungsfeld angeben, sodass ein nicht ausgefüllter Stimmzettel den Wahlwillen nicht eindeutig erkennen lässt.</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich beehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.</p>		
<p>(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.</p>		
<p>(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.</p>		
<p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 20 Wahlen		
(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.		
(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der <b>Fraktionsgeschäftsführung</b> unterzeichnet sein.	Ehemals Absatz 4: Änderung der Reihenfolge, da die Einreichung von Vorschlagslisten zeitlich vor der Wahl gelegen ist  Redaktionelle Änderung
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere <b>Vorschläge</b> zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	Ehemals Absatz 2  Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen.
(4) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in unterzeichnet sein.	(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, <b>wobei Enthaltungen nicht mitzählen</b> . Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <b>Bei Stimmengleichheit</b>	Ehemals Absatz 3  Klarstellung. Entspricht § 19 Abs. 2.

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter/innen gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG – KJHG.</p>	<p>entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.</p> <p>(5) Für die Wahl <b>der/des Vorsitzenden</b> der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner <b>Stellvertretungen</b> gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung</b></p> <p>(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.</p>	<p>(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. <b>Ihrer</b> Ordnungsgewalt und <b>ihrem</b> Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann <b>sie</b> Dritten übertragen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.		
(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.		
(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.		
<b>§ 22 Niederschriften</b>		
(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).  Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich Vorlagen Nummern,	(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und <b>einem/einer Schriftführer*in</b> zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).  Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich <b>der Nummern der Beratungsgrundlagen,</b>	Redaktionelle Änderung

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.</p> <p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/Ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>	<p>d) <b>Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge</b> im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen <b>Vorschläge</b> entfallen.</p> <p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. <b>Jede/r Redner*in</b> erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/Ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit <b>dem/der Redner*in</b> nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen. Redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium, dem Direktor/der Direktorin des</p>	<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung <b>wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Kein Versand an Mitglieder Ju und Ministerium notwendig.</p> <p>Kein postalischer Versand der Niederschrift mehr</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.		
(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.		
(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.		
<b>II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse</b>		
<b>§ 23</b>		
<b>Allgemeines</b>		
(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.		
(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.	<b>(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit</b>	Keine Beschränkung der Redezeit in Ausschüssen, da höherer Diskussionsbedarf in

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p><b>Einberufung der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landtagsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gegeben, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.</p> <p>(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung</p>	<p>gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>	<p>Ausschüssen als in Sitzungen der LVers. So auch Entscheidung des VG Arnsberg v. 05.12.2019, Az: 12 K 7751/17. Entziehung des Wortes soll im Ermessen der Sitzungsleitung stehen. Klarstellung, dass gleiche Regelung wie bei § 13 Abs. 2.</p>
<p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landtagsversammlung einberufen.</p>		<p>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand.  Verkürzung der Regelung, da Nennung bereits in § 2 Abs. 3</p>
<p>(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung</p>		

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.		
(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandtagsVersammlungsInformationssystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.		
(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.		
<b>§ 25</b>		
<b>Öffentlichkeit der Sitzungen</b>		
(1) Die Sitzungen des Landtagsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.	<b>(1) Die Sitzungen des Landtagsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.</b>	Klarstellung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Das zulässige Gebiet für Sitzungen der LVR-Gremien erstreckt sich grundsätzlich nur auf das LVR-Gebiet.
(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden</li> <li>b) Vergaben</li> <li>c) Liegenschaftsangelegenheiten</li> <li>d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze</li> <li>e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</li> <li>f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können</li> <li>g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)</li> </ul>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind</p> <p>i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind</p> <p>j) Beratung des Baucontrollingberichts</p>		
<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag <b>des/der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung <b>weiterverhandelt</b> wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors ausgeschlossen werden.</p>	<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die <b>dem/der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag <b>des/der Direktor*in</b> ausgeschlossen werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p><b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören</b></p> <p>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zur gesetzlichen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p>	<p>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, <b>in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen</b>, zur gesetzlichen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p><b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnehmer an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p>	<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als <b>Zuhörende</b> teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). <b>Sachkundige Bürger* innen</b>, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als <b>Zuhörende</b> teilnehmen. Dies gilt ebenso für <b>sachkundige Bürger* innen</b>, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	
	<b>(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.</b>	Ergänzende Regelung zu § 6 GeschO im Hinblick auf die Ausschüsse, damit für die Geschäftsführungen das Teilnahme-, Rede- und Umgangsrecht ermöglicht wird, sofern die jeweiligen Fraktionen oder Gruppen auch im Ausschuss vertreten sind.
(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	<b>(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).</b>	Verschiebung der Absätze
(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	<b>(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor* in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).</b>	Verschiebung der Absätze Redaktionelle Änderung  Anpassung an Wortlaut in § 18 Abs. 2 LVerbO, s.

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschO
<b>§ 28</b> <b>Vertretungsregelung in den Ausschüssen</b>		
(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.		
(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.		
(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertreterin/den persönlichen Vertreter erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch <b>die persönliche Vertretung</b> erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	Redaktionelle Änderung
<b>§ 29</b> <b>Tagesordnung</b>		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit <b>dem/der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	Redaktionelle Änderung
(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/Ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/Ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion <b>bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3)</b> vorgelegt werden.	Anpassung an § 11 Abs. 1

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.</p>		
<p>(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und der Direktorin/dem Direktor gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der/dem Sitzungsleitenden schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und <b>dem/der Direktor* in</b> gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung <b>der Sitzungsleitung</b> schriftlich zu übergeben. <b>Diese</b> stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann <b>sie</b> sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Anfragen in Ausschüssen und Kommissionen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Anfragen in Ausschüssen</b></p>	<p>Regelungen für die Kommissionen ergeben sich aus § 34</p>
<p>(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss</p>	<p>↔ Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landtagsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.</p>	<p>beantwortet werden sollen, an den/die Direktor *in des Landtagsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p><b>Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landtagsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) und Abs. 5) entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.</p>	<p>(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landtagsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) <del>und Abs. 5</del>) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. <b>Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht.</b> Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.</p>	<p>Tonaufnahmen sollen als Hilfe für die Erstellung des Protokolls zulässig sein, eine Archivierung ist nicht erforderlich.</p>
<p>(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>	<p>(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und <b>einem/einer Schriftführer*in</b> unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, Gruppen, dem Direktor/der Direktorin des Landtagsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der</p>	<p>(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren <b>Stellvertretungen</b>, den Fraktionen, Gruppen, <b>dem/der Direktor*in</b> des Landtagsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der <b>Leitung</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Flächendeckende Umstellung auf digitale Gremienarbeit</p>

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.</p>	<p>des Fachbereichs Rechnungsprüfung <del>übersandt</del> bzw. digital bereitgestellt.</p>	<p>ohne postalischen Versand. (s. § 2 III Gescho)</p>
<p><b>III. Weitere Gremien</b></p>		
<p><b>§ 32 Ältestenrat</b></p>		
<p>(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landtagsversammlung und der Sitzungen des Landtagsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landtagsversammlung und des Landtagsausschusses, der/des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder hinzu wählen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer durch einstimmigen Beschluss, Gäste zulassen.</p>	<p>(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landtagsversammlung und der Sitzungen des Landtagsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landtagsversammlung und des Landtagsausschusses, der/des ersten <b>stellvertretenden</b> Vorsitzenden <b>der Landtagsversammlung</b> sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den <b>Fraktionsgeschäftsführungen</b> zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder <b>bestimmen</b>. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Keine Wahl im engeren Sinne</p>
<p>(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landtagsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.</p>	<p>(2) <b>Der/die Direktor* in</b> des Landtagsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Vorsitzende/r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	(3) <b>Vorsitzende* r</b> des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	Redaktionelle Änderung
(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b></p> <p><b>Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses</b></p>		
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein.	(4) Vorsitzende <b>und</b> stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen <b>und Kommissionen</b> werden <b>aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt</b> . Die Unterausschüsse wählen <b>die/den Vorsitzende*n</b> und deren Stellvertretungen, falls nicht der	Redaktionelle Änderung  § 33 GeschO findet nur für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.	Landesjugendhilfeausschuss <b>die/den Vorsitzende* n</b> gewählt hat.	s Anwendung, nicht für Kommissionen. Es gibt keine Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Vorsizes in einem Unterausschuss außer die Mitgliedschaft im Unterausschuss. Es können insb. nicht nur Mitglieder LVers Vorsitzende sein.
(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.		
(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.		
<b>§ 34 Kommissionen</b>		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbo entsprechende Anwendung.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen <b>finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbo</b> entsprechende Anwendung.	Redaktionelle Änderung Hinweis auf § 12 III LVerbo

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.		Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzende nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss.	(4) Vorsitzende <b>und</b> stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch <b>sachkundige Bürger*innen</b> sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der <b>Vorsitze und</b> stellvertretenden <b>Vorsitze</b> nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im <b>Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).</b>	Redaktionelle Änderung  Anpassung an die Praxis
(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. <b>Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</b>	Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen
(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.		
<b>§ 35 Projektkommissionen</b> (1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.</p>		
<p>(2) Für die Bildung der Projektkommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Für die Bildung <b>und Zusammensetzung</b> der Projektkommissionen <b>finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3</b> LVerbO entsprechende Anwendung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Anpassung an § 34 II GeschO</p> <p>Hinweis auf § 12 III LVerbO Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht</p>
<p>(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.</p>		
<p>(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt für die Projektkommissionen im Landschaftsausschuss gesondert.</p>	<p>(4) Vorsitzende <b>und</b> stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch <b>sachkundige Bürger*innen</b> sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze <b>und</b> stellvertretenden Vorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren <b>erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5)</b>.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an die Praxis</p>
<p>(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.</p>	<p>(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.</p>	

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(6) Der Landtagsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.	<b>Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</b>	Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Beiräte</b></p> <p>(1) Der Landtagsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Experten angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landtagsausschusses auch Expertinnen/Experten angehören.</p>	<p>(1) Der Landtagsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene <b>Expert*innen</b> angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landtagsausschusses auch <b>Expert*innen</b> angehören.</p>	Redaktionelle Änderung
(2) Der Landtagsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	<p>(2) Der Landtagsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. <b>Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landtagsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden.</b> Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.</p>	Ergänzung einer allgemeinen Möglichkeit zur Delegation auch in der Geschäftsordnung. Bisher nur in Einzelfällen durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung geregelt.

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.		
(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung.	(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. <b>Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.</b>	Klarstellung, wer zu einer ersten Beiratssitzung einlädt, wenn Vorsitz erst in dieser Sitzung besetzt wird, da bisher keine verschriftlichte Regelung
(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.	(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. <b>Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</b>	Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen
(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.		
	<b>§ 37 Facharbeitskreise</b>	Neuer Paragraph Für die Einberufung und Zusammensetzung von Facharbeitskreisen (ehemals interfraktionellen)

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>(1) <b>Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.</b></p> <p>(2) <b>Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in. In Eilfällen kann der/die Direktor*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.</b></p> <p>(3) <b>Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse</b></p>	<p>Arbeitskreisen) lag bisher kein einheitliches Verfahren vor. Eine Normierung in der GeschO schafft eine Regelmäßigkeit.</p> <p>Festlegung, was ein Facharbeitskreis im Sinne dieser Geschäftsordnung ist. Hiervon sind die interfraktionellen Arbeitskreise der Fraktionen zu unterscheiden.</p> <p>Regelungen zur Bildung eines Facharbeitskreises.</p>

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>IV. Allgemeine Regelungen</b></p>	<p>Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landtagsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen.</p> <p>Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.</p> <p>In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landtagsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.</p> <p>Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.</p> <p>(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p> <p>(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.</p>	<p>Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</p> <p>Unterscheidung zu sonstigen politischen Gremien</p>

**Geschäftsordnung der Landtagsversammlung  
des Landtagsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
§ 37 <b>Fraktionen und Gruppen</b>	§ 38 <b>Fraktionen und Gruppen</b>	Verschiebung der Paragraphen
(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landtagsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landtagsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landtagsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier (§ 16 a LVerbO), eine Gruppe aus mindestens zwei Personen.	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landtagsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landtagsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landtagsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen ( <b>§ 16 a LVerbO</b> ).	Anpassung an den geänderten § 16 a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geitung ab dem 01.11.2020)
(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landtagsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.	(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landtagsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als <b>Hospitant*innen</b> aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen <b>Hospitant*innen</b> nicht mit.	Redaktionelle Änderung
(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landtagsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/Innen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landtagsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner <b>StellvertreterInnen</b> , die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	Redaktionelle Änderung

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Sprecher/innen und deren Mitglieder.</p>	<p>(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, <b>Sprecher*innen</b> und deren Mitglieder.</p> <p><b>(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung Neuer Absatz; Abgrenzung zu Gremien n. § 37 GeschO zu IAK der Fraktionen</p>
<p>(5) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.</p>	<p>(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.</p>	<p>Verschiebung der Absätze</p>
<p>(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,</li> <li>- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO),</li> <li>- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 LVerbO, § 14 Abs. 1 LVerbO),</li> <li>- Antrags und Anfragerrecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),</li> <li>- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO),</li> <li>- Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen.</li> </ul>	<p>(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,</li> <li>- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),</li> <li>- <b>Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),</b></li> </ul>	<p>Verschiebung der Absätze + Anpassung an den geänderten § 16a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geltung ab 01.11.2020)</p> <p>Änderung der Reihenfolge + Gesetzesverweis, damit Rechte und Pflichten bezüglich der</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(7) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).</p>	<p>- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).</p>	<p>Fraktionszuwendungen gebündelt geregelt sind.</p>
<p>(7) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).</p>	<p>(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).</p>	<p>Verschiebung der Absätze</p>
<p>(8) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden <b>der Landschaftsversammlung</b> schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Verschiebung der Absätze  Redaktionelle Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</b></p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a) Name, Vorname, Anschrift</p> <p>b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und Name der Kinder</p> <p>c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge</p> <p>- bei abhängig Erwerbstätigen:</p> <p>Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung</p> <p>- bei Selbständigen:</p> <p>Angabe der Art der Tätigkeit</p> <p>- bei mehreren ausgeübten Berufen:</p> <p>Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit</p> <p>d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung <b>und ihrer Gremien</b> der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung <b>und ihrer Gremien</b> von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a) Name, Vorname, Anschrift</p> <p>b) Name <b>des/der Ehepartner* in oder des/der Lebenspartner* in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz</b> und Name der <b>volljährigen</b> Kinder</p> <p>c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge</p> <p>- bei abhängig Erwerbstätigen:</p> <p>Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung</p> <p>- bei Selbständigen:</p> <p>Angabe der Art der Tätigkeit</p> <p>- bei mehreren ausgeübten Berufen:</p> <p>Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit</p> <p>d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</p> <p>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</p> <p>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</p> <p>Bei minderjährigen Kindern ist eine Firmen- oder Unternehmensinhaberschaft oder eine Mitgliedschaft in Vorständen von Vereinen, die Ausschließungen von Gremienmitgliedern begründen oder Relevanz für die Korruptionsbekämpfung haben könnten, nicht zu erwarten. Daher ist eine Abfrage entbehrlich.</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<u><b>Bisherige Fassung</b></u>	<u><b>Änderungsvorschlag</b></u>	<u><b>Bemerkungen</b></u>
<p>e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,</p> <p>f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,</p> <p>g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	<p>e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,</p> <p>f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,</p> <p>g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	
<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmen, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine</p>	<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmen, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies <b>der/dem</b> Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine</p>	Redaktionelle Änderungen

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Beteiligung als Gesellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.</p> <p>(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Beteiligung als <b>Gesellschafter*in</b> oder eine Tätigkeit als <b>Geschäftsführer*in</b> vorliegt.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung <b>und ihrer Gremien</b> haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für <b>Einwohner*innen</b> der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>§ 39</b> <b>Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung</b></p> <p>(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.</p>	<p><b>§ 40</b> <b>Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</b></p> <p>(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung <b>und ihrer Gremien</b> ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbo i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.</p>	<p>(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung <b>und ihrer Gremien</b> sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbo i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.</p>	<p>Von dem Begriff „Gremien“ sind Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Unterausschüsse erfasst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbo i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung <b>und ihrer Gremien</b> die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbo i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen Bindung aller politischen Mandatsträger des LVR, auch externe Mitglieder in Beiräte und Kommissionen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung <b>und ihrer Gremien</b> sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen.</p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>	<p>gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem <b>ihrer Gremien</b> sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>	
<b>V. Schlussbestimmungen</b>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b></p> <p><b>Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung</b> (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b></p> <p><b>Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung</b></p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>
<p>(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b></p> <p style="text-align: center;"><b>In-Kraft-Treten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b></p> <p style="text-align: center;"><b>In-Kraft-Treten</b></p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>
<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.</p>		

Geschäftsordnung der Landtschaftsversammlung  
des Landtschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landtschaftsversammlung des Landtschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 07. September 2005 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landtschaftsversammlung des Landtschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom <b>15. Dezember 2017</b> außer Kraft.	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
und ihrer Gremien**

**vom 27.08.2021**

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27.08.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:

**I. Landschaftsversammlung**

**§ 1**

**Konstituierung der Landschaftsversammlung**

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese\*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende\*n (nach Lebensalter) fest. Diese\*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die sie/ihn unterstützen.

(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsizes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).

(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die/den Vorsitzende\*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre/seine Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).

(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine/n Schriftführer\*in. Soll ein/e Bedienstete\*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes.

**§ 2**

**Einberufung der Landschaftsversammlung**

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen,

über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.

(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

### **§ 3**

#### **Leitung der Sitzungen**

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die die/den Vorsitzende\*n benannt hat, die Sitzungsleitung.

(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die die/den Vorsitzende\*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

### **§ 4**

#### **Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen**

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen**

Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.

## **§ 6**

### **Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen**

Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

## **§ 7**

### **Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten**

(1) Der/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor\*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.

(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.

Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.

(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.

(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.

(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.

(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

## **§ 10 Befangenheit**

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.

(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.

An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.

## **§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung**

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.

Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.

Diese Anträge sind nur zulässig, wenn

- a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder
- b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12**

### **Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung**

- (1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner\*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).
- (4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.
- (5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.

## **§ 13**

### **Rededauer**

- (1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner\*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.
- (2) Spricht ein/e Redner\*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

## **§ 14**

### **Anträge zu Punkten der Tagesordnung**

(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

## **§ 15**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
- b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung
- e) Vertagung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Aufhebung der Sitzung
- h) Schluss der Redeliste  
Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner\*innen.
- i) Schluss der Beratung  
Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.
- j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)
- l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)
- m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2
- n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).

(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur

Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 16**

### **Berichterstattung**

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.

(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.

## **§ 17**

### **Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung**

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes informiert die/den Vorsitzende\*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der/die Fragesteller\*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der/die Fragesteller\*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

## **§ 18**

### **Persönliche Bemerkungen**

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der/die Redner\*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn/sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

## **§ 19**

### **Abstimmungsverfahren**

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.

(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“. Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

## **§ 20**

### **Wahlen**

(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.

## **§ 21**

### **Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung**

(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.

(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 22**

### **Niederschriften**

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der

Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer\*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung,
- b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,
- c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,
- d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut,
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist,
- f) bei Abstimmungen und Wahlen:
  - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis,
  - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds,
  - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.

(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede/r Redner\*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem/der Redner\*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger\*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

## **II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse**

### **§ 23**

#### **Allgemeines**

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

## **§ 24**

### **Einberufung der Ausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

## **§ 25**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
- b) Vergaben
- c) Liegenschaftsangelegenheiten
- d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze
- e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und

- Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können
- g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
  - h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind
  - i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind
  - j) Beratung des Baucontrollingberichts

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des/der Direktor\*in ausgeschlossen werden.

## **§ 26**

### **Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören**

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 27**

### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger\*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger\*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.

(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).

## **§ 28**

### **Vertretungsregelung in den Ausschüssen**

(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).

## **§ 29**

### **Tagesordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem/der Direktor\*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.

### **§ 30**

#### **Anfragen in Ausschüssen**

Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

### **§ 31**

#### **Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind.

Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.

(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer\*in unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

### **III. Weitere Gremien**

### **§ 32**

#### **Ältestenrat**

(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.

(2) Der/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.

(3) Vorsitzende\*r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.

(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

### **§ 33**

#### **Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses**

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen die/den Vorsitzende\*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die/den Vorsitzende\*n gewählt hat.

(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.

### **§ 34**

#### **Kommissionen**

(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger\*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).

(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.

## **§ 35**

### **Projektkommissionen**

- (1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger\*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).
- (5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
- Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.
- (6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.

## **§ 36**

### **Beiräte**

- (1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert\*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert\*innen angehören.
- (2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.
- (3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.
- (4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur

ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.

(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.

### **§ 37**

#### **Facharbeitskreise**

(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.

(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor\*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor\*in. In Eilfällen kann der/die Direktor\*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.

(3) Grundsätzlich sind die Sprecher\*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher\*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger\*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.

In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.

Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.

(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.

## IV. Allgemeine Regelungen

### § 38

#### Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant\*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant\*innen nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretungen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher\*innen und deren Mitglieder.
- (5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.
- (7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere
- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,
  - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
  - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
  - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO),
  - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),
  - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).

(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).

(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 39**

#### **Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien**

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Name des/der Ehepartner\*in oder des/der Lebenspartner\*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder
- c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
  - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung
  - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
  - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit

Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter\*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer\*in vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner\*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

#### **§ 40**

##### **Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien**

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.

(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.

#### **§ 41**

##### **Datenschutz**

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.

#### **§ 42**

##### **Datenverarbeitung**

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.

Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 43**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung**

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

### **§ 44**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

öffentlich

**Datum:** 25.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Volkwein

**Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 (Anlage 3) mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/362/1

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Eine Berücksichtigung der Arbeitskreisrechnung war zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften am 9. Juli 2021 deshalb nicht möglich.

Der LVR hat zwischenzeitlich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung bewertet. Nach der Arbeitskreisrechnung zeigen sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ab.

Danach ergeben sich bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,80 % für das Jahr 2022 Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Höhe von rd. 126 Mio. Euro. Das höhere Umlagesatzniveau wirkt sich zudem basiserhöhend auf die Folgejahre aus.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die rechnerischen Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in voller Höhe zur Absenkung der Umlagesätze im Haushalt 2022/2023 einzusetzen. Dach ergeben sich folgende neue Umlagesätze:

- für das Jahr 2022: **15,20 %** und
- für das Jahr 2023: **16,65 %**.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022** von **rund 42,36 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023** von **rund 41,97 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen jährlichen **Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022** und **40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist danach für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende neue Umlagesätze aus:

Jahr	Umlagesatz	Planmäßiger Jahresfehlbetrag
2024	16,65 %	42,34 Mio. Euro
2025	16,65 %	43,62 Mio. Euro
2026	17,10 %	0,17 Mio. Euro.

Der LVR hat im Eckpunktepapier zum Haushalt 2022/2023, das den Mitgliedskörperschaften am 9. August übersendet worden ist, angekündigt, eine Neubewertung der Umlagesätze vorzunehmen und eine Ergänzungsvorlage zur Vorlage 15/362 einzubringen, wenn sich eine deutliche Verbesserung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 abzeichnen sollte.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/362/1:**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021, also deutlich nach der Einleitung der Benehmensherstellung, veröffentlicht.

Der LVR hat die Arbeitskreisrechnung mittlerweile analysiert und bewertet. Einerseits ist festzustellen, dass sich die negativen Erwartungen hinsichtlich der Steuereinnahmen offensichtlich nicht in dem Ausmaß bestätigen wie aufgrund der nicht regionalisierten Daten der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war.

Andererseits hat das Land im GFG bei den Realsteuern eine Veränderung bzw. Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen für das Jahr 2022 bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen vorgenommen, wodurch nach Mitteilung des Landes eine größere Realitätsnähe der fiktiven Steuerermittlung erreicht werden soll. Hierdurch wird die fiktive Steuerkraft der (kreisfreien) Mitgliedskörperschaften erhöht, in deren Folge diese jetzt weit überwiegend eine höhere Umlage an den LVR zu zahlen haben. Das Ausmaß der Betroffenheit der Mitgliedskörperschaften ist durchaus heterogen, es ergibt sich eine breite Spreizung im Hinblick auf die Veränderungsraten der zu zahlenden Umlage. Diese Folge der strukturellen Veränderung im GFG 2022 ist so nicht erwartet und deshalb auch nicht planerisch berücksichtigt worden. Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass dem LVR durch die beiden Parameter „bessere Steuereinnahmen“ und „bessere Steuerkraft durch erhöhte fiktive Hebesätze bei den Realsteuern“ insgesamt bei einem Umlagesatz von 15,80% für das Jahr 2022 126 Mio. Euro mehr an Umlage, als zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung angenommen worden ist, zufließen werden.

Auch wenn die im Herbst zu erwartende Modellrechnung noch Abweichungen zur Folge haben kann, ist hinsichtlich der hier ermittelten Werte von einer gewissen Belastbarkeit auszugehen. Dass das Land NRW im Rahmen der Verabschiedung des GFG 2022 die Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen wieder zurückführt, weil es gerade aus dem kreisfreien Raum wegen der finanziellen Betroffenheit Widerstände dagegen gibt, wird nicht als wahrscheinlich eingeschätzt.

Für das **Jahr 2022** kann der LVR demnach den Umlagesatz, der der Benehmenseinleitung zugrunde lag, um 0,6 Prozentpunkte auf **15,2%** absenken. Damit sinkt der Umlagesatz sogar gegenüber dem Jahr 2021 um 0,5 Prozentpunkte.

Die Auswirkungen für das Jahr 2023 sind schwieriger zu bewerten, weil es zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeitskreisrechnung für das Jahr 2023 geben kann. Diese wird erst in einem Jahr zu erwarten sein. Die Referenzperioden für die Berechnung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen 2023 liegen noch in der Zukunft, so dass für das Jahr 2023 nur mit eigenen Annahmen bzw. Prognosen gearbeitet werden kann. Letztlich ist hier zu bewerten, ob aufgrund der Arbeitskreisrechnung des GFG 2022 Schlussfolgerungen für die bislang getroffenen Annahmen bzw. Prognosen gezogen werden können.

Zum einen beabsichtigt das Land NRW, die Anpassung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern in zwei Schritten zu vollziehen. Der erste Schritt wird mit dem GFG 2022 wahrscheinlich vollzogen werden. Ob und wie der zweite Schritt tatsächlich im GFG 2023 umgesetzt wird und welche Auswirkungen das auf die Steuerkraft der Städte und die Umlagekraft der Landschaftsverbände haben wird, ist derzeit ungewiss. Insoweit wird der LVR hier keine Annahmen für das Jahr 2023 im Rechenwerk verarbeiten.

Zum anderen ist aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 zu erkennen, dass sich die Steuereinnahmen besser entwickelt haben als nach den nicht regionalisierten Daten der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war. Erfreulich ist, dass sich im vierten Quartal 2020 und im ersten Quartal 2021 das Gewerbesteueraufkommen der nordrhein-westfälischen Gemeinden im Vergleich zur Steuerschätzung unerwartet positiv entwickelt hat.

Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass hinsichtlich der Steuerentwicklung die Talsohle erreicht worden ist und bereits eine Erholung eintritt. Dennoch wird das Vor-Corona-Niveau auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

Die jetzt zur Planung angenommene Entwicklung zeichnet sich im Prinzip auch in den Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen des LVR ab, die das Land NRW am 19. August 2021, dann neu und korrigiert am 20. August 2021 übermittelt hat. Am 19. August ist uns übermittelt worden, dass die Umlagegrundlagen des LVR im Jahr 2023 um 3,54% steigen sollen. Eine Nachfrage aus der kommunalen Familie beim Land hat dann dazu geführt, dass von dort mitgeteilt worden ist, dass einige Daten nicht zufriedenstellend berücksichtigt worden seien und dies dazu geführt habe, dass „die Aufkommensbasis der Gewerbesteuer für die Entwicklung ab 2023 überzeichnet“ worden ist. Das Land hat die Steigerungsrate der Umlagegrundlagenentwicklung des LVR dann am 20. August 2021 korrigiert mit -2,06% angegeben. Das entspricht in der Tendenz den eigenen Annahmen und Analysen und führt, neben anderen Einflussfaktoren, letztlich zu der notwendigen Umlagesatzsteigerung im Jahr 2023.

Da gegenüber der ursprünglichen Planung, die der Benehmensherstellung zugrunde gelegen hat, jetzt von besseren Steuereinnahmen auszugehen ist, kann auch für das Haushaltsjahr 2023 von besseren Umlagegrundlagen für den LVR ausgegangen und der Umlagesatz für das Jahr **2023** um 0,6 Prozentpunkte von ursprünglich 17,25% auf **16,65%** abgesenkt werden. Im Vergleich zum Jahr 2021 steigt der Umlagesatz allerdings um 0,95 Prozentpunkte an.

Die **planmäßigen Jahresfehlbeträge** betragen damit **im Jahr 2022 42,36 Mio. Euro** und **im Jahr 2023 41,97 Mio. Euro**, die über den Einsatz der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die **Konsolidierungsbeiträge von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro** bleiben unverändert bestehen.

Aufgrund der neuen Datenlage ist auch die mittelfristige Ergebnisplanung angepasst worden.

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist danach für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende neue Umlagesätze aus:

<b>Jahr</b>	<b>Umlagesatz</b>	<b>Planmäßiger Jahresfehlbetrag</b>
2024	16,65 %	42,34 Mio. Euro
2025	16,65 %	43,62 Mio. Euro
2026	17,10 %	0,17 Mio. Euro.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 im Herbst und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine erneute Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022 / 2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

Der in der **Anlage 3** beigefügte aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

In Vertretung  
H ö t t e

## Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/362

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der LVR-Direktorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2022 und 2023 erneut die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Er möchte damit seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand geben.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgt hierbei zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt ist. Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits im Jahr 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Den Kommunen brechen infolge der Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg.

Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche wirken sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend beim LVR aus. Für das Haushaltsjahr 2022 des Doppelhaushaltes zeichnet sich durch die seitens der NRW-Landesregierung vorgenommene Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuer-mindereinnahmen in den Umlagegrundlagen und die im Rahmen des GFG 2022 angekündigte erneute (kreditierte) Aufstockung der Verbundmasse eine „gewisse Stabilität“ der Umlagegrundlagen ab. Für das Haushaltsjahr 2023 können im Rahmen der Planung derartige Unterstützungsleistungen aber keine Berücksichtigung finden, da zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise absehbar ist, ob es landesseitige Aufstockungen im GFG 2023 geben wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger\*innen geprägt ist.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Berücksichtigung der vom Land NRW mitgeteilten Eckpunkte zum GFG 2022 sowie der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 Annahmen für die Haushalte der Jahre 2022 und 2023 getroffen.

Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene und laufende Haushaltsjahr sowie die bisherigen Konsolidierungsprogramme und das neue Konsolidierungsprogramm des LVR für die Jahre 2021 bis 2025, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert:

Neues Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025:

Der LVR hat ein neues Konsolidierungsprogramm im Januar 2021 im Verwaltungsvorstand verabschiedet. Das vierte **Konsolidierungsprogramm** weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Zusätzlich sieht das Konsolidierungsprogramm vor, Eigenkapital zur Umlagesatzbegrenzung in einer Größenordnung von **rd. 171 Mio. Euro** einzusetzen. So ist vorgesehen, die **Ausgleichsrücklage** in den Jahren 2022 bis 2025 vollständig in Anspruch zu nehmen.

Mit diesem Programm verfolgt der LVR folgende Ziele:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2026 sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

Die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2021 wurden bereits in den laufenden Budgets gesperrt. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich.

Landschaftsumlage:

Der Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022/2023 sah bisher folgende Umlagesätze vor:

- für das **Jahr 2022: 15,80 %** und
- für das **Jahr 2023: 17,25 %**.

Deckungsmittel:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Eine Berücksichtigung war dem LVR bis zum Versand des Eckpunktepapiers zum Haushalt 2022/2023 am 9. August 2021 jedoch nicht mehr möglich. Der LVR hat zwischenzeitlich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung bewertet. Danach ergeben sich bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,80 % für 2022 Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln in Höhe von rd. 126 Mio. Euro. Das höhere Umlagesatzniveau wirkt sich zudem basiserhöhend auf die Folgejahre aus.

Die höheren Umlagegrundlagen sind im Wesentlichen auf ein höheres Steueraufkommen sowie veränderte Hebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die resultierenden Mehrerträge bei den Umlagegrundlagen in voller Höhe zur Absenkung der Umlagesätze im Haushalt 2022/2023 einzusetzen. Dach ergeben sich folgende neue Umlagesätze:

- für das **Jahr 2022: 15,20 %** und

- für das Jahr 2023: **16,65 %**.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022 von rund 42,36 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023 von rund 41,97 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen jährlichen **Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Der LVR wird hierzu in der Anhörungsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 und der Informationsveranstaltung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am 26. August 2021 näher ausführen. Sollten die derzeit durchgeführten Analysen bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen aufgrund der Arbeitskreisrechnung abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage eingebracht werden.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022, die im Herbst erwartet wird und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt

#### Aufwandsentwicklung:

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeichnet sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht auskömmlich sein werden. Vielmehr zeigt sich, dass die bisher auf Grundlage der von den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Zuständigkeitsverlagerung bereit gestellten Daten und die hierzu entwickelten Planungsprämissen grundsätzlich überdacht werden müssen. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten des LVR-Haushaltes 2020/2021 erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Evaluation und Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2022/2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige und erhebliche strukturelle Unterfinanzierung droht.

#### Konnexität:

Die Landesregierung hat sich zur Klage des LVR vom 2. August 2019 in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten. Der Prozessbevollmächtigte der beschwerdeführenden Landschaftsverbände, Städte und Kreise hat als Reaktion darauf eine substantiierte Erwiderung an den Verfassungsgerichtshof übersandt und ist dabei auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen und finanziellen Belastungen der Zuständigkeitszuweisungen des AG-BTHG NRW nochmals eingegangen. Die Landesregierung hat inzwischen eine weitere Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Beschwerdeführenden angekündigt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/362**

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert.

### **Inhalt**

1.	Vorbemerkungen / Ausgangslage .....	9
2.	Haushaltsjahr 2020 .....	10
3.	Haushaltsjahr 2021 .....	11
4.	Konsolidierung .....	13
4.1	Konsolidierungsprogramme für die Jahre 2011 bis 2021 .....	13
4.2	Neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 .....	13
5.	Haushaltsplanentwurf 2022/2023 .....	14
5.1	Überblick über die Eckdaten .....	14
5.2	Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan 2022/2023 .....	16
5.3	Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel .....	17
5.4	Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Doppelhaushalt 2022/2023 .....	17
5.5	Aufwendungen im Ergebnisplan 2022/2023 .....	19
5.5.1	Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen .....	20
5.5.2	Personalaufwandsplanung .....	25
6.	Konnexität .....	25
7.	Mittelfristige Planung .....	26
8.	Weiteres Verfahren .....	27

## 1. Vorbemerkungen / Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2022 und 2023 erneut die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Er möchte damit seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand geben.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgt hierbei zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt ist. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eingeleiteten staatlichen Maßnahmen haben deutschlandweit eine Rezession ausgelöst. Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits im Jahr 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Den Kommunen brechen infolge der Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg.

Im Jahr 2020 ist das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen gegenüber dem Jahr 2019 um 59,6 Mrd. Euro (rd. 7 %) zurückgegangen. Im kommunalen Sektor betrug der Rückgang insgesamt 7,3 Mrd. Euro (rd. 6 %). Nach den Ergebnissen der Frühjahrs-Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021 vermindert sich das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen in 2021, gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2019, um 25,8 Mrd. Euro; dies entspricht einem Rückgang von rd. 3 %. Für den kommunalen Sektor bedeutet dies eine Minderung um 2,3 Mrd. Euro. Für das Jahr 2021 werden für alle staatlichen Ebenen gegenüber der Herbst-Steuerschätzung vom November 2020 nochmals um 2,7 Mrd. Euro geringere Steuereinnahmen erwartet.

Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche wirken sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend beim LVR aus. Für das Haushaltsjahr 2022 des Doppelhaushaltes zeichnet sich durch die seitens der NRW-Landesregierung vorgenommene Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen und die im Rahmen des GFG 2022 angekündigte erneute (kreditierte) Aufstockung der Verbundmasse eine „gewisse Stabilität“ der Umlagegrundlagen ab. Für das Haushaltsjahr 2023 können im Rahmen der Planung derartige Unterstützungsleistungen aber keine Berücksichtigung finden, da zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise absehbar ist, ob es landesseitige Aufstockungen im GFG 2023 geben wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger\*innen geprägt ist.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Berücksichtigung der vom Land NRW mitgeteilten Eckpunkte zum GFG 2022, Annahmen für die Haushalte der Jahre 2022 und 2023 getroffen. Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene und laufende Haushaltsjahr sowie die bisherigen Konsolidierungsprogramme und das neue Konsolidierungsprogramm des LVR für die Jahre 2021 bis 2025, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

## **2. Haushaltsjahr 2020**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 schließt bei einem Planverlust von 550.436,00 Euro mit einem Überschuss von 11.021,62 Euro ab.

Deutliche Ergebnisbelastungen gegenüber dem Haushaltsplan ergaben sich im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene, insbesondere aus Zuständigkeitsverlagerungen infolge der Umsetzung der dritten Stufe des BTHG, sowie in den Bereichen der „Individuellen Unterstützung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege“ (vor allem Assistenzleistungen) aufgrund des AG-BTHG NRW.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Haushaltsansätze 2020 im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen maßgeblich auf der Grundlage einer Abfrage des LVR in den Jahren 2018 und 2019 bei den Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden. Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 wurde jedoch festgestellt, dass die Einrichtungsträger teilweise deutlich höhere Fallzahlen gegenüber dem LVR abgerechnet haben, als bei der vorstehenden Abfrage gemeldet wurden. Dies hat zu erheblichen Planverfehlungen im Haushaltsjahr 2020 geführt.

Die Ergebnisbelastungen im Bereich der Eingliederungshilfe konnten durch Ergebnisverbesserungen in den übrigen Aufgabenbereichen, vor allem auch in Folge der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2020, mit der die Zuschussbudgets der LVR-Dezernate nur bis zu einer Höhe von 97 % zur Bewirtschaftung freigegeben wurden und einer damit verbundenen starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate, ausgeglichen werden.

Aufgrund des pandemiebedingt wegbrechenden Steueraufkommens und der sich daraufhin abzeichnenden stark rückläufigen Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2021 hat der Verwaltungsvorstand des LVR bereits Mitte des Jahres 2020 begonnen, ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro zu entwickeln.

Der LVR ist infolge der GFG-Systematik als Umlageverband zeitversetzt durch die kommunalen Steuerrückgänge, insbesondere bei den geplanten Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln, ab dem Haushaltsjahr 2021 betroffen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat der LVR im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen des Landes NRW Soforthilfen zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger der Eingliederungshilfe in Höhe von 8,8 Mio. Euro sowie für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler\*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, in Höhe von 1,7 Mio. Euro erhalten. Die Finanzhilfen wurden anteilig in 2020 und 2021 ertragswirksam vereinnahmt.

Das im September 2020 durch den Landtag NRW verabschiedete „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID 19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG)“ hat das Ziel, Corona-bedingte Finanzschäden in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren und ggf. über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben. Ein corona-bedingter Finanzschaden ist im Haushaltsjahr 2020 beim LVR nicht entstanden. Somit kommt die Bilanzierungshilfe im LVR-Jahresabschluss 2020 nicht zur Anwendung.

### **3. Haushaltsjahr 2021**

Auch das Jahr 2021 ist geprägt von einer starken Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate. Trotz eines genehmigten Haushaltes hat sich der LVR zur Konsolidierung bis zum Mai 2021 den einschränkenden Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen. Erst am 25. Juni ist der Haushalt 2021 zur Bewirtschaftung frei gegeben worden. Darüber hinaus wirken sich die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie äußerst positiv auf den Bewirtschaftungsverlauf aus.

Diese positiven Entwicklungen tragen dazu bei, kostensteigernde Aspekte voraussichtlich in weiten Teilen kompensieren zu können.

Die Allgemeinen Deckungsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 erstmals durch das Corona-bedingt wegbrechende Steueraufkommen belastet. Die dadurch rückläufigen Planerträge können allerdings durch die Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes im Zusammenhang mit der Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse und durch die Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen ausgeglichen werden.

Die Kompensationsbeträge für die Gewerbesteuerausfälle werden entsprechend des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes NRW vom 25. November 2020 auf die Umlagegrundlagen 2021 und 2022 jeweils hälftig angerechnet. Die Umlagegrundlagen des LVR werden dadurch in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt.

Entsprechend den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2021 vom 17. Dezember 2020 erfolgt zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 um 943 Mio. Euro aus Mitteln des NRW-Rettungsschirms. Damit erreicht die Verbundmasse das gemäß Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 zu erwartende

Niveau von 13,57 Mrd. Euro. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände erhöhen sich dadurch im Vergleich zu 2020 entsprechend. Die Rückzahlung des Aufstockungsbetrages soll im Rahmen der Gemeindefinanzierung in den Folgejahren erfolgen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen wieder gebessert hat.

Neben den gesetzlich verankerten Unterstützungsleistungen gewährt das Land NRW weitere Soforthilfen. In diesem Zusammenhang erhält der LVR bis zum 31. Dezember 2021 nochmals bis zu 13,2 Mio. Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus sind für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Befreiung von Schüler\*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, für das Jahr 2021 weitere 0,9 Mio. Euro und für pandemiebedingte Einnahmeausfälle in LVR-Kultureinrichtungen 0,6 Mio. Euro vom Land NRW gewährt worden. Weitere Kostenerstattungen durch das Land NRW im Rahmen der vom LVR im Auftrag des Landes NRW vorgenommenen pandemiebedingt deutlich angestiegenen Antragsbearbeitung nach § 56 Infektionsschutzgesetz sind dem Grunde nach zwischen dem LVR und dem Land NRW unstrittig. Die Auszahlung des pandemiebedingten Belastungsausgleiches wird allerdings voraussichtlich erst im Jahr 2022 erfolgen. Hierfür ist eine Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungssämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW erforderlich.

Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe ist derzeit allerdings wegen der Veränderungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2020 nur schwer abschätzbar und somit risikobehaftet. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die deutlich höheren Abrechnungen der Einrichtungsträger im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen im Jahr 2020. Auch im Jahr 2021 setzt sich diese Entwicklung fort.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der corona-bedingten Entwicklungen hat der Verwaltungsvorstand des LVR bereits im Januar 2021 ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro vereinbart, welches dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 22. April 2021 vorgestellt worden ist. Die Konsolidierungsbeiträge der LVR-Dezernate sind erstmals für das Haushaltsjahr 2021 zu erbringen.

In diesem Zusammenhang hat die LVR-Kammerin in der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2021 die Zuschussbudgets der LVR-Dezernate lediglich bis zu der Höhe zur Bewirtschaftung freigegeben, die sich nach Abzug der dezernatsbezogenen Konsolidierungsbeiträge für 2021 ergeben.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des vom Land NRW am 17. Dezember 2020 verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 ist die Refinanzierung der Planaufwendungen im Haushalt 2021 voraussichtlich gewährleistet. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 ist somit nicht erforderlich.

## 4. Konsolidierung

### 4.1 Konsolidierungsprogramme für die Jahre 2011 bis 2021

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu beschränken. Mit der Auflage eines dritten Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2017 bis 2021 hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. **343 Mio. €** geleistet werden.

Darüber hinaus wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR 2017 durch eine Sonderauskehrung im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen sowie durch Umlagesatzsenkungen infolge der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 im gleichen Zeitraum um weitere rd. **834 Mio. Euro** entlastet.

### 4.2 Neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025

Die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den Jahren ab 2022 werden sich aufgrund des Corona-bedingt geringeren Steueraufkommens auf einem vergleichsweise niedrigeren Niveau als in den Jahren vor der Corona-Pandemie bewegen und die LVR-Haushalte damit enorm belasten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die bislang eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW insbesondere in den Haushaltsjahren ab 2023 für den LVR nicht mehr haushaltsentlastend wirken, zumal etwaige weitere staatliche Hilfsmaßnahmen derzeit ungewiss sind.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und in Erwartung weiterer massiver kommunaler Steuerausfälle wird der LVR zukünftig einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs verfolgen und Eigenkapital einsetzen müssen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können. Somit hat das ursprünglich bis zum Jahr 2021 laufende dritte Konsolidierungsprogramm, das aus dem Jahr 2016 stammt und sich auf die Jahre 2017 bis 2021 bezieht, seine Geschäftsgrundlage für das Jahr 2021 verloren.

Der LVR hat daher bereits Mitte des Jahres 2020 mit der Entwicklung eines neuen **Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025** begonnen und dieses Konsolidierungsprogramm im Januar 2021 im Verwaltungsvorstand verabschiedet. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat.

Zusätzlich zu dem Konsolidierungsvolumen von 175 Mio. Euro sieht das Konsolidierungsprogramm vor, **Eigenkapital zur Umlagesatzbegrenzung in einer**

**Größenordnung von rd. 171 Mio. Euro** einzusetzen. So ist vorgesehen, die **Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 bis 2025 vollständig in Anspruch** zu nehmen.

Mit diesem Programm verfolgt der LVR folgende Ziele:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2026 sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und –projekte haushaltsjahresscharf benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2022 und 2023 sowie in der Mittelfristplanung bereits aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2021 wurden bereits in den laufenden Budgets gesperrt. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen beispielweise gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich.

## **5. Haushaltsplanentwurf 2022/2023**

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 hat der LVR das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 13. August 2021 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Jahre 2022 und 2023 Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die nach dieser Frist eingehen, werden selbstverständlich bis zur Haushaltseinbringung noch berücksichtigt werden. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe ist es gegebenenfalls für einzelne Städte und Kreise nicht möglich, die Fristsetzung einzuhalten.

### **5.1 Überblick über die Eckdaten**

**Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes zum Doppelhaushalt 2022/2023 auf der Grundlage des Erlasses zum GFG 2021 vom 26. Januar 2021 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom 29. Juni 2021**

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften am 9. Juli 2021 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2021, die am 26. Januar 2021 veröffentlicht wurde, den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom

29. Juni 2021. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 berücksichtigt, unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ebenso wie die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Im Doppelhaushalt 2022/2023 sind danach für die Planung des Finanzbedarfes folgende Umlagesätze vorgesehen:

- für das **Jahr 2022: 15,80 %** und
- für das **Jahr 2023: 17,25 %**.

Der in der mittelfristigen Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgesehene Umlagesatz von jeweils 15,70 % würde damit im Haushaltsjahr 2022 um 0,10 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2023 um 1,55 Prozentpunkte angehoben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022 von rund 41,95 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023 von rund 42,95 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen **jährlichen Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut, seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht, die der LVR derzeit bewertet. Es zeichnen sich Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln ab, die jedoch noch einer genaueren Analyse bedürfen. Der LVR wird hierzu in der Anhörungsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 und der Informationsveranstaltung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am 26. August 2021 näher ausführen. Sollten die derzeit durchgeführten Analysen bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen aufgrund der Arbeitskreisrechnung abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage eingebracht werden.

Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll. Spätere Abweichungen gegenüber der offiziellen Modellrechnung, die im Herbst erwartet wird, können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2021 läuft.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

## 5.2 Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan 2022/2023

Die Zusammensetzung der Planerträge im Haushalt 2022/2023 kann der **Abbildung 1** entnommen werden.

Die Landschaftsumlage stellt mit 3.178,2 Mio. Euro (2023: 3.301,2 Mio. Euro) die größte Einzelposition dar.

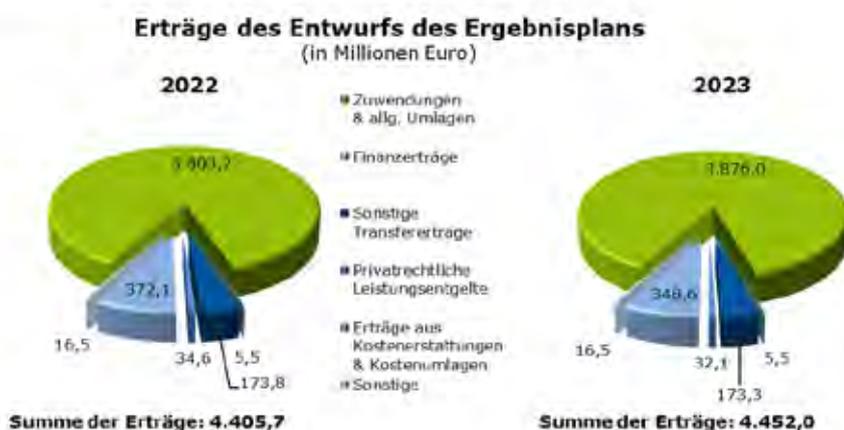
Im Verbund mit den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 519,2 Mio. Euro für das Jahr 2022 (2023: 494,5 Mio. Euro) weisen die allgemeinen Deckungsmittel einen Anteil von rd. 83,9 % (2023: 85,3 %) an den Gesamterträgen des LVR auf.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind zudem u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe wurden im Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023 jeweils rd. 45 Mio. Euro sowie rd. 5,1 Mio. Euro für die landschaftliche Kulturpflege im Plan berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist weiter davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 4,1 Mio. Euro in 2022 und 2023 zufließen werden. Dies entspricht in etwa dem Niveau der Vorjahre.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rd. 51,6 Mio. Euro für 2022 (2023: 26,1 Mio. Euro) erwartet.

Abbildung 1:



### 5.3 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2022/2023 konnte bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nicht auf die Erkenntnisse zurückgegriffen werden, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich wäre. So endete die für das Haushaltsjahr 2022 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage am 30. Juni 2021. Die Daten von IT-NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung für den LVR-Haushalt 2022/2023 noch nicht vor. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des GFG 2022 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode endet am 30. September 2021.

Unter den vorstehend genannten Rahmenbedingungen wurden die Entwicklungen der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des GFG 2021, der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 sowie des Beschlusses der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom 29. Juni 2021 und nach eigenen Einschätzungen des LVR pauschal ermittelt.

### 5.4 Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Doppelhaushalt 2022/2023

Bei der Bewertung der Umlagesätze im Doppelhaushalt 2022/2023 ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz im Haushaltsjahr 2022 maßgeblich durch interne und externe Faktoren entlastet wird. Ohne diese Faktoren würde sich zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,65 % im Jahr 2022 errechnen. Lediglich durch externe umlagesatzentlastende Effekte von umgerechnet 1,46 Prozentpunkten und interne umlagesatzentlastende Effekte von 0,39 Prozentpunkten durch Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 sowie des Eigenkapitaleinsatzes durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kann ein Umlagesatz von 15,80 % im Jahr 2020 erreicht werden.

Die externen Faktoren betreffen im Wesentlichen die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Durch die Unterstützungsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen werden die Umlagegrundlagen des LVR aufgrund der Regelungen des GFG 2021 in Verbindung mit dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW vom 25. November 2020 in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt, wodurch der Umlagesatz 2022 um umgerechnet 0,61 Prozentpunkte entlastet wird.

Die Landesregierung hat am 29. Juni 2021 die Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2022 beschlossen. Danach beabsichtigt sie zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse, wie schon im GFG 2021, auch für das Jahr 2022 eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des GFG 2022 in Höhe von etwa 931 Mio. Euro vorzunehmen. Die dadurch auf insgesamt 14,04 Mrd. Euro aufgestockte Finanzausgleichsmasse bleibt in ihrer Gesamthöhe unbeeinflusst von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes bis zum 30. September 2021 bestehen. Damit wird den Kommunen bereits zu einem frühen Zeitpunkt, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Gesetzgeber, eine sichere Planung der Zuweisungen aus dem GFG 2022 ermöglicht. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände und die Umlagegrundlagen werden sich entsprechend erhöhen und dadurch den Umlagesatz 2022 beim LVR um umgerechnet 0,44 Prozentpunkte entlasten. Der Aufstockungsbetrag soll, wie bereits im Vorjahr geregelt, in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse dem Landeshaushalt wieder zugeführt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Reduzierung des Vervielfältigers bei der Ermittlung der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020 im Haushaltsjahr 2022 letztmals erhöhend auf die Umlagegrundlagen auswirkt, wodurch der Umlagesatz 2022 um umgerechnet 0,19 Prozentpunkte ebenfalls entlastet wird.

Daneben fallen letztmalig umlagesatzentlastende Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz von umgerechnet 0,22 Prozentpunkten an.

Die internen Faktoren wie das neue Konsolidierungsprogramm und der Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich wirken ebenfalls stark entlastend auf den Umlagesatz. Die Konsolidierungsbeiträge der LVR-Dezernate verringern den Umlagesatz um umgerechnet 0,19 Prozentpunkten. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage führt zu einem Entlastungseffekt in Höhe von umgerechnet 0,20 Prozentpunkten.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 stehen (bislang) keine weiteren Bundes- und Landeshilfen bzw. gesetzliche Veränderungen, die sich erhöhend auf die Umlagegrundlagen auswirken würden, zum Ausgleich der auch weiterhin erwarteten Corona-bedingten Steuerrückgänge zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund entfallen im Haushaltsjahr 2023 damit voraussichtlich die umlagesatzentlastenden Effekte aus dem Jahr 2022 im Zusammenhang mit der staatlichen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen, der staatlichen Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und aus den Veränderungen bei der Gewerbesteuerumlage. Darüber hinaus entfallen ab dem Haushaltsjahr 2023 erstmals auch

die ebenfalls umlagesatzentlastenden Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

In der Planung des Haushaltsjahres 2023 wirken diese fehlenden Entlastungseffekte deutlich auf den Umlagesatz, so dass zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz 2023 von 17,25 % benötigt wird. Ohne die umlagesatzentlastenden Effekte durch Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 (umgerechnet 0,23 Prozentpunkte) sowie des Eigenkapitaleinsatzes durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (umgerechnet 0,22 Prozentpunkte) würde sich 2023 zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,70 % errechnen.

In der nachfolgenden Abbildung 2 werden die maßgeblichen Effekte bezogen auf die Allgemeinen Deckungsmittel, die zu dem Anstieg des Umlagesatzes im Haushaltsjahr 2023 führen, zusammenfassend dargestellt:

Abbildung 2:



## 5.5 Aufwendungen im Ergebnisplan 2022/2023

Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2022/2023 kann der **Abbildung 3** entnommen werden.

Abbildung 3:



Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt:

Soziale Leistungen im weiteren Sinne werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet, so im PB 05 „Soziale Leistungen“, im PB 07 „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, im PB 03 „Schulträgeraufgaben“ sowie im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“. Die sozialen Leistungen im weiteren Sinne entsprechen somit im Jahr 2022 einem Aufwandsvolumen von rd. 4.048,0 Mio. Euro (2023: 4.097,9 Mio. Euro) und umfassen damit 91,0 % der geplanten Gesamtaufwendungen (2023: 91,2 %) des LVR-Haushaltes.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ repräsentiert mit einem Volumen von rd. 3.605,1 Mio. Euro (2023: 3.700,2 Mio. Euro) und den darin enthaltenen „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ und den „Leistungen zur vorschulischen Bildung“ aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.

### 5.5.1 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

Die Jahre des LVR-Doppelhaushaltes 2022 und 2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, die maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern

sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger\*innen geprägt ist.

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeichnet sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht auskömmlich sein werden. Vielmehr zeigt sich, dass die bisher auf Grundlage der von den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Zuständigkeitsverlagerung bereit gestellten Daten und die hierzu entwickelten Planungsprämissen grundsätzlich überdacht werden müssen. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten des LVR-Haushaltes 2020/2021 erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Evaluation und Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2022/2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige strukturelle Unterfinanzierung droht.

#### **5.5.1.1 Auswirkungen des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche**

##### a) Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Bei den **heilpädagogischen Leistungen** ist für das Kindergartenjahr 2020/2021 analog der Fallzahlsteigerungen der KiBiz-Förderungen in Regelkindertageseinrichtungen eine deutliche Fallzahlsteigerung feststellbar, die bei den Planungen der kommenden Haushaltsjahre Berücksichtigung finden muss. So wurde bereits zum Jahresbeginn 2021 der für den LVR-Haushalt 2020/2021 zugrunde gelegte Planwert für das Kindergartenjahr 2020/2021 überschritten und die sogenannte Basisleistung I gemäß § 79 SGB IX bis zur Jahresmitte 2021 in **rd. 20 %** mehr Fällen als geplant, bewilligt.

Hinzu kommt, dass in der Praxis eine Vielzahl von Einrichtungen nur sehr wenige Kinder mit (drohender) Behinderung aufnimmt, was zur Folge hat, dass die im Landesrahmenvertrag für die Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten Vergütungen (gestaffelte Beträge in Euro) bereits im Jahr 2021 weitaus höher ausfallen als in den bisherigen Planungen (+ **10,4 %**). Diese Entwicklung zeigt, dass im Rahmen der gemeinsamen Betreuung zunehmend mehr Kinder mit (drohender) Behinderung Kindertagesstätten vor Ort besuchen und nicht, wie zunächst vermutet, Kindertageseinrichtungen mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen. Dies macht angesichts der sich fortsetzenden, dynamischen Fallzahlentwicklung und des deutlichen Anstiegs der Durchschnittskosten bei der Eingliederung in die Regelkindergärten die Berücksichtigung entsprechender Mehraufwendungen für den LVR-Haushalt zwingend erforderlich.

Bei den **Assistenzleistungen** stellten bisher die örtlichen Sozialhilfeträger den Bedarf für die Kinder fest. Aufgrund der unmittelbaren Aufgabenübertragung lagen dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nach der Zuständigkeitsverlagerung im Jahr 2020 nur sehr wenige Planungsdaten vor. Planungsgrundlage war eine Abfrage zu den Eingliederungshilfeleistungen der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2017.

Um Leistungsunterbrechungen oder –ausfälle mit dem Trägerwechsel zu vermeiden, hat der LVR zunächst alle bestehenden Verträge zwischen den Mitgliedskörperschaften und den Trägern übernommen.

Die Bewirtschaftung 2020 und die bisherige Entwicklung im ersten Halbjahr 2021 verdeutlichen jedoch, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldeten Daten nicht belastbar sind. Es muss angesichts des Umfangs der vor Ort abgeschlossenen Verträge mit den Leistungsträgern vielmehr festgestellt werden, dass die tatsächliche Fallzahl und der Leistungsumfang weitaus höher ausfallen, als die von den örtlichen Trägern übermittelten Angaben.

Konkret bedeutet dies, dass durch die vor der Zuständigkeitsverlagerung erfolgten Bewilligungen der örtlichen Ebene, die zum 1. Januar 2020 durch den LVR übernommen worden sind, eine **Verdoppelung der kalkulierten Aufwendungen** eingetreten ist.

Da neben den Abrechnungen für Assistenzleistungen pandemiebedingt auch Assistenzen im Rahmen des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes (SodEG) finanziert werden mussten und müssen, sind, sobald die Anträge über das SodEG entfallen und die volle Leistungserbringung zu finanzieren ist, darüber hinaus weitere Aufwandssteigerungen für den LVR-Haushalt zu erwarten.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie strebt, mit der sukzessiven Einführung der neuen Basisleistung I und einem damit verbundenen Anstieg bei den Fachkraftstunden eine Reduzierung der Assistenzleistungen an. Es ist allerdings feststellbar, dass diese Zielsetzung in der Praxis auf Widerstände nicht nur bei den Eltern der betroffenen Kinder, sondern auch bei den Kindertageseinrichtungen und den Mitgliedskörperschaften des LVR stößt, so dass unklar ist, inwieweit der LVR ohne die örtliche Unterstützung die Aufwandssteigerungen regulieren kann.

#### b) Frühförderung

Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsplanung ab dem Haushaltsjahr 2020 für die neue Aufgabe interdisziplinäre Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung war eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln (ISG Köln). Fallzahlen und Mittelwerte aus der Studie wurden hochgerechnet und in die Planungsjahre 2020/2021 eingestellt.

Aufgrund der Regelung, dass die Mitgliedskörperschaften nur noch für die Fälle zuständig sind, für die vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung ausgesprochen worden ist, hätten sich aus den Quartalsabrechnungen mit den Mitgliedskörperschaften danach tendenziell rückläufige Fallzahlen und damit ein sinkender Aufwand ergeben müssen.

Diese Tendenz ist bei den summarischen Abrechnungen mit den örtlichen Trägern allerdings bisher nicht zu erkennen. Die derzeit vorliegenden summarischen Abrechnungen zeigen vielmehr ein sehr heterogenes Bild. Fallzahlen und Aufwendungen sind mangels vollständiger Informationen vielfach nicht nachvollziehbar.

Zudem wurde den Mitgliedskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt, Nachmeldungen für die Vorquartale vorzunehmen. Eine Zuordnung zu den konkreten Quartalen wird von der örtlichen Ebene dabei nicht vorgenommen. Auch werden die relevanten Fallzahlen nicht von allen örtlichen Trägern mitgeteilt, so dass eine Nachvollziehbarkeit nur bedingt gegeben ist.

Der LVR hat daher die Mitgliedskörperschaften bereits kontaktiert und um eine quartalsmäßige Darstellung der Abrechnungen mit den Leistungserbringern gebeten, um für die Haushaltsplanung 2022/2023 wesentliche Anhaltspunkte zu erhalten. Hierzu liegt derzeit noch keine flächendeckende Rückmeldung von den Mitgliedskörperschaften vor.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat daher auf der Grundlage der vorliegenden Rückmeldungen die Fallzahlen prognostiziert, die mit den Mitgliedskörperschaften abzurechnen sind. Unter Berücksichtigung der Neufälle, die vom LVR ab dem 1. Januar 2020 in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden, ergeben sich bereits für das Jahr 2021 deutlich höhere Fallzahlen und damit Aufwendungen als bislang angenommen.

Unabhängig von den summarischen Abrechnungen ergibt sich zudem die Schwierigkeit, dass aufgrund der Corona-Pandemie nicht nur die Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in die Frühförderstellen oder zum Arzt gebracht haben, sondern dass auch viele Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen konnten, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Einige Leistungserbringer haben entsprechend Anträge nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gestellt.

Damit ist einerseits zwar ein geringerer Aufwand für den LVR eingetreten, da nach den in der kommunalen Familie verabredeten SodEG-Leitlinien bei den Anträgen das Kurzarbeitergeld bereits kalkulatorisch abgezogen wird, andererseits leidet hierunter die Transparenz, da bei den Anträgen keine Fallzahlen auszuweisen sind. Hieraus ergibt sich nunmehr eine Dunkelziffer von Kindern mit (drohender) Behinderung, die zwar im System vorhanden sind und Unterstützungsbedarfe haben, die allerdings bislang keine Leistung erhalten haben.

Als Folge der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der unzureichenden Planungsgrundlagen ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen „im Regelbetrieb“ ab dem Jahr 2022 deutlich ansteigen werden. Für das Jahr 2022 rechnet der LVR infolge von „Nachholeffekten“ mit einer Fallzahlsteigerung von 6 %, für die Folgejahre dann jeweils mit 3 %.

#### **5.5.1.2 Auswirkungen des BTHG sowie AG-BTHG NRW auf die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene**

Die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW steht im Fokus der Haushaltsjahre 2022/2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung. Der LVR verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- a) Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen

Unter Teilhabemehrwert wird ein verbessertes Setting verstanden, das den Prinzipien von individueller Leistungserbringung, Personenzentrierung, Transparenz, verstärkten Einflussmöglichkeiten der Leistungsberechtigten bei der Bedarfsfeststellung sowie der Einbeziehung von Wünschen bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung folgt. Im Kern geht es um die Verwirklichung von so viel Selbstbestimmung, wie es unter den Umständen der Eingliederungshilfe möglich ist. Der LVR kann dies durch verbesserte

Steuerung innerhalb der Bedarfserhebung und eine differenziertere Leistungsfeststellung und -erbringung ermöglichen. Dabei steht der Aspekt der qualitätsvollen Leistungserbringung im Vordergrund, der insbesondere auch bei der Abgrenzung von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen zu beachten ist. Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte die Leistung in der Qualität erhält, die der jeweiligen Leistungsart entspricht. Der Prüfung der Qualität sowie einer Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle kommen bei der Feststellung des Teilhabemehrwertes ein besonderer Stellenwert zu.

b) Fachliche Weiterentwicklung, Sozialraum, Kooperation

Die weitere Umstellung soll für die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten genutzt werden. Dies könnte die Konzeptionierung neuer Angebote oder die Weiterentwicklung bestehender Angebote sein. In den Blick sollten insbesondere Menschen mit besonderen Bedarfen genommen werden, für die bisher zu wenig Angebote im Rheinland zu finden sind. Auch die sozialräumliche Komponente, die Kooperation mit den Mitglieds-körperschaften soll verstärkt und durch Nutzung der Kooperationsvereinbarungen verbessert werden.

c) Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf

Ziel ist eine Umverteilung der Kostenbestandteile dahingehend, dass die Leistungen passgenauer und im Sinne der bedarfsgerechten Leistungserbringung verwendet werden und nicht pauschal der Kostendeckung des Leistungserbringers dienen. Durch das neue Leistungssystem entsteht mehr Transparenz in der Kostenstruktur der Leistungserbringer; Kosten können exakter den Modulen bzw. den Assistenzleistungen zugeordnet werden. Das neue Leistungssystem nimmt Abschied vom „Gießkannenprinzip“ der pauschalierten Entgelte. Insbesondere tatsächlich vorgehaltenes Personal ist überprüfbar darzustellen und so wird ein evtl. Gap zwischen bedarfsgerecht finanziertem Personal und tatsächlich vorgehaltenem Personal deutlich. Anzuerkennende Sachkosten müssen einen direkten Bezug zur Leistung haben und werden nicht pauschal im Stundensatz eingepreist. Eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifwerke der Leistungserbringer ist möglich, so dass z.B. der TVöD nur noch Anwendung findet, wenn der Leistungserbringer diesem Tarif unterworfen ist.

Alle diese neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Leistungen der neu und personenzentriert ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die Steuerungskompetenz der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Sowohl die Erwartungen an das BTHG seitens des Bundesgesetzgebers (Dämpfung Ausgabendynamik durch gestärkte Steuerungskompetenz), als auch die Ziele des LVR beim Landesrahmenvertrag betonen also Fragen der Finanzierung, die in Zeiten einer notwendigen Konsolidierung in einem Spannungsfeld zu den übergeordneten Zielen, vor allem der Stärkung der Personenzentrierung in der Leistungserbringung und damit dem gewünschten Teilhabemehrwert stehen.

Bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 hat der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Mio. € pro Jahr, insgesamt mit ca. 150 Millionen Euro. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Zumindest muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden.

So sieht der Haushaltsentwurf für die Jahre 2022 bis 2025 lediglich eine Kostensteigerung von rund 3,5 % pro Jahr vor. Bundesweit sind die Kosten der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren wie folgt gestiegen:

Steigerung	2016	2017	2018	2019
in %	5,2	4,4	5,3	6,7

## 5.5.2 Personalaufwandsplanung

Die Planung der Personalkostenbudgets 2022 und 2023 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2021, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten erfolgt. Für das Jahr 2022 ist ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 291,4 Mio. Euro geplant worden. Im Vergleich zum Haushalt 2021 ergibt sich für das Jahr 2022 eine Verringerung von 1,9 Mio. Euro, die z. T. darin begründet ist, dass aus Konsolidierungsgründen die Tarif- und Besoldungserhöhungen nicht eingeplant worden sind. Das Volumen für Tarif- und Besoldungserhöhungen beläuft sich auf 4,2 Mio. Euro. Der geplante und nicht steuerbare Versorgungsaufwand beläuft sich auf 48,3 Mio. Euro. Hier ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2021 eine Steigerung von 8,6 Mio. Euro. Diese ist überwiegend auf Mehraufwand durch die Umstellung des Beihilfeverfahrens auf eine Kopfpauschale zurückzuführen.

Für 2023 ist Personalaufwand in Höhe von 288,4 Mio. Euro geplant worden. Das sind rd. 3 Mio. Euro weniger als im Jahr 2022. Tarif- und Besoldungserhöhungen mit einem Volumen von knapp 5 Mio. Euro sind hier ebenfalls aus Konsolidierungsgründen nicht eingeplant worden. Der geplante Versorgungsaufwand liegt bei 49,4 Mio. Euro und damit um 1,1 Mio. Euro über dem Jahr 2022.

## 6. Konnexität

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht gelten bereits seit 2017. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX hat das Land NRW mit Verkündung des AG BTHG NRW rückwirkend zum 1. Januar 2018 die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes geschaffen und die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der Gesetzgeber des AG-BTHG NRW geht nicht von einer wesentlichen Belastung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes.

Die mit dem BTHG sowie dem AG-BTHG NRW verbundene Übertragung neuer Aufgaben, die Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie die qualitativen Veränderungen bestehender Aufgaben führten bereits in den ersten beiden Reformstufen zu Mehrbelastungen des LVR-Haushaltes. Mit der dritten Reformstufe des BTHG ab dem 1. Januar 2020 werden durch die individualisierten Leistungsansprüche weitere Aufwandsaufwüchse bei den Landschaftsverbänden und ihren Mitglieds-körperschaften und somit der kommunalen Familie insgesamt entstehen.

Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Folge jedoch nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der daraus resultierenden Kosten getroffen werden.

Im Grundsatz gilt, dass soweit die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der kommunalen Ebene führt, durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Das AG-BTHG NRW enthält eine entsprechende Prüfpflicht, ob Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelung wesentliche Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen, eine Kostenfolgeabschätzung und Kostendeckungsregelung enthält das AG-BTHG NRW allerdings nicht.

Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der BMAS-Finanzevaluation. Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwährenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren.

Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

Die Landesregierung hat sich zur Klage in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten. Der Prozess-bevollmächtigte der beschwerdeführenden Landschaftsverbände, Städte und Kreise hat als Reaktion darauf eine substantiierte Erwiderung an den Verfassungsgerichtshof übersandt und ist dabei auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen und finanziellen Belastungen der Zuständigkeitszuweisungen des AG-BTHG NRW nochmals eingegangen. Die Landesregierung hat inzwischen eine weitere Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Beschwerdeführenden angekündigt.

## **7. Mittelfristige Planung**

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende Daten aus:

<b>Jahr</b>	<b>Umlagesatz</b>	<b>Planmäßiger Jahresfehlbetrag</b>
2024	17,17 %	42,99 Mio. Euro
2025	16,94 %	42,21 Mio. Euro
2026	17,23 %	0,67 Mio. Euro.

Der LVR wird seine Konsolidierungsbemühungen durch die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2025, wie unter Abschnitt 4.2 ausgeführt, fortsetzen.

Dadurch kann der LVR einmal mehr im Rahmen der größtmöglichen Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften sicherstellen, dass der Umlagesatz für die Jahre 2023 bis 2026 bei vollständigem Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung von finanziellen Risiken und Unwägbarkeiten voraussichtlich weitestgehend konstant gehalten werden kann.

Bei den Allgemeinen Deckungsmitteln werden sich die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren aufgrund des voraussichtlich erst langsam ansteigenden Steueraufkommens ohne staatliche Hilfsmaßnahmen zunächst noch auf einem pandemiebedingt vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen. Die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 bestätigen diese Erwartungen. Bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen drohen darüber hinaus aufgrund der „Rückzahlung“ der lediglich kreditierten Aufstockungsbeträge der verteilbaren Finanzausgleichsmassen in den Jahren 2021 und 2022 mittelfristig magere Zuwachsraten auch bei einer insgesamt guten Steuerentwicklung.

Auch profitieren die Landschaftsverbände nicht von der dauerhaft erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU), die seit 2020 bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu nachhaltigen Entlastungen geführt hat.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich mittelfristig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Corona-Pandemie führt zu einer verzögerten Umstellung auf die neuen Regelungen. Auch haben sich Corona-bedingt Auswirkungen auf die Fallzahlentwicklung und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen ergeben, die zu analysieren sind, um für die Zukunft belastbare Fallzahlen und Aufwandsentwicklungen zu erhalten. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW erfolgen daher an der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite und sind damit risikobehaftet.

## **8. Weiteres Verfahren**

Zu sich möglicherweise noch ergebenden Änderungen und Plananpassungen wird im Anhörungstermin mit den Mitgliedskörperschaften in öffentlicher Sitzung am 25. August 2021 Stellung genommen.

Sollten die derzeit durchgeführten Analysen der vom Land NRW am 29. Juli 2021 übersendeten Arbeitskreisrechnung bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage für die Landschaftsversammlung eingebracht werden.

Als **Anlage 2** ist ein Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis des Haushaltsplanentwurfes beigelegt, aus dem die Teilpläne und Produktdarstellungen hervorgehen.

In Vertretung

H ö t t e

**Entwurf der  
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023, der die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>Haushaltsjahr 2022</b>	<b>Haushaltsjahr 2023</b>
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.405.672.754 EUR	4.452.035.941 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.447.619.982 EUR	4.494.988.672 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.311.616.467 EUR	4.383.424.451 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.392.412.482 EUR	4.439.008.742 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.773.812 EUR	56.274.768 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	408.254.457 EUR	291.411.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.797.100 EUR	84.088.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.415.350 EUR	74.824.800 EUR
festgesetzt.		

**§ 2  
Kreditermächtigungen für Investitionen**

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	145.393.300 EUR	295.000 EUR
--	-----------------	-------------

**§ 4  
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die <b>Verringerung der Ausgleichsrücklage</b> zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	41.947.228 EUR	42.952.731 EUR
--	----------------	----------------

**§ 5  
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

## § 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2022 auf 15,80 %** und **2023 auf 17,25 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.  
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

## § 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im August 2021

Bestätigt:

Ulrike Lubek  
Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte  
Kammerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

## Inhaltsangabe

---

Haushaltssatzung .....	Seite 10
Vorbemerkungen .....	Seite 13
Bestimmungen für die Ausführungen des NKF-Haushaltes .....	Seite 16
Abkürzungsverzeichnis .....	Seite 22
Ergebnisplan .....	Seite 25
Finanzplan .....	Seite 26

## Teilpläne und Produktdarstellungen

<b>Produktbereich 01 Innere Verwaltung .....</b>	<b>Seite 29</b>
Produktgruppe 014 Technisches Immobilienmanagement .....	Seite 32
Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0, 2, 3 und 6 .....	Seite 50
Produktgruppe 043 Politische Gremien .....	Seite 56
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung .....	Seite 66
Produktgruppe 045 Gleichstellung von Frau und Mann .....	Seite 76
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung .....	Seite 84

Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit .....	Seite 88
Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz .....	Seite 94
Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1 .....	Seite 100
Produktgruppe 070 Zentrale Dienste .....	Seite 104
Produktgruppe 071 Personalmanagement .....	Seite 116
Produktgruppe 072 Recht .....	Seite 126
Produktgruppe 080 LVR-Finanzmanagement .....	Seite 132
Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3 .....	Seite 144
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice .....	Seite 152
Produktgruppe 084 Zentrales Budget .....	Seite 164
Produktgruppe 085 Digitalisierung und Mobilität .....	Seite 170
<b>Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben .....</b>	<b>Seite 179</b>
Produktgruppe 054 Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung .....	Seite 182
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen .....	Seite 190
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen .....	Seite 212

Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens .....	Seite 220
Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienszt Dezernat 5 .....	Seite 228
<b>Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft .....</b>	<b>Seite 235</b>
Produktgruppe 015 LVR-Zentrum für Medien und Bildung .....	Seite 238
Produktgruppe 018 LVR-LandesMuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR .....	Seite 256
Produktgruppe 021 LVR-Industriemuseum .....	Seite 276
Produktgruppe 022 LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-RömerMuseum .....	Seite 290
Produktgruppe 023 LVR-Freilichtmuseum Lindlar .....	Seite 310
Produktgruppe 024 LVR-Freilichtmuseum Kommern .....	Seite 330
Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen.....	Seite 346
Produktgruppe 026 LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum.....	Seite 356
Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte .....	Seite 372
Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienszt Dezernat 9 .....	Seite 384
Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege.....	Seite 392
Produktgruppe 033 LVR-Kulturhaus, Landsynagoge Rödigen, Jüd. Leben im Rheinland ...	Seite 400
Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland .....	Seite 406

Produktgruppe 078 LVR-Niederrheinmuseum Wesel .....	Seite 422
Produktgruppe 079 MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln .....	Seite 432
<b>Produktbereich 05 Soziale Leistungen .....</b>	<b>Seite 441</b>
Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7) .....	Seite 444
Produktgruppe 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt .....	Seite 450
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 462
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegssopfer und ihnen gleichgestellte Personen .....	Seite 468
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 500
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe .....	Seite 530
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht .....	Seite 546
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX .....	Seite 556

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 566
Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII .....	Seite 590
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG .....	Seite 614
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich .....	Seite 622
<b>Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....</b>	<b>Seite 639</b>
Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4 .....	Seite 642
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen.....	Seite 648
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 656
Produktgruppe 052 Jugend .....	Seite 668
<b>Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege .....</b>	<b>Seite 685</b>
Produktgruppe 059 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 8.....	Seite 688
Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen .....	Seite 692
Produktgruppe 061 Maßregelvollzug .....	Seite 700

Produktgruppe 062 Psychiatrische Versorgung im Rheinland .....	Seite 706
Produktgruppe 063 Förderungen des Landes für das Landesbetreuungsamt und die Suchtkooperation NRW .....	Seite 712
Produktgruppe 064 LVR-Akademie für seelische Gesundheit .....	Seite 720
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes .....	Seite 726
<b>Produktbereich 10 Bauen und Wohnen .....</b>	<b>Seite 735</b>
Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland .....	Seite 738
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland .....	Seite 752
<b>Produktbereich 14 Umweltschutz mit Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz .....</b>	<b>Seite 768</b>
<b>Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus mit Produktgruppe 073 Beteiligungen.....</b>	<b>Seite 776</b>
<b>Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft mit Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft.....</b>	<b>Seite 784</b>

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

Entwurf der  
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023, der die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.405.261.205 EUR	4.453.020.396 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.447.619.982 EUR	4.494.988.672 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.311.204.919 EUR	4.384.408.907 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.392.412.482 EUR	4.439.008.742 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.773.812 EUR	56.274.768 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	408.254.457 EUR	291.411.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.797.100 EUR	84.088.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.415.350 EUR	74.824.800 EUR

festgesetzt.

## **Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1**

### **§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:

	145.393.300 EUR	295.000 EUR
--	-----------------	-------------

### **§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:

	42.358.777 EUR	41.968.276 EUR
--	----------------	----------------

### **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:

	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

### § 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2022 auf 15,20 %** und **2023 auf 16,65 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.  
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

### § 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im August 2021

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kammerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage Nr. 15/363

**öffentlich**

**Datum:** 24.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Kaiser

**Landschaftsversammlung      27.08.2021      Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023**

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 15/363 - Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 - zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

<b>Produktgruppe:</b>	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
<b>Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:</b>	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Bis zur Erstellung dieser Vorlage haben 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 / 2023 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/363:**

### **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>5</b>
3.1	Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen.....	5
3.2	Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften .....	5
3.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 .....	8
3.3.1	Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022 .....	8
3.3.2	Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum.....	9
3.4	Fehlende Detailinformationen .....	9
3.5	Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 .....	10
3.6	Corona-Auswirkungen .....	10
3.7	Kostensteigerung durch BTHG .....	11
<b>4</b>	<b>Weiteres Verfahren.....</b>	<b>12</b>
	<b>Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften .....</b>	<b>13</b>

## 1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 in die Landschaftsversammlung am 27. August 2021 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 9. Juli 2021 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, zunächst bis zum 13. August 2021 eine Stellungnahme abzugeben. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs, in dem die von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022) berücksichtigt wurden, wurde am 9. August 2021 per E-Mail und postalisch versandt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 29. Juli 2021 die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht, die jedoch im Eckpunktepapier aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten. Die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung werden durch den LVR derzeit abschließend analysiert und eingewertet. Es zeichnen sich Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln ab, die, wenn sich deren Belastbarkeit ergeben sollte, noch in die Haushaltsplanberatungen eingebracht werden.

Darüber hinaus hat das MHKBG mit Runderlass vom 17. August 2021 Orientierungsdaten für die Jahre 2022 - 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände NRW veröffentlicht. Die Daten für den LVR sind am 19. August 2021 übersendet worden, mussten seitens des Landes aber am 20. August 2021 ein weiteres Mal, korrigiert, übersendet werden. Auch diese Daten werden derzeit noch analysiert und bewertet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bisher insgesamt 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

### Kreisfreie Städte:

- Köln,
- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Essen\*,
- Leverkusen\*,
- Mönchengladbach\*,
- Mülheim a.d.R.\*,
- Oberhausen\*,
- Remscheid\*,
- Solingen\*,
- Wuppertal\*,

### Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel
- Oberbergischer Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rhein-Kreis Neuss,

### Städteregion Aachen.

\* Die mit einem Stern markierten Städte (Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen) haben eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben. Die Städte Essen und Solingen haben darüber hinaus eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Ferner hat der Kreis Düren eine Stellungnahme nach der Informationsveranstaltung und der Einbringung des Haushaltes angekündigt.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften erfolgt am 25. August 2021; für die kreisangehörigen Gemeinden wird eine entsprechende Informationsveranstaltung am 26. August 2021 angeboten. Die sich durch die Arbeitskreisrechnung ergebenden Veränderungen werden sowohl in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 als auch in der Informationsveranstaltung für die kreisangehörigen Kommunen am 26. August 2021 kommuniziert.

## **2 Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung**

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage beigefügt. Eine cursorische Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen durch die Verwaltung wird ebenfalls im Rahmen dieser Sitzungsvorlage vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese Anhörung wird am 25. August 2021 durchgeführt. Über die Einwendungen der Gemeinden hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Gemeinden das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen der Gemeinden ist unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

### **3 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen**

Die bis zum 22. August 2021 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden durch die Verwaltung zunächst cursorisch ausgewertet, um der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltes eine erste Einschätzung zu geben. Die nachfolgende Auswertung fasst die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen zusammen.

#### **3.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen**

In den vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird zunächst der Entschluss des LVR, einen Doppelhaushalt aufzustellen und damit den Kreisen, Städten und der Städteregion Aachen eine längerfristige Planungssicherheit zu geben, grundsätzlich befürwortet.

Das beschlossene Konsolidierungsprogramm und die Anstrengungen des LVR, zur Erreichung des Haushaltsausgleichs Eigenkapital einzusetzen, werden ausdrücklich anerkannt. Mehrfach wird eine weitergehende Intensivierung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen und eine damit noch restriktivere Bewirtschaftung eingefordert. Erwartet wird, dass sich der LVR noch mehr für die Entlastung der Mitgliedskörperschaften engagiert.

Die Absicht des LVR, zur Kompensation der negativen Planergebnisse die Ausgleichsrücklage vollständig bis zum Jahr 2025 einzusetzen, wird ebenfalls nahezu von allen Mitgliedskörperschaften begrüßt. Wiederholt regen die Mitgliedskörperschaften aber einen noch stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023 an mit dem Argument, dass die Kommunen ebenfalls ihre Ausgleichsrücklagen aufgezehrt und teilweise auch die Allgemeinen Rücklagen abgebaut hätten. In einer Stellungnahme wird der Einsatz der Ausgleichsrücklage allerdings kritisch gesehen, da deren vollständiges Aufbrauchen mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde.

#### **3.2 Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften**

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen beklagen die Mitgliedskörperschaften eine generell zu hohe Zahllast der Landschaftsumlage, was insbesondere die Stärkungspakt- und HSK-Kommunen folgeschwer treffe. Mehrere Kreise betonen die zwingende Weiterverrechnung der Landschaftsumlage über die Kreisumlage an die kreisangehörigen Gemeinden und führen auch hier die prekäre finanzielle Situation, aber auch den hohen Anteil, den die Landschaftsumlage an den Kreisumlagen hat, an.

Angesichts der pandemiebedingten Steuermindereinnahmen und der Anstrengungen, die die Gemeinden im Zusammenhang mit der noch andauernden Corona-Pandemie unternehmen müssten, treffe sie die Zahllast der Landschaftsumlage gegenwärtig besonders hart. Zudem erfordere die Bewältigung der aktuellen Hochwasser-Katastrophe zusätzliche Finanzmittel in noch nicht abschätzbarer Höhe. Der originäre Haushaltsausgleich sei dadurch besonders gefährdet.

Die vom LVR als gemeindliche Finanzkraftverstärkung gedeutete Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) wird von mehreren Städten kritisch bewertet. Die in 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung sei eine langjährige Forderung der Städte nach einer angemessenen Aufgabenfinanzierung und dringend notwendig, um die über Jahrzehnte aufgebauten Altschulden abzutragen. Sie könne daher nicht vom LVR als Rechtfertigung für die Erhöhung der Umlagezahllast herangezogen werden.

Die Städte und Kreise regen daher beim LVR die Erschließung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen an, damit die Belastung der Mitgliedskörperschaften reduziert wird. Beispielfhaft wird angeregt, den Ausbau der Kulturangebote nicht weiter voranzutreiben.

Einige Gemeinden beanstanden ein Übermaß an eingeplanten „Sicherheitspuffern“ im LVR-Haushalt und fordern eine weniger vorsichtige, mutigere Planung. So seien beispielsweise die Personalaufwandsbudgets zu großzügig bemessen. Die in 2020 durch die Kämmerin vorgenommene Budgetkürzung von 3 Prozent sei zudem als Zeichen zu deuten, dass im LVR-Haushalt noch „Luft nach oben“ sei. Auch die Verläufe früherer Haushaltsjahre hätten oftmals deutlich bessere Jahresergebnisse hervorgebracht als geplant.

#### Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, determiniert. Bei den Leistungen handelt es sich um Pflichtaufgaben, die im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen auszuführen sind und kaum beeinflussbar sind.

Wie bereits im Schreiben vom 9. Juli 2021 ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung „ambulante vor stationär“. An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025.

Mit der Auflage des vierten Konsolidierungsprogramms 2021-2025 hat der LVR bereits weitere erhebliche Anstrengungen unternommen und umfängliche Konsolidierungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung sowie die Ermittlung der Umlagesätze einbezogen. Die Einsparpotentiale sind damit erschöpft, da es sich bereits um das vierte Konsolidierungsprogramm handelt.

Die 3-prozentige Sperre aller LVR-Zuschussbudgets im Jahr 2020 ist kein Indiz dafür, dass im Haushalt noch „Luft nach oben“ war oder ist. Die Sperre ist ausgesprochen worden, weil sich erhebliche Planverfehlungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene und bei den Entwicklungen der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben abgezeichnet haben. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene waren die in der Planung für das Jahr 2020 vorgenommenen Ansatzkürzungen aufgrund der Konsolidierung definitiv überzeichnet. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder beruhten die Planannahmen auf einer Abfrage des LVR bei den Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Fälle und Aufwendungen, gemeinsam dazu installier-

ten Arbeitsgruppen und auch der Einholung von externen Gutachten. Im Laufe der Bewirtschaftung stellte sich heraus, dass die Abrechnungen der Leistungsträger sehr viel höher und für sehr viel mehr Fälle erfolgt sind, als durch die Mitgliedskörperschaften gemeldet worden waren. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich im Jahr 2021. Durch die Haushaltsdisziplin aller Dezernate und deren Bereitschaft, auf die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zu verzichten, konnte letztlich im Verbund mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, dass das Jahresergebnis nahezu ausgeglichen ist.

Ein umfänglicher Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023, wie vereinbart gefordert, führt in Konsequenz dazu, dass in den folgenden Jahren der mittelfristigen Planung über einen Eigenkapitaleinsatz keine Umlagesatzsenkungen mehr vorgenommen werden können, d.h. die Umlagesätze werden steigen. Es stellt sich für die Mitgliedskörperschaften somit nur ein sehr kurzfristiger Erfolg ein, der sehr schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen wird. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem vom LVR verfolgten Ziel der nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft.

Mit dem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage im vorgelegten Haushaltsentwurf und in der mittelfristigen Planung geht der LVR bereits an die Grenzen dessen, was finanzwirtschaftlich noch vertretbar ist. Der Haushalt verfügt über ein Volumen über 4 Milliarden Euro. Kleinste Planabweichungen erreichen in finanzieller Hinsicht bereits eine erhebliche Dimension. Sollte es zu den erheblichen Planverfehlungen, wie wir sie insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder erleben mussten, kommen, stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, diese auch nur im Ansatz ausgleichen zu können. Dieses Risiko ist der LVR bereit, aus Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften zu tragen.

Hinsichtlich der Aufstockung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen auf bis zu 75 Prozent ab dem 1. Januar 2020 ist auszuführen, dass es sich sehr wohl um eine erhebliche gemeindliche Finanzkraftverstärkung handelt, die auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Eingliederungshilfe angesprochen werden muss. Dem Argument, dass es sich dabei um eine langjährige Forderung der kommunalen Familie gehandelt habe und gerade in NRW damit die Altschuldenproblematik angegangen werden soll, ist zu entgegen, dass die erstmalige Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft mit zunächst 50 Prozent auf die jahrelange Diskussion und Forderung einer Beteiligung an der Eingliederungshilfe zurückgeht. Diese Forderung hatte es seinerzeit sogar in den Koalitionsvertrag der großen Koalition auf Bundesebene im Jahre 2013 geschafft. Ziel war die Entlastung in der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Milliarden Euro. Da die Eingliederungshilfeträger teils kommunal und teils auf Landesebene verortet sind, konnte der Weg der Entlastung über die Eingliederungshilfe nicht im Konsens umgesetzt werden. Stattdessen ist eine Entlastung über die Kosten der Unterkunft erfolgt. Daran partizipiert der LVR aber in keinerlei Hinsicht, so dass die Bundesentlastung bei den Mitgliedskörperschaften immer wieder in den Fokus gerückt werden muss, wenn es um die Entwicklung in der Eingliederungshilfe und auch um die Haushalte des LVR geht.

### **3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021**

Die Stadt Düsseldorf, die Städteregion Aachen sowie die Städte Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid und Solingen haben beanstandet, dass die Berechnungsmodalitäten des GFG 2022, hier die Differenzierung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

#### Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens (Schreiben des LVR vom 9. Juli 2021) lagen dem LVR neben dem Festsetzungserlass des Landes NRW zum GFG 2021 die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 und der Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten des GFG-Entwurfes 2022 vom 29. Juni 2021 vor. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 lag noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 hat der LVR daher zusätzliche Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen und darauf basierend die Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 kalkuliert.

Am 29. Juli 2021 wurde die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht, die derzeit durch den LVR analysiert und bewertet wird. Der Arbeitskreisrechnung liegt die durch Landesmittel aufgestockte verteilbare Finanzausgleichsmasse von 14,042 Mrd. Euro zu Grunde, die trotz des noch laufenden Verbundzeitraumes (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) in ihrer Gesamthöhe unverändert bleiben soll und damit als festgesetzt angesehen werden kann.

Nach der Arbeitskreisrechnung zeigen sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ab.

#### **3.3.1 Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022**

Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze in der GFG-Systematik ist mit Veröffentlichung der Eckpunkte zum GFG 2022 Ende Juni 2021 angekündigt worden. Dabei sind die fiktiven Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B für die kreisfreien Städte höher festgesetzt worden als für die kreisangehörigen Kommunen. Anstoß für die Nivellierung war die Intention des Landes, eine "gerechtere" Verteilung der Schlüsselzuweisungen zu erreichen, bei der die Rechtsstellung der kreisangehörigen Gemeinden mehr Berücksichtigung finden sollte.

In der weiteren Anwendung des GFG 2022 wirken die differenzierten Hebesätze allerdings nicht nur auf die Ableitung der Schlüsselzuweisungen, sondern überdies auch auf die Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraftmesszahlen. Infolgedessen hat sich die normierte Steuerkraft der kreisfreien Städte deutlich erhöht, was ferner zum Anstieg der Umlagegrundlagen geführt hat. Mit der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 sind die Festsetzungen der Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden am 29. Juli 2021 veröffentlicht worden.

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Arbeitskreisrechnung ist der LVR davon ausgegangen, dass die Differenzierung der fiktiven Hebesätze zwar zu einer Umverteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der kommunalen Familie führen werde, sich aber insgesamt nicht auf die Umlagegrundlagen für die Landschaftsverbände auswirken werde, also umlageneutral bliebe. Nunmehr ist festzustellen, dass die Steuerkraft einzelner Mitgliedskörperschaften deutlich verbessert wird, was zu einer höheren Umlagezahlung derselben an den LVR führt.

### **3.3.2 Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum**

Der Veranlagungszeitraum für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2022 belief sich vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens lagen dem LVR noch nicht alle Daten des Landesbetriebes IT.NRW über die Steuereinnahmen im Referenzzeitraum vor. Daher wurden bei der Kalkulation der Umlagesätze zunächst die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegt.

Inzwischen hat IT.NRW nach Abschluss des maßgeblichen Veranlagungszeitraums die Arbeitskreisrechnung für das GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Demnach haben sich die Steuereinnahmen in NRW deutlich besser entwickelt als bei der noch nicht regionalisierten Mai-Steuerschätzung angenommen.

Der LVR überarbeitet derzeit seine bisherigen Planungsprämissen und wird zu ziehende Folgen aus der Arbeitskreisrechnung bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2022 / 2023 am 27. August 2021 vorlegen.

### **3.4 Fehlende Detailinformationen**

Mehrere Kreise beanstanden, dass der LVR nicht rechtzeitig mit der Einleitung des Benehmensverfahrens Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bereitgestellt habe und kündigen weitergehende Stellungnahmen nach der öffentlichen Anhörung bzw. der Bereitstellung von Eckdaten an.

#### Die Verwaltung berichtet dazu wie folgt:

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor Einbringung des Haushaltes in die Landschaftsversammlung einzuleiten. Da es eine Art Einvernehmen in der kommunalen Familie gibt, dass der LVR immer möglichst frühzeitig seine Haushalte einbringt, damit die Mitgliedskörperschaften auch frühzeitig die erforderlichen Daten für ihre eigenen Planungen haben, muss der LVR aufgrund der Fristen des Benehmensverfahrens sehr früh im Jahr mit der Planung des Haushaltes und der Planung der Umlagesätze an den Start gehen. Oftmals liegen dann wesentliche Informationen wie die GFG-Eckpunkte, die Arbeitskreisrechnung des Landes und auch die Modellrechnung des Landes nicht vor. Der LVR muss dann mit eigenen Prognosen und Annahmen arbeiten.

Auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 lagen dem LVR keine vollständigen Informationen über die aktuelle Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs bzw. der Steuereinnahmen vor. Dennoch hat der

LVR mit Schreiben vom 9. Juli 2021 bereits umfangreiche Ausführungen zum Zustandekommen der Umlagesätze anhand der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Informationen getätigt. Auch in dem am 9. August 2021 versandten Eckpunktepapier sind die bisher getätigten Annahmen umfassend erläutert worden. Für die Anhörungsveranstaltung am 25. August sind weitergehende Informationen angekündigt worden.

Die inzwischen bekannt gewordenen Datengrundlagen werden derzeit durch den LVR ausgewertet und werden den Mitgliedskörperschaften im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgestellt. Darüber hinaus wird der LVR auch Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften nach der Frist aus dem Benehmensverfahren entgegennehmen und diese bis zur Haushaltseinbringung bewerten. Selbst danach eingehende Stellungnahmen werden ebenfalls ausgewertet und der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt am 27. Dezember 2021 bereitgestellt.

Der LVR verfolgt hier eine kommunalfreundliche Vorgehensweise, denn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist nur zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes und nicht zur Haushaltsplanung im Detail das Benehmen herzustellen.

### **3.5 Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023**

Wiederholt wird durch die Mitgliedskörperschaften die gravierende Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 beanstandet. Es wird angeregt, für das Jahr 2023 einen geringeren Umlagesatz vorzusehen, sodann die Entwicklung des Haushaltsjahres 2022 abzuwarten und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 zu verabschieden.

#### Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Über die Ursachen der Umlagesatzentwicklung in 2023 hat der LVR weitgehende Ausführungen im Eckpunktepapier gemacht, welches den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der öffentlichen Anhörung bereitgestellt worden ist. Die Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 kommt vor allem wegen des Wegfalls der bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme aufgrund der Corona-Pandemie zustande. Ob es für das Jahr 2023 weitere Unterstützungsleistungen geben wird, ist ungewiss. Dies zeigt allerdings auch sehr deutlich auf, dass es sich bei dem Umlagesatz für das Jahr 2022 um einen „subventionierten“ Umlagesatz handelt. Ohne diese Stützungsmaßnahmen läge bereits der Umlagesatz 2022 auf Höhe des „realistischen“ Umlagesatzes 2023.

Sollten sich im Laufe der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2022 erhebliche Abweichungen, die positiv, aber auch negativ sein können, bei den Planungsannahmen für das Jahr 2023 ergeben, so wird der LVR die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen.

### **3.6 Corona-Auswirkungen**

Einige Kommunen mutmaßen, dass der LVR seine Corona-bedingten Finanzschäden auf die Kommunen abwälze.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme und landesseitige Soforthilfen konnte der LVR die pandemiebedingt aufgetretenen Einbußen bisher vollumfänglich auffangen, so dass im Jahr 2020 diesbezüglich kein Finanzschaden entstanden ist. Daher hat der LVR von der Möglichkeit der Isolierung Corona-bedingter Finanzschäden im Jahresabschluss 2020 keinen Gebrauch gemacht. Für das Jahr 2021 wird ein solcher Schaden ebenfalls nicht erwartet. Hinsichtlich möglicher Corona-bedingter Schäden in den Jahren 2022 und 2023 können derzeit keine Aussagen gemacht werden.

### **3.7 Kostensteigerung durch BTHG**

Vereinzelt wird beanstandet, dass die BTHG-bedingten Kostensteigerungen unkalkulierbar und daher kritisch zu hinterfragen sind. Seitens eines Kreises wird vorgebracht, dass die Fallkosten im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Erwachsene grundsätzlich zu hoch seien und die EGH daher einer Strukturanalyse, wie sie derzeit die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Kreisen durchführt, unterzogen werden sollte.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Wie bereits ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung „ambulant vor stationär“.

An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025. Dazu werden weitere Steuerungsmaßnahmen, wie im Eckpunktepapier beschrieben, implementiert. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im LVR-Haushaltsentwurf mit 3,5 Prozent p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der LVR selbstverständlich mögliche Konnexitätsansprüche nicht aus dem Blick verliert. Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der Finanzevaluation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwährenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) zu wahren. Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

#### **4 Weiteres Verfahren**

Die Mitgliedskörperschaften werden im Rahmen der Anhörung am 25. August 2021 über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland im Dezember vor der Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

## **Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften**

Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt:

- Stadt Köln
- Stadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Stadt Solingen
- Stadt Wuppertal gemeinschaftlich und stellvertretend für die Städte: Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Kreis Wesel
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Städteregion Aachen

Die Oberbürgermeisterin

**Kämmerer**

One Cologne  
 Venloer Str.151-153, 50672 Köln  
 Auskunft Zimmer 8.42, Frau Dickersbach  
 Telefon 0221 221-29745, Telefax 0221 221-22125  
 E-Mail [kaemmerer@stadt-koeln.de](mailto:kaemmerer@stadt-koeln.de)  
 Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Stadt Köln - Kämmerer  
 Venloer Str.151-153, 50672 Köln

Landschaftsverband Rheinland  
 Dezernat Finanzmanagement,  
 Kommunalwirtschaft und Europa-  
 angelegenheiten  
 -Dezernat 2-  
 Frau Kremör  
 Kennedy-Ufer 2

Sprechzeiten  
 Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
 und 14.00 - 15.30 Uhr  
 Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 KVB Stadtbahn-Linien 3 und 4 (Haltestelle Piusstr.)

50679 Köln

nr Schreiben  
 09.07.2021

Mein Zeichen  
 202-5 Di

Datum  
 13.08.2021

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)  
 für den Doppelhaushalt 2022/2023; Einleitung der Benehmenserstellung zur Festset-  
 zung der Landschaftsumlage**

Sehr geehrte Frau Direktorin des Landschaftsverbandes LVR,

*Liebe Frau Luebke,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.07.2021 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz in Höhe von 15,8 % und für das Haushaltsjahr 2023 einen Umlagesatz in Höhe von 17,25 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um 469 Mio. EUR (+3,46 %) ansteigt und erneut durch eine ergänzende kreditierte Zuweisung aus Landesmitteln in Höhe von 931 Mio. EUR gestützt wird, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich auch noch Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

In Anbetracht der massiven Belastungen des Kölner Haushalts erwartet die Stadt Köln vom LVR ein größtmögliches Augenmaß bei der Haushaltsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert  
 Stadtkämmerin

Staddirektor Wolfgang Fuchs

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

LVR - Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Die Oberbürgermeisterin  
Dezernat  
Allgemeine Verwaltung

- per E-Mail an: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de) -

Bonn, den 18. August 2021

**Stellungnahme im Rahmen der Benennungsherstellung zur Festsetzung  
der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023,  
-Ihr Schreiben vom 10.05.2021 und 09.07.2021, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 09.07.2021 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Hiervon mache ich gerne Gebrauch.

Der LVR plant, den Umlagesatz von aktuell 15,70 % auf 15,80 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 zu erhöhen, wobei der Landschaftsverband die bestehende Ausgleichsrücklage um jeweils rund 42 Mio. EUR in 2022 und 2023 reduziert und bis 2025 vollständig aufbraucht. Dies wird ausdrücklich anerkannt und durch die Stadt Bonn begrüßt.

Wie bereits in früheren Schreiben ausgeführt, darf es innerhalb der kommunalen Familie jedoch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommen bzw. muss alles dafür getan werden, die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren. Insofern ist das aufgelegte Konsolidierungsprogramm ein richtiger Schritt, wobei ich allerdings davon überzeugt bin, dass die Steigerung des Umlagesatzes in 2022 durch den Landschaftsverband kompensiert werden kann. Die gravierende Steigerung des Umlagesatzes in 2023 ist allerdings nicht akzeptabel. Insbesondere Effekte, die sich aufgrund der Pandemie ergeben, können nicht über die Mitgliedskörperschaften aufgefangen werden. Diese müssten vielmehr durch den Bund bzw. das Land kompensiert werden oder aber entsprechend isoliert werden.

Die geplanten Umlageerhöhungen werden durch die Stadt Bonn abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wolfgang Fuchs  
Staddirektor

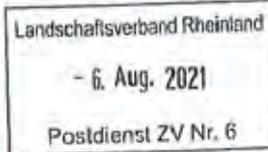
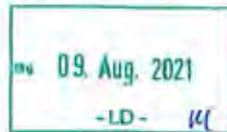
Altes Rathaus  
Markt, 53111 Bonn  
Telefon: 0228 - 77 20 10  
Telefax: 0228 - 77 33 30  
[dezemat1@bonn.de](mailto:dezemat1@bonn.de)



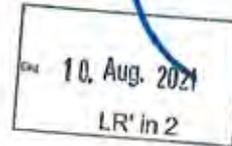
Briefumschlag beigelegt

Der Oberbürgermeister

Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln



**DUISBURG**  
am Rhein



Duisburg, den 03.08.2021

**Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 KrO NRW zum Doppelhaushalt 2022/2023**

**Ihr Schreiben vom 09.07.2021**

Sehr geehrte Frau Lubek,

*liebe Ulrike,*

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 09.07.2021, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Anforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit gerne nach.

Die Anhebung der Umlagesätze im Rahmen des Doppelhaushaltes für 2022 (15,80%) und 2023 (17,25%) halte ich in der aktuellen Krisensituation inmitten der Corona-Pandemie für das falsche Signal und bitte Sie, diese Entscheidung zu überdenken. Die Steigerung wird u.a. mit dem Wegfall der bis 2022 umlageentlastend wirkenden Effekte, niedrigeren Umlagegrundlagen aufgrund von Steuereinbrüchen, Aufwandssteigerungen bei den Sozialleistungen – insbesondere durch die Umsetzung der BTHG-Reform – sowie mit zu erwartenden finanziellen Verbesserungen in der Mitgliedschaft aufgrund der dauerhaften Anhebung der Bundesentlastung bei den KdU begründet.

Bereits im aktuellen Doppelhaushalt waren die Umlagesätze je Haushaltsjahr im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Diese Entwicklung soll nun insbesondere in 2023 mit einer überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes um 9,18% fortgesetzt werden! Für finanziell stark belastete Kommunen wie Duisburg wird die Umlagebelastung daher zunehmend schwerer zu kalkulieren sein und könnte letztendlich den nach wie vor schwierig zu erreichenden originären Haushaltsausgleich gefährden.

Kritisch sind auch Ihre Prognosen zu den zu erwartenden und noch nicht vollständig absehbaren Aufwandssteigerungen im Bereich der sozialen Leistungen vor allem aufgrund der BTHG-Reform zu bewerten. Die erst in den Folgejahren ermittelbaren endgültigen Kosten aufgrund der Umsetzung des BTHG/AG-BTHG lassen weitere Steigerungen der Aufwendungen in einer unkalkulierbaren Höhe erwarten. Dies wird bereits angedeutet, da erklärtermaßen lediglich die geringste derzeit anzunehmende Kostenentwicklung in die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs eingeflossen ist.

Unabhängig davon stimmen mich bereits die geplanten negativen Jahresergebnisse in beiden Jahren des Doppelhaushaltes von rd. 42 Millionen Euro sehr nachdenklich. In diesem Zusammenhang lässt der angekündigte vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Begrenzung der Umlagesatzsteigerungen bis 2025 ein Ansteigen der Umlagesätze nach diesem Zeitraum geradezu unausweichlich werden. Dieses Szenario ist offenbar durch das

angekündigte Konsolidierungsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 175 Millionen Euro in den Jahren von 2021 bis 2025 nicht zu verhindern. Eine Erhöhung der damit vorgesehenen jährlichen Konsolidierungsleistung von 35 Millionen Euro erscheint mir daher unausweichlich.

Hinsichtlich der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen kann eine nachhaltige finanzielle Verbesserung bei den Mitgliedkommunen nicht ohne weiteres bejaht werden. Die ab 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung des Bundes auf fast 75% ist seit Jahren eine Kernforderung der Kommunen bezüglich einer aufgabenangemessenen Gemeindefinanzierung gewesen. Finanzwissenschaftlich bestätigt ist auch der besonders hohe entlastende Effekt bei den finanziell hoch belasteten Kommunen (gegenüber anderen Entlastungswegen wie beispielsweise über die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung). Daher wäre es sinnwidrig, die endlich eingetretene Entlastung dieser Kommunen als Finanzkraftverbesserung im Sinne von disponiblen Finanzmitteln zu deuten. Diese zusätzlichen Mittel werden in den kommenden Jahren dringendst benötigt, um die über Jahrzehnte aufgebauten Schuldenberge abzutragen und die kommunalverfassungsrechtlich unzulässige Überschuldungssituation zu vermeiden respektive zu beenden.

Abschließend hoffe ich, dass die Bitte der – insbesondere finanziell nach wie vor hoch belasteten – Kommunen Gehör finden wird und die Umlagesatzanpassung mit Augenmaß vorgenommen und Planungssicherheit bei der Umlageentwicklung gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

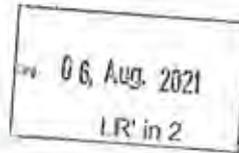


Sören Link



Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf  
An den Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln



**Landeshauptstadt  
Düsseldorf**  
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2  
40213 Düsseldorf

**Kontakt**  
Herr Herbert  
**Zimmer**  
1.29  
**Telefon**  
0211.89-94496  
**E-Mail**  
paul.herbert@  
duesseldorf.de  
**Datum**  
21.07.2021  
**AZ**  
20/33

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023  
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021, Zeichen 21.10 – HH 2022/2023**

Sehr geehrte Frau Lubek,

*Ulrike Lubek*

mit Schreiben vom 09. Juli 2021 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz von 15,80 % vorzuschlagen. Dies entspricht einer Verschlechterung von 0,1 Prozentpunkten im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021. Für das Haushaltsjahr 2023 wird beabsichtigt einen Umlagesatz von 17,25 % vorzuschlagen, was wiederum einer Verschlechterung um 1,55 Prozentpunkte im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021 entspricht.

Laut Ihrem Schreiben erfolgt die Anhebung des Umlagesatzes aufgrund der Corona-bedingten, in 2020 und 2021 eingetretenen und weiterhin zu erwartenden Steuereinbrüche. Diese Faktoren führen zu niedrigeren Umlagegrundlagen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 und wirken sich folglich haushaltsbelastend aus. Gleichzeitig werden die steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe berücksichtigt. Zudem würden Sie, anders als Ihre Mitgliedskörperschaften nicht an der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf bis zu 74 Prozent partizipieren. Im Haushaltsjahr 2022 wirken die Unterstützungsleistungen des Landes und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen sowie die Reduzierung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020 umlagesatzentlastend. Weiterhin führt die landesseitige kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 zu einer Erhöhung der



## Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

Schlüsselzuweisungen für den LVR und höheren Umlagegrundlagen bei den Kommunen.

Diese umlagesatzentlastenden Effekte entfallen im Haushaltsjahr 2023, was den starken Anstieg des Umlagesatzes 2023 zur Folge hat. Auch die umlagesatzentlastenden Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz entfallen ab 2023.

Die Anhebung des Umlagesatzes stellt für die kreisfreien Kommunen und somit auch für die Landeshauptstadt Düsseldorf eine erhebliche Belastung dar. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist ebenfalls von den Corona-bedingten Steuermindereinnahmen betroffen. Zudem liegt durch die in den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 genannten differenzierten fiktiven Hebesätze eine zusätzliche Belastung für die kreisfreien Kommunen vor. Die Erhöhung der fiktiven Hebesätze für kreisfreie Kommunen hat die Erhöhung der Umlagegrundlage zur Folge. Der nun geplante erhöhte Umlagesatz führt in Kombination mit der erhöhten Umlagegrundlage zu einer zusätzlichen erheblichen Belastung der Haushalte der kreisfreien Kommunen und somit auch des Haushaltes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Auf Basis einer ersten eigenen aktuellen Hochrechnung mit den neuen fiktiven Hebesätzen und den geplanten Umlagesätzen müsste die Landeshauptstadt Düsseldorf gegenüber 2021 (rd. 243,6 Mio. Euro) in Folge rd. 20,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 und rd. 11,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 mehr Landschaftsumlage zahlen.

In Ihrem Schreiben finden die differenzierten fiktiven Hebesätze nach den am 29. Juni 2021 beschlossenen Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 jedoch keinerlei Beachtung. Grundsätzlich darf es innerhalb der kommunalen Familie nicht zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der kreisfreien Kommunen kommen. Hier sollte eine Berücksichtigung der neuen Modalitäten des GFG 2022 erfolgen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erwartet, dass der Landschaftsverband sich weiterhin solidarisch gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhält. Aufgrund dessen geht die Landeshauptstadt Düsseldorf von einer Nachüberprüfung der Umlagesätze, auch mit Blick auf die geplanten differenzierten fiktiven Hebesätze aus den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 bzw. um eine Überprüfung hinsichtlich differenzierter Umlagesätze für kreisfreie und kreisangehörige Kommunen aus.

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Verlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist und die COVID-19-Pandemie alle staatlichen Ebenen betrifft, erwartet die Landeshauptstadt Düsseldorf, dass der Landschaftsverband Rheinland, so wie es auch die Kommunen tun, alle Möglichkeiten zur Aufwandsreduzierung ausschöpft und Maßnahmen ergreift, die einen Anstieg der Umlagesätze für künftige Jahre ausschließt.



Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf lehnt folglich die geplante Umlagesatzerhöhung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller

16. Aug. 2021  
-LD-

Stadt Essen · GB OB · 45121 Essen

Frau  
Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Kennedy- Ufer 2  
50669 Köln

16. Aug. 2021  
LR in 2



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000  
Telefax +49 201 88 88010

11.08.2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland  
für den Doppelhaushalt 2022/ 2023  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes  
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Lubek,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich der Einleitung der Benehmensherstellung.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022/ 23 haben Sie die Absicht geäußert, den Umlagesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz 2021 zu erhöhen. Der Umlagesatz soll von 15,7 % (2021) auf 15,8 % (2022) beziehungsweise auf 17,25 % für das Jahr 2023 angehoben werden.

Die Erhöhung wird im Wesentlichen aus den Zuständigkeitsänderungen, welche sich im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus dessen Umsetzung begründet. Des Weiteren führen Sie die voraussichtlichen Entwicklungen der allgemeinen Deckungsmittel ab dem Jahr 2023 als Begründung an.

Aus der geplanten Erhöhung des Umlagesatzes sowie den höheren Umlagegrundlagen würde der Haushalt der Stadt Essen im Jahr 2022 mit 238,9 Mio. Euro belastet. Gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich daraus eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 12,1 Mio. EUR bzw. 5,3 %. Für 2023 würde sich die Umlage weiter erhöhen.

Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen für die Jahre ab 2022 Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der finanziellen Auswirkungen für die Stadt Essen, welche noch durch die Naturkatastrophe Hochwasser verstärkt werden. Jegliche Mehrbelastung des Haushalts beeinträchtigt den Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene und muss zur Vermeidung einer Neuverschuldung über neue Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.



info@essen.de  
www.essen.de

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Aufgabenverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist, erwartet die Stadt Essen, dass analog zur kommunalen Ebene auch der Landschaftsverband weiterhin alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg der Umlagesätze zu verhindern.

Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 15,8 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 lehnt die Stadt Essen ab.

Ich erlaube mir dieses Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kufen

20. Aug. 2021

- LD -

Solingen

20. Aug. 2021

LR' in 2

Klingenstein Solingen - Der Oberbürgermeister Ressort 2 - 42611 Solingen

LVR - Landschaftsverband Rheinland  
Frau Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

**Ressort 2 - Stadtkämmerer**  
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-  
management, Beteiligungen  
Gebäude Bonner Straße 100  
Zimmer 512  
Fon 0212 290 - 0  
Durchwahl 0212 290 - 6863  
Fax 0212 290 - 74 6584  
Es berät Sie Herr Heiko Neuens  
Sprechzeiten nach Vereinbarung  
E-Mail h.neuens@solingen.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

09.07.2021

R2 / we-ne

06.08.2021

### **Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Umlagesätze**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2022/2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 09.07. an, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Umlagesätze von 15,80 bzw. 17,25 Prozent erheben zu wollen. Einen derart drastischen Anstieg können wir nicht akzeptieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Aufwandssteigerung nicht mehr verkraften.

#### Haushaltssituation der Kommunen

Zur Erläuterung möchten wir Ihnen nachfolgend die Haushaltssituation im Land NRW anschaulich vor Augen führen. Aus einer Aufstellung des MKKBG geht hervor, dass im Jahr 2020 nur rund 19 Prozent der Kommunen im Einzugsbereich des LVR einen ausgeglichenen Haushalt hatten. 43 Prozent der Kommunen befanden sich sogar in der Haushaltssicherung oder mussten die Auflagen des Stärkungspaktes erfüllen.



Klingenstein Solingen - Der Oberbürgermeister - Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement  
Postanschrift: Postfach 10 01 65 - 42601 Solingen - Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erheben auf das Konto der Stadtkasse SG:  
Stadt-Sparkasse SG - BIC: SOLSDE33XXX - IBAN: DE85 3425 0000 0000 0027 66

Bußlinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof  
Web: www.solingen.de



Haushaltsstatus	Anzahl Kommunen	Prozentualer Anteil
Ausgeglichener Haushalt	32	19%
Fiktiv ausgeglichener Haushalt	33	20%
Genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage	29	18%
HSK	42	25%
HSP	29	18%
<b>Summe</b>	<b>165</b>	<b>100%</b>

\* Quelle: MHKBG, eigene Aufbereitung

Im Folgenden möchten wir Ihren Fokus auf die Haushaltssituation der kreisfreien Städte lenken. Von den 14 kreisfreien Kommunen im Einzugsbereich des LVR waren 2020 elf verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept oder einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Das sind 78 Prozent!

Besonders aufschlussreich ist ein Blick auf die unterschiedliche Eigenkapitalausstattung der Kommunen. Eine Aufteilung nach dem Einzugsgebiet der Landschaftsverbände war hier leider nicht möglich, dennoch lässt sich die landesweite Situation auch auf die Kommunen in der Region des LVR übertragen.

Größenklasse	Median Eigenkapitalquote 1	Median Eigenkapitalquote 2	Jahr*
Kleine kreisangehörige Kommunen	33,0	65,3	2017
Mittlere kreisangehörige Kommunen	30,4	55,3	2019
Große kreisangehörige Kommunen	29,0	42,4	2015**
Kreisfreie Städte	9,2	30,4	2018
davon kreisfreie Städte unter 250.000 Einwohner	-4,3!	16,3	2018
davon kreisfreie Städte über 250.000 Einwohner	20,2	37,0	2018

\* Quelle: gpaNRW, Download der jeweils aktuellsten Kennzahlenvergleiche aus dem NKf-Kennzahlenset; kreisfreie Städte: eigene Ermittlung auf Basis der gpa-Prüfberichte und der Jahresabschlüsse

\*\* es liegen keine neueren Vergleichswerte vor, die Prüfung dieses Segments hat aktuell erst begonnen.

Wie Sie erkennen können, sind insbesondere die Haushalte der kreisfreien Städte am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Die kreisfreien Städte unter 250.000 Einwohnern sind ganz überwiegend bereits überschuldet!

In der Folge haben die Kommunen massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktur wurde aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf zwei reduziert. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.

#### Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, bis zum Jahr 2025 seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist aus unserer Sicht eine sehr komfortable Situation. Wie Sie anhand der oben aufgeführten Daten ersehen können, hat die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitglieds Körperschaften.

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in der überwiegenden Zahl der Jahre eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig.

#### Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Plan	-16	-0,1	-2,8	-9,2	-13,8	-18
Ist	9	23,6	39,3	168,1	126,2	283
Differenz	25	23,7	42,1	177,3	140,0	301,0

Dies mag Ausdruck einer sehr vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und –klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen. Wir erwarten, dass im Haushalt des LVR zukünftig derart hohe Abweichungen vermieden werden und alle Planungsparameter kritisch geprüft werden, damit der LVR-Haushalt auch für die Mitgliedskommunen eine verlässliche Planungsgröße darstellen kann.

Positiv bewerten wir, dass der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. Euro entwickelt. Wir erwarten, dass die formulierten Konsolidierungsziele konsequent

verfolgt und die Konsolidierungserfolge zeitnah realisiert werden. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die beabsichtigten Konsolidierungsbeträge auch bereits in der Haushaltsplanung volle Berücksichtigung finden, um die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 17,25 Punkten liegt. Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 17,25 Punkte führt bei uns zu einer Mehrbelastung von 4,6 Mio. Euro, die wir nur noch mit drastischen Steuererhöhungen kompensieren können. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen



(Kurtz)

Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Weeke)

Stadtkämmerer



Stadt Wuppertal - GB 4 - 42269 Wuppertal

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Frau Landesrätin Renate Hötte  
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne  
Henk-Hollstein  
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

12.08.2021

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2022/2023  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-  
schaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.07.2021 teilen Sie mit, dass Sie für die Haushalts-  
planung 2022/ 2023 die Umlagesätze auf 15,8 % und 17,25 % anheben  
wollen.

Zur Begründung der deutlichen Erhöhung ab dem Jahr 2023 verweisen  
Sie im Wesentlichen auf die rückläufigen Erträge bei den allgemeinen Deck-  
ungsmitteln, die fehlenden Bundes- und Landeshilfen zum Ausgleich  
der Corona-bedingten Steuerrückgänge sowie einen festgestellten deut-  
lich höheren Aufwand aus der Umsetzung der 3. Reformstufe des Bun-  
desteilhabegesetzes für das Land NRW.

Wie Sie sicher wissen, befinden sich viele Städte derzeit in der Haushalts-  
planung für das Jahr 2022 bzw. 2022/2023. In diesem Zusammenhang ist  
die Umlage an die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung.

Gerade die Kommunen, die den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes  
unterlegen haben, sind in einer besonders schwierigen Situation. Gleich-  
zeitig mit dem Wegfall der Konsolidierungshilfen kamen die drastischen  
Steuereinbußen sowie großen Mehrbelastungen durch die Corona-Krise,  
weiter steigende Personalkosten und Kosten für soziale Leistungen sowie  
die aktuell noch nicht abzuschätzenden Belastungen durch die Unwetter-  
katastrophe hinzu. Bekanntlich helfen die für 2022 noch eingeräumten  
Möglichkeiten zur „Isolierung“ der Corona-Folgen den Kommunen nicht,  
weil die Belastungen nur in die Zukunft verschoben werden.

**Stadt Wuppertal**  
Der Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich 4  
GB 4 Zentrale  
Dienstleistungen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Stadtdirektor und  
Kämmerer**  
Dr. Johannes Slawig

**Telefon**  
+49 202 563 6606

**Telefax**  
+49 202 563 8012

**E-Mail**  
stadtdirektor.dr.slawig  
@stadt.wuppertal.de

**Zimmer**  
C-286

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

**Internet**  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

**Newsletter**  
[www.wuppertal.de/news](http://www.wuppertal.de/news)

**De-Mail-Postfach**  
[info@stadt.wuppertal.de-  
mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

**ServiceCenter**  
+49 202 563-0

**Seite**  
1 von 3

**STADT WUPPERTAL**

Ab dem Jahr 2023 kommt neben den fehlenden Bundes- und Landeshilfen bei weiterhin Corona-bedingten Steuereinbußen voraussichtlich der Wegfall der Aufstockung der verteilbaren GFG-Finanzausgleichsmasse hinzu, der die Kommunen ebenso hart treffen wird wie den Landschaftsverband.

Die unterzeichnenden Kämmerer erwarten vom LVR eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2022/2023 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb des LVR, um einen Umlagesatz, insbesondere im Jahr 2023, deutlich unterhalb des angekündigten Satzes von 17,25 Prozentpunkten zu erzielen.

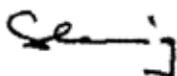
Nicht berücksichtigt bei der angekündigten Erhöhung des Umlagesatzes ist jedoch die deutliche Erhöhung der fiktiven Hebesätze bei den Realsteuern im GFG 2022. Dadurch wird die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften ebenfalls erhöht, hieraus resultiert allein schon eine deutliche höhere Umlage an den LVR. Am Beispiel der Stadt Wuppertal macht diese Veränderung eine Erhöhung von rd. 5,3 Mio. € für das Jahr 2022 aus. Wird der zweite Schritt der Anpassung im GFG 2023 wie geplant umgesetzt, wird die Steigerung der fiktiven Steuerkraft in 2023 verdoppelt.

Sollten Sie keine Möglichkeit zur Erschließung weiterer Konsolidierungspotentiale zur Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen sehen, so erwarten wir, dass die Ausgleichsrücklage des LVR vollständig in Anspruch genommen wird, bevor eine Erhöhung des Umlagesatzes erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht nur unsere Ausgleichsrücklagen, sondern sogar unsere Allgemeinen Rücklagen bereits seit Jahren aufgebraucht haben.

Wir bitten Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor und Kämmerer

sowie die nachfolgenden Städte:

Gerhard Grabenkamp  
Kämmerer  
Stadt Essen

Michael Molitor  
Beigeordneter und Kämmerer  
Stadt Leverkusen



Michael Heck  
Kämmerer  
Stadt Mönchengladbach

Frank Mendack  
Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Stadt Mülheim an der Ruhr

Apostolos Tsalastras  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Stadt Oberhausen

Sven Wiertz  
Stadtdirektor und Kämmerer  
Stadt Remscheid

Ralf Weeke  
Kämmerer  
Stadt Solingen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau  
LVR-Direktorin Ulrike Lubek  
Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

**Fachbereich:** Finanzen  
**Sachgebiet:** Kämmerei  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-277  
**Ansprechpartner/in:** Herr Hebben  
**Zimmer-Nr.:** 2.451  
**Durchwahl:** 02821 85-269  
**(Bitte stets angeben) → Zeichen:** 2 - 20 32 02 - 2022/2023  
**Datum:** 21.07.2021

## Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

### Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage Ihr Schreiben vom 09.07.2021

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 15,80 % sowie für das Haushaltsjahr 2023 auf 17,25 % anheben zu wollen.

Im Wesentlichen begründen Sie die insbesondere im Haushaltsjahr 2023 beabsichtigte deutliche Steigerung des Hebesatzes zum Einen mit den finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung des BTHG und des AG-BTHG NRW verbunden sind, sowie zum Anderen mit den aus Ihrer Sicht deutlich zu erwartenden negativen Veränderungen bei den Umlagegrundlagen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Ich begrüße grundsätzlich ausdrücklich die in Ihrem Schreiben getroffene Ankündigung, ein neues Konsolidierungsprogramm auflegen zu wollen sowie die Absicht, planmäßige Jahresfehlbeträge durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage kompensieren zu wollen.

Umso mehr bedauere ich, dass Ihrem Schreiben im Rahmen des Benehmensverfahrens keine weiteren Detailinformationen zu entnehmen sind, die eine sachgerechte Beurteilung der von Ihnen dargestellten Punkte möglich machen würde.

Dies gilt einerseits für die Entwicklung der (Mehr-)Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe sowie der sonstigen Aufwendungen, andererseits aber insbesondere auch für die Einschätzungen der für die Ertragsseite maßgeblichen Parameter. Denn auch wenn Ihre Erläuterungen zur Erwartung an den künftigen Gemeindefinanzausgleich des Jahres 2023 grundsätzlich nachvollziehbar sind, ist de facto nicht zu erkennen, von welcher Größenordnung sie beim Rückgang der

<b>Lieferanschrift</b> Kreisverwaltung Kleve Nassauerallee 15 - 23 47533 Kleve	<b>Sprechzeiten</b> montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr	<b>Sparkasse Rhein-Maas</b> IBAN: DE04 3345 0000 0005 0016 58 BIC: WELADED1333	<b>Sparkasse Kreisfeld</b> IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44 BIC: SPKR0333	<b>Postbank Köln</b> IBAN: DE32 3701 0050 0007 9175 01 BIC: PBNKDE33
---	---	--	--	--

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de) • Vermittlung: 02821 85-0  
Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Umlagegrundlagen kalkulatorisch ausgegangen sind. Dies wäre notwendig, um damit Rückschlüsse zum Aufkommen aus der Landschaftsumlage ziehen zu können.

Da Sie bereits die planmäßigen Jahresfehlbeträge der Jahre 2022 und 2023 konkret beziffert haben, muss ich natürlich davon ausgehen, dass Ihnen auch die v.g. Parameter zum jetzigen Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens bekannt sind. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht bereits jetzt in den laufenden Prozess einbezogen wurden.

Daher ist es mir zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, die Angemessenheit der vorgesehenen Umlagehebesätze zu beurteilen. Ich stelle jedoch schon jetzt fest, dass die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes im Jahr 2023 weit über meine Erwartungen hinausgeht.

Bezogen auf den Kreis Kleve würde eine Umlagesatzerhöhung für das Jahr 2023 in dem beschriebenen Rahmen je nach Kalkulation der eigenen Umlagegrundlagen Mehraufwendungen in einer Bandbreite zwischen **6 und 8 Millionen Euro** bzw. ggf. noch darüber hinaus bei der zu entrichtenden Landschaftsumlage auslösen, die entsprechende Belastungen des Kreishaushaltes nach sich ziehen würde.

Ich behalte mir deshalb vor, zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Gleichwohl bitte ich bereits jetzt darum, im weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellung und -beratung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere den Umlagehebesatz des Haushaltsjahres 2023 weniger stark zu erhöhen, als dies nach Ihrer Ankündigung vorgesehen ist.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Deckungsmittel aus dem Gemeindefinanzausgleich bzw. die Parameter des Landes NRW bspw. bei den Orientierungsdaten für das Jahr 2023 höher ausfallen sollten, als dies bisher von Ihnen einkalkuliert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gorißen

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann - Postfach - 40806 Mettmann



An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Kämmerin  
Renate Hötte

50663 Köln

Im Schreiben

Aktenzeichen

20-11

Datum

12.08.2021

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an

Ausgangsort

Herr Schölzel

Zimmer

1.203

Tel. 02104 99-

1401

Fax 02104 99-

4403

E-Mail

Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

### **Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022/2023 und Festsetzung des Umlagesatzes**

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022 / 2023 ein.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedsgemeinden herzustellen, wird von mir befürwortet, da auch der Kreis Mettmann einen Zweijahreshaushalt 2022/2023 im Oktober 2021 einbringen wird.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,70 % auf 15,80 % P. bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 5,2 Mio. € auf insgesamt **218.239.850 €**.

Für das Jahr 2023 geht der Kreis Mettmann ebenfalls wie der Landschaftsverband von stark sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert daher einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2022.

Damit liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht rd. 52% des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. In allen zehn Städten führt die Corona-Pandemie zu weiteren erheblichen finanziellen Verschlechterungen. Für das Jahr 2021 können voraussichtlich sieben Städte keinen echten Haushaltsausgleich erreichen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und/oder Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedsgemeinden zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden.

#### **Dienstgebäude**

Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Licht/Adresse)

#### **Homepage**

[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)

#### **Telefon (Zentrale)**

02104 99 0

#### **Fax (Zentrale)**

02104 99-4444

#### **E-Mail (Zentrale)**

[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

#### **Besuchszeit**

08:30 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **Straßenverkehrsamt**

07:30 bis 12:00 Uhr und  
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

#### **Konten**

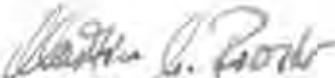
KreisSparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KGD

Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0065 2334 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Dieser letzte Punkt entspricht der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023 abzugeben

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Martin M. Richter  
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

# Kreis Wesel Der Landrat



Hausanschrift:  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

16. Aug. 2021

-LD-

Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Dienststelle: Vorstandsbereich 1  
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligungen

An die Direktion des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Frau Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand  
E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de  
Telefon: (0281) 207 - 2325  
Telefax: (0281) 207 - 67 2325  
Zimmer: 325

Ihr Schreiben: v. 09.07.21, 21.10 - HH 2022/2023

Mein Zeichen:

Datum: 09. August 2021

Öffnungszeiten:

## Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2022 / 2023

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 09.07.2021 übersandten Benehmensherstellung zur  
Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2022 / 2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen den Umlagesatz für 2022 auf 15,8 % und für 2023 auf 17,25 %  
festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber der Festsetzung für den Haushalt 2021 eine  
Steigerung um 0,1 % in 2022 sowie um 1,55 % in 2023.

Für den Kreis Wesel ergibt sich hieraus auf der Grundlage der am 29.07.2021  
veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 eine Mehrbelastung von  
rd. 6,7 Mio. € in 2022 und weiteren rd. 12,1 Mio. € in 2023 gegenüber 2022.

Dies stellt insbesondere für den Haushalt 2023 eine nicht verkraftbare zusätzliche  
Belastung dar vor dem Hintergrund, dass für die Kreise ebenfalls keine weiteren  
landes- oder bundeseitigen Hilfen, die zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen bzw.  
zu steigenden Schlüsselzuweisungen führen, zu erwarten sind.

Durch die beabsichtigte Anhebung des Hebesatzes in 2022 und 2023 würde das  
Volumen der LVR-Umlage auf annähernd 50 % des Kreisumlageaufkommens des

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 84 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus  
Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

Internet: [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)  
E-Mail: [post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)

Kreises Wesel steigen. Hierdurch wird die Kreisumlage quasi zum „durchlaufenden Posten“.

Die in Ihrem Schreiben zur Benehmensherstellung genannten Umlagesätze sowie geplanten Jahresfehlbeträge in 2022 mit rd. 41,95 Mio. € sowie in 2023 mit rd. 42,95 Mio. € setzen ein konkretes Zahlenwerk voraus, welches Sie, wie bereits bei der Benehmensherstellung zum Doppelhaushalt 2020 / 2021, erneut nicht zur Verfügung stellen. Sie kündigen zwar ein Eckpunktepapier vor der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 25.08.2021 an, jedoch endet die Frist für eine Stellungnahme bereits am 13.08.2021. Ohne ein konkretes Zahlenwerk ist eine fundierte Stellungnahme nicht leistbar.

Der vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage bis zum Haushaltsjahr 2025 sowie die Auflegung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 ist positiv zu bewerten. Jedoch stellt sich das Volumen des Konsolidierungsprogramms als zu gering dar, um sich ergebende Mehrbedarfe ohne Hebesatzsteigerung kompensieren zu können.

Auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2019 erhält der LVR in 2022 gegenüber 2021 höhere Schlüsselzuweisungen i. H. v. rd. 16,4 Mio. €. Zudem steigen die Umlagegrundlagen um rd. 1 Mrd. €. Ich gehe davon aus, dass dies bei der Hebesatzfestlegung entsprechend Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Eine abschließende Benehmensherstellung ist mir aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. B. L. C.



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51643 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland  
Frau LVR-Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

12. Aug. 2021  
LR' in 2

12. Aug. 2021  
-L.D.-

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens  
Zimmer-Nr.: OG01-1-23  
Mein Zeichen: KD  
Tel.: 02261 88-20 00  
Fax: 02261 88-972 2000

klaus.grootens@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 12.08.2021

## Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, *Liebe Ulrike,*

zu den mitgeteilten Eckpunkten des Doppelhaushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023 sowie zu der beabsichtigten Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 nimmt der Oberbergische Kreis wie folgt Stellung:

### 1. Auswirkungen der Landschaftsumlage auf den Haushalt des Oberbergischen Kreises und seiner Kommunen

Die Landschaftsumlage ist die größte Einzelposition im Haushalt des Oberbergischen Kreises und belastet nicht nur unmittelbar den Kreishaushalt, sondern mittelbar über die Kreisumlage auch die Haushalte der dreizehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Kreishaushalt 2021/2022 haben die kreisangehörigen Kommunen ihre finanzielle Lage wie folgt geschildert:

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PSBKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: [www.obk.de/ems@obk.de](http://www.obk.de/ems@obk.de) | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

Seite 1 von 5

- 5 Kommunen sind Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 5 Kommunen haben ein Haushaltssicherungskonzept (HSK)
- 1 Kommune greift auf die allgemeine Rücklage zu und vermeldet gerade noch ein HSK
- 2 Kommunen erreichen nur noch fiktiv einen ausgeglichenen Haushalt unter Aufzehrung ihrer Ausgleichsrücklage

Die Hebesätze und Zahlbeträge der Landschaftsumlage haben sich seit 2019 wie folgt entwickelt bzw. stellen sich nach der Ankündigung zum Haushalt 2022/2023 des LVR wie folgt dar:

<b>Entwicklung Landschaftsumlage (Vergleich bisherige Finanzplanung im Kreishaushalt und HH-Ankündigung LVR 2022/20223)</b>							
Jahr	Umlagegrundlagen (ULG - ab 2022 Prognose)	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Hebesatz	Umlage in Euro	Mehrfestaltung in Euro ggü. Vorjahr	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Anstieg ggü. Planung in Euro
<b>Rückschau auf Vorjahre</b>							
2019	435.213.789		14,43%	62.801.350 €			
2020	457.918.399	5,22%	15,10%	69.145.678 €	<b>6.344.328 €</b>	10,10%	
2021	465.881.186	1,74%	15,70%	73.143.346 €	<b>3.997.668 €</b>	5,78%	
<b>Haushalt 2022/bisherige Finanzplanung OBK:</b>							
2022*	467.999.514	0,45%	15,70%	73.475.924 €	<b>332.577 €</b>	0,45%	
2023*	480.480.599	2,67%	15,70%	75.435.454 €	<b>1.959.530 €</b>	2,67%	

\* Umlagegrundlagen = Planwerte aus Finanzplanung des OBK auf Basis der O-Daten des Landes für 2022/2023

<b>neu (HH-Ankündigung LVR 2022/2023 + fortgeschriebene Umlagegrundlagen gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021):</b>							
2022*	484.672.280	4,03%	<b>15,80%</b>	76.578.220 €	<b>3.434.874 €</b>	<b>4,70%</b>	<b>3.102.297 €</b>
2023*	484.672.280	0,00%	<b>17,25%</b>	83.605.968 €	<b>7.027.748 €</b>	<b>9,18%</b>	<b>8.170.514 €</b>
*Variante 1 - Annahme für ULG 2023: stagnierend auf ULG-Wert von 2022 gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022							
2023*	495.722.808	2,28%	<b>17,25%</b>	85.512.184 €	<b>8.933.964 €</b>	<b>11,67%</b>	<b>10.076.730 €</b>
*Variante 2 - Annahme für ULG 2023: Wert aus AK-Modellrechnung zum GFG 2022, gesteigert um Steigerungsrate gemäß O-Daten für 2023							

Mir ist bekannt und bewusst, dass der Anstieg 2020 überwiegend den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geschuldet ist. Mir sind auch die Tarif- und Besoldungsabschlüsse insbesondere der Jahre 2019 und 2020 bekannt. Gleichwohl ist insbesondere der angekündigte Anstieg nach 2023 nicht nachvollziehbar.

## 2. Entwicklung der Finanzen des LVR, Entlastung der Mitgliedskörperschaften und Konsolidierungskonzept

Da auf der Internetseite des LVR Informationen zu den Jahresabschlüssen nur bis zum Stand 31.12.2018 veröffentlicht sind und mir keine weiteren Erkenntnisse zum Jahresabschluss 2019 vorliegen, beruhen die Angaben für 2019 auf Planwerten. Im Jahr 2020 konnte der Jahresabschluss nach den Angaben in Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 „ausgeglichen dargestellt werden“, wobei ich mangels näherer Angaben nicht beurteilen kann, inwieweit Belastungen aus der Covid-19-Pandemie im Jahresabschluss 2020 isoliert wurden und zu Zukunftslasten führen oder ob hierauf verzichtet werden konnte.

Die Entwicklung der Finanzlage des LVR stellt sich mir wie folgt dar:

Entwicklung Finanzlage des LVR								
Jahr	Gesamtbetrag Aufwendungen	Bestand Ausgleichsrücklage	Bestand allg. Rücklage	Planmäßiger Einsatz Ausgleichsrücklage	Einsatz in % der Aufwendungen	Jahresergebnis + = Überschuss - = Fehlbetrag	Fortgeschriebene Ausgleichsrücklage 31.12.	AR in Prozent der Aufwendungen
2018	4.065.744.463 €	148.631.435 €	452.363.384 €	-17.972.827 €	-0,44%	19.639.161 €	168.270.596 €	4,1%
2019	4.078.886.359 €	168.270.596 €	452.363.384 €	- 299.684 €	-0,097%	?	167.970.912 €	4,1%
2020	4.185.420.150 €	167.970.912 €	452.363.384 €	- 550.436 €	-0,013%	- €	167.420.476 €	4,0%
2021	4.331.844.942 €	167.420.476 €	452.363.384 €	- 9.391.938 €	-0,22%	?	158.028.538 €	3,8%
2022 *	4.418.481.841 €	158.028.538 €	452.363.384 €	-11.950.000 €	-0,95%	- €	116.078.538 €	2,8%
2023 *	4.506.851.478 €	116.078.538 €	452.363.384 €	-12.950.000 €	-0,95%	- €	73.128.538 €	1,8%

\* = angenommen Stillelegung Gesamtaufwand 20 p. a.

Bei einer rückschauenden Betrachtung ist festzustellen, dass sich der geplante Rücklageneinsatz im Jahr 2018 im Rechnungsergebnis in einen Überschuss in vergleichbarer Höhe umgewandelt hat. In den Jahren 2019 bis 2021 erfolgte zwar zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften eine planmäßige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, allerdings war diese der Höhe nach eher von kosmetischer Natur und stellte keine wirkliche Entlastung dar. Erst ab dem Jahr 2022 ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage in einer Höhe vorgesehen, die auch zu Entlastungen bei den Mitgliedskörperschaften führt.

Nach den vorliegenden Informationen weisen die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2023 zusammen nach wie vor einen Wert von mehr als 500 Mio. Euro aus.

### **3. Konsolidierungskonzept des LVR**

Nach Ihren Angaben wurde ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, wobei es sich um das größte Konsolidierungsprogramm handelt, das der LVR bislang aufgelegt hat. Heruntergebrochen auf Jahreswerte entspricht das durchschnittliche jährliche Einsparvolumen 35 Mio. Euro pro Jahr. Bei einem Haushaltsvolumen von weit über 4,3 Mrd. Euro pro Jahr beträgt die prozentuale Einsparung deutlich weniger als 1 %, wobei für die Mitgliedskörperschaften nicht ansatzweise erkennbar ist, in welchen Bereichen und auf welcher Basis die Einsparungen erfolgen sollen. Auch ist die Entwicklung der Höhe der Gesamtaufwendungen aus Ihren Ausführungen nicht erkennbar.

### **4. Forderungen des Oberbergischen Kreises**

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass durch die Corona-Gewerbesteuer- ausgleichszahlungen an die Kommunen, die jeweils hälftig in die Entwicklung der Umlagegrundlagen 2021 und 2022 fließen bzw. geflossen sind, die Umlagegrundlagen stabilisiert und Corona-bedingte Verschlechterungen ausgeglichen werden konnten. Gleiches gilt für die Schlüsselzuweisungen, die durch die Aufstockung der Finanzmasse durch die Landesregierung um jeweils rd. 930 Mio. in den Jahren 2021 und 2022 weiterhin auf einem hohen Niveau sind. Hierdurch konnte der Umlagesatz für 2022 entlastet werden.

Für das Jahr 2023 fehlen diese Entlastungseffekte und es wird nach Ihrer Einschätzung von einer Stagnation bzw. einem Rückgang der Umlagegrundlagen ausgegangen. Diese prognostizierte Entwicklung für das Jahr 2023 und die Folgejahre soll durch Einplanung eines massiven Anstiegs des Umlagesatzes ab dem Jahr 2023 ausgeglichen werden.

**An diesem Punkt sollte die Planung überdacht und mehr Mut zu einer „kommunalfreundlicheren“ Haushaltsplanung aufgebracht werden.**

Nach aktuellen Pressemitteilungen im Handelsblatt vom 09.07.2021 hat allein der VW-Konzern (trotz Corona-Belastungen und Halbleitermangel), im ersten Halbjahr 2021 rd. 11 Mrd. Euro Gewinn gemacht, wobei die Umsatzzahlen deutlich über den Werten aus 2019, also vor der Corona-Pandemie, lagen. Entsprechende positive Meldungen wurden auch von anderen großen Industrieunternehmen veröffentlicht.

Der Deutsche Aktienindex (DAX) hatte das Jahr 2019 mit einem historischen Höchststand von rd. 13.200 Punkten beendet. Nach einem Absturz im Corona-Jahr

auf rd. 8.450 Punkte ist der Dax bis Ende 2020 auf rd. 13.700 und zur Jahresmitte 2021 weiter auf über 15.500 Punkte angestiegen. Beides sind Signale, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen und bei der Prognose der Entwicklung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden sollten.

**Daneben sollte auch die Aufwandsseite kritisch betrachtet werden.**

Die Kreise werden im Rahmen der Überörtlichen Prüfung aktuell von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geprüft. Hierbei werden schwerpunktmäßig die Sozialleistungsbereiche (Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Erziehung) analysiert und einer verstärkten Betrachtung unterzogen.

Für den LVR erwarte ich im großen Ausgabenbereich „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ ebenfalls eine Strukturanalyse. Ich verweise hierzu auf die Kennzahlenvergleiche der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Bei der Kennzahl „Bruttoausgaben im stationären Wohnen pro Leistungsberechtigtem“ liegen die Werte des LVR deutlich über dem Bundesdurchschnitt und auch über den Werten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Im wichtigen Bereich der Hilfen für behinderte Menschen sollen den Betroffenen keine erforderlichen Leistungen vorenthalten werden. Es sollte aber ermittelt werden, wieso die durchschnittlichen Einzelkosten pro Fall deutlich höher als in anderen Regionen sind und ggf. entsprechend nachgesteuert werden.

Angesichts der finanziellen Entwicklungen im Sozialtransferbereich ist auch zu hinterfragen, ob es den Mitgliedskörperschaften gegenüber opportun ist, wie erst kürzlich geschehen, Kulturangebote weiter auszubauen und die Trägerschaft neuer Museen zu übernehmen.

In die Gesamtbetrachtung sollte auch die Eigenkapitalstruktur des LVR einbezogen werden (Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage). Eine Entlastung der Mitgliedskörperschaften tritt nur durch die Einplanung geringerer Hebesätze ein, nicht durch gute Rechnungsergebnisse (diese können ggf. erst zeitverzögert in Folgejahren für Entlastungen eingesetzt werden). Von daher sollte an Stelle eines Einsatzes der Ausgleichsrücklage – insbesondere angesichts der unklaren Prognosen für die Zukunft – eine mutigere und entlastende Planung speziell bei den Prognosen zur Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie bei den Steigerungsraten im Sozialtransferbereich erfolgen. Dies auch mit dem Wissen, dass ggf. eintretende Verschlechterungen über die bestehende Ausgleichsrücklage bzw. einen anteiligen Einsatz der allg. Rücklage immer noch aufgefangen werden könnten.

**Vor diesem Hintergrund bitte ich, die Planung insbesondere für das Jahr 2023 zu überdenken und den Haushaltsentwurf mit einem gegenüber der Ankündigung vom 09.07.2021 spürbar geringeren Hebesatz der Landschaftsumlage einzubringen bzw. zu beschließen.**

Sofern sich im späteren Haushaltsvollzug eine deutliche Schiefelage gegenüber den Planwerten ergeben sollte, könnte diese transparent dargestellt und über einen Nachtragshaushalt für 2023 immer noch nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dir,  
  
Jochen Hagt



Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat - 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 2  
50663 Köln

Der Landrat  
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Datum 09.09.2021  
Mein Zeichen 20  
Auskunft erteilt Frau van Cleef  
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55  
Telefon 02271/83-12010  
Fax 02271/83-22010  
E-Mail guelma.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022/2023;  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage  
Ihr Zeichen: 21.10 - HM 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

Ich begrüße Ihre Absicht, für die Jahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt zu verabschieden, damit die Mitgliedskörperschaften eine verlässliche und längerfristige Planungsgrundlage haben. Weiterhin ist zu begrüßen, dass für 2022 ein Umlagesatz von 15,8 % vorgesehen ist, der nur mit + 0,1 % von der bisherigen Finanzplanung abweicht. Eine Erhöhung im Jahr 2023 um 1,55 % würde nach bisherigem Kenntnisstand eine Mehrbelastung des Kreisshaushaltes in Höhe von fast 13,16 Mio. EUR zur Folge haben. Diese Mehrbelastung müsste der Kreis voraussichtlich auf seine Kommunen ab der Haushaltsplanung 2023 umlegen, obwohl sich Einbußen im Steuerbereich abzeichnen und die kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse in späteren Haushaltsjahren wieder dem Landeshaushalt zufließt und damit mittelfristig für alle belastend wirkt.

Ich kann nachvollziehen, dass

- die derzeitigen Unsicherheiten zu strukturellen Änderungen des GFG,
- der Wegfall der umlageentlastenden Effekte ab dem Jahr 2023 durch den kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm sowie im Zusammenhang mit den Einheitslastenabrechnungsgesetz und
- die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG/ AG-BTHG NRW

erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, um eine seriöse Finanzplanung 2023 ff. vornehmen zu können. Dennoch ist für den Rhein-Erft-Kreis und seine Kommunen die geplante mittelfristige Entwicklung des Landschaftsumlagesatzes ab 2024 von großer finanzwirtschaftlicher Bedeutung,

Hausadresse  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
poststelle@rhein-erft-kreis.de

Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Montag bis Mittwoch zusätzlich  
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich  
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Köln  
BIC: COKS033  
IBAN: 0672 3705 0299 0142 0012 00  
Postbank Köln  
BIC: PBNKDE33  
IBAN: 0645 3701 0050 0010 8505 05

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter [www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz](http://www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz)

da auch der Kreis in der kommenden Planungsperiode Aussagen über seine Hebesatzentwicklung gegenüber seinen Kommunen treffen muss.

Wünschenswert wäre zudem gewesen, wenn das von Ihnen angekündigte Eckpunktepapier noch im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich Ihre angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen auswirken. Des Weiteren wäre auch von Interesse gewesen, welche coronabedingten Aufwendungen gem. NKF-CIG NRW isoliert wurden und wie mit der Thematik ab dem Jahr 2025 verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rock  
Landrat

05. Aug. 2021  
-1.07- 64



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss - 41513 Grevenbroich

Landschaftsverband Rheinland  
Frau LVR-Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln

05. Aug. 2021  
LR in 2

Dezernat III/  
Amt für Finanzen

Ingolf Graul/  
Christiana Rönicke

Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 2.25/2.39

Telefon 02101 601-1030/-2000  
ingolf.graul@rhein-kreis-neuss.de  
christiana.roenicke@rhein-kreis-  
neuss.de

Aktenzeichen: 20.1

30. Juli 2021

### Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022/2023

Einleitung der Berechnungsherstellung für die Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

Im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Berechnungs zur Festsetzung der Landschaftsumlage nehme ich wie folgt Stellung.

Eine Anhebung der Umlagesätze und damit einhergehend ein weiterer Anstieg der jährlichen Zahllast kann nicht akzeptiert werden. Bereits im Jahr 2021 musste der Rhein-Kreis bei einem Hebesatz von 15,7 v.H. mit 127,2 Mio. EUR den bislang höchsten Betrag an Sie überweisen. Dies ist so nicht länger verkraftbar.

Bereits seit einigen Jahren liegt der prozentuale Anteil der Landschaftsumlage an der Kreisumlage bei fast allen Mitgliedskommunen deutlich über 40%. Die daraus resultierende Haushaltsbelastung hat damit ein bislang nicht bekanntes Niveau erreicht.

Die von Ihnen eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen sind durchaus anzuerkennen, vor dem Hintergrund der dargestellten Fakten aber nicht ausreichend. Insbesondere der Personalaufwand sowie die Leistungsgewährung müssen deutlich restriktiver veranschlagt werden.

Ich bitte, alles Erdenkliche zu veranlassen um die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften zu senken. Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2023 und dem geplant deutlich höheren Hebesatz ist ansonsten der Weg in die Haushaltssicherung nicht mehr auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petraschke

Bankverbindung: Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1205 00 | BIC WELA3333  
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de | facebook.com/rheinkreisneuss  
Öffentliche Verkehrsmittel: unter Anruf 709 | 058 | 169 bis Neuss Landolfbeyler  
BürgerServicecenter Neuss: 02131 928-1060 | Telefax 02131 928-1330  
Telefaxzentrale Grevenbroich: 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330



rhein  
kreis  
neuss



05. Aug. 2021  
-LD-



StädteRegion - Aachen - Postfach 500451 - 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin  
**Ulrike Lubek**  
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

06. Aug. 2021  
LR in 2

#### Der Städteregionsrat

A 20  
Kämmerer/Kasse

Dienstgebäude  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2414

Telefax  
0241 / 5198 - 82414

E-Mail  
thomas.classen@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Herr Claßen

Zimmer  
A 209

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
20.21.01

Datum  
29.07.2021

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE21 39050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 88-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE52 37010050  
0102988508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 3

**Haushaltsplanentwurf 2022/2023;  
Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens zur Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023. Dies versetzt die StädteRegion Aachen in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere zunächst auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit nach Ihrer Einschätzung einhergehenden Steuereintrübe, die zu deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen führen würden. Ihre diesbezüglichen Erwartungen fußen u.a. auf der Steuerschätzung vom 12.05.2021.

Zwischenzeitlich ist mit der Bekanntgabe Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2022 insofern eine andere Situation eingetreten, als dass sich die negativen Erwartungen für die Steuereinnahmen nicht in dem erwarteten Umfang bestätigt haben und somit die Umlagegrundlagen deutlich höher sein dürften, als von Ihnen kalkuliert.

Da ich davon ausgehe, dass der von Ihnen zugesagte Einsatz der Ausgleichsrücklage unverändert bleibt, dürfte die Umlage in 2022 nicht steigen, sondern es müsste sich im Gegenteil ein Senkungspotenzial hinsichtlich des Umlagesatzes für 2022 ergeben. Auf dieser verbesserten Grundlage dürfte sich dann in der Fortschreibung für 2023 ebenfalls eine

günstigere Entwicklung ergeben, die bei gleichbleibendem Einsatz der Ausgleichsrücklage eine erheblich geringere als die angekündigte Erhöhung um 1,55%-Punkte für 2023 gegenüber 2021 zulassen sollte. Ich erlaube mir an dieser Stelle den Hinweis, dass eine derart hohe Steigerung der Umlage für die kommenden Haushalte im Jahr 2023 nicht zu schultern sein wird.

Weiterhin verweisen Sie auf die Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Sie weisen darauf hin, dass die dadurch bedingten Transferaufwendungen an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant worden seien.

Ich unterstelle, dass diese Prämisse im Sinne des Rücksichtnahmegebots auch an allen anderen Stellen im Haushalt und auch in den vergangenen Jahren gegolten hat. Erstaunlicherweise konnten Sie trotzdem über eine Bewirtschaftungsverfügung im Jahr 2020 noch weitere 3 % der Dezerernatzuschussbudgets kürzen. In den vergangenen Jahren konnten Sie regelmäßig teilweise nicht unerhebliche Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielen und durch die erzielten Überschüsse Ihre Eigenkapitalbasis und die Ausgleichsrücklage deutlich stärken. Anders als in Vorjahren haben Sie sich erfreulicherweise dazu entschieden, die Ausgleichsrücklage bis zum Jahr 2025 vollständig einzusetzen, um Umlagesatzsteigerungen zu begrenzen.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2022/2023 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise bei der Konkretisierung des Finanzausgleichs 2022 oder durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2021, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Gleiches gilt, falls sich im Zuge der Bewirtschaftung des ersten Jahres des Doppelhaushaltes im Jahr 2022 bereits abzeichnen sollte, dass sich Senkungspotenziale für das Jahr 2023 ergeben. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass frühzeitig über einen Nachtrag eine entsprechende Entlastung der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2023 erfolgt.

Abschließend bitte ich Sie und die Mitglieder der Landschaftsversammlung höflichst und voller Verständnis auch für die finanziellen Rahmenbedingungen des LVR von der massiven Steigerung des Umlagesatzes im

Jahr 2023 abzusehen. Wie vorstehend dargestellt, gibt es hinreichend Möglichkeiten für einen deutlich geringeren Umlagesatz im Jahr 2023.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Früttemeier  
Städteregionsrat

**15. Landschaftsversammlung 2020-2025**

Niederschrift  
über die 2. Sitzung der Landschaftsversammlung  
am 27.08.2021 in Köln, Theater am Tanzbrunnen

**Anwesend vom Gremium:****CDU**

Anders, Patrick  
 Baer, Gudrun  
 Blondin, Marc (MdL)  
 Boss, Frank (MdL)  
 Braun-Kohl, Annette  
 Brohl, Ingo  
 Bündgens, Willi  
 Cleve, Torsten  
 Cöllen, Heiner  
 Dickmann, Bernd  
 Dornseifer, Falk  
 Einmahl, Rolf  
 Dr. Elster, Ralph  
 Fischer, Peter  
 Henk-Hollstein, Anne Vorsitzende  
 Hermes, Achim  
 Ibe, Peter  
 Kersten, Gertrud  
 Kipphardt, Guntmar  
 Kleine, Jürgen  
 Körlings, Franz  
 Kretschmer, Gabriele  
 Kühlwetter, Joachim  
 Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
 Loepp, Helga  
 Lünenschloss, Caroline  
 Madzirov M.A., Pavle  
 Nabbefeld, Michael  
 Petrauschke, Hans-Jürgen  
 Renzel, Peter  
 Rubin, Dirk  
 Schavier, Karl  
 Dr. Schlieben, Nils Helge  
 Schroeren, Michael  
 Solf, Michael-Ezzo  
 Sonntag, Ullrich  
 Stefer, Michael  
 Stieber, Andreas-Paul  
 Stolz, Ute

Wehlus, Jürgen  
Wörmann, Josef

**SPD**

Bausch, Manfred  
Bozkir, Timur  
Brodrick, Helmut  
Cirener, Thomas  
Engler, Gerd  
Heinisch, Iris  
Holtmann-Schnieder, Ursula  
Joebges, Heinz  
Karl, Christiane  
Dr. Klose, Hans  
Kox, Peter  
Krossa, Manfred  
Krupp, Ute  
Kucharczyk, Jürgen  
Lauterjung, Ernst  
Lorenz, Lukas  
Mahler, Ursula  
Mazur-Flöer, Cornelia  
Merkel, Wolfgang  
Rehse, Reinhard  
Prof. Dr. Rolle, Jürgen  
Schmitz, Hans  
Soloch, Barbara  
Stergiopoulos, Ioannis  
Thiele, Elke  
Ullrich, Birgit  
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen  
Wilms, Nicole  
Zander, Susanne

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Beck, Corinna  
Blanke, Andreas  
Bortlitz-Dickhoff, Johannes  
Deussen-Dopstadt, Gabi  
Fliß, Rolf  
Haußmann, Sybille  
Heinen, Jürgen  
Hölzing-Clasen, Bärbel  
Jablonski, Frank  
Kanschäat, Andreas  
Kresse, Martin  
Manske, Marion  
Peters, Jürgen  
Rickes, Roland  
Schäfer, Ilona  
vom Scheidt, Frank  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Dr. Seidl, Ruth  
Tietz-Latza, Alexander  
Tuschen, Johannes

Warnecke, Uwe Marold  
Zimmermann, Thor-Geir

**FDP**

vom Berg, Joachim  
Breuer, Klaus  
Effertz, Lars Oliver  
Haupt, Stephan (MdL)  
Pohl, Mark Stephen  
Steffen, Alexander

**AfD**

Dr. Beucker, Hartmut  
Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter  
Dick, Ralf  
Kunze, Thomas M.  
Nietsch, Michael  
Schmitz, Jens

**Die Linke.**

Ammann-Hilberath, Martina  
Basten, Larissa  
Detjen, Ulrike  
Klein, Peter  
Zierus, Jürgen

**Die FRAKTION**

Baron von Kruedener, Aaron Yannik  
Stadtmann, Matthias  
Thiel, Carsten

**Gruppe FREIE WÄHLER**

Bayer, Udo  
Rehse, Henning

**Fraktionslos/Gruppenlos**

Glashagen, Jennifer

**Von den Fraktionsgeschäftsstellen**

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Schulte, Felix	Die Linke.
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER/Volt

**Verwaltung:**

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike  
Erster Landesrat Limbach, Reiner  
LVR-Dezernentin Hötte, Renate

LVR-Dezernent Althoff, Detlef  
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz  
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela  
LVR-Dezernent Janich, Marc  
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk  
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina  
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena  
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVERS  
Heyner, Carmen, persönliche Referentin LD'in  
Soethout, Guido, Leitung LVR-Fachbereich 21  
Volkwein, Arnold, LVR-Fachbereich 21  
Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14  
Bayer, Christine, Leitung LVR-Fachbereich 03  
Farnoudi, Tanaz, Leitung Stabsstelle 00.200  
Pauly, Anna, Stabsstelle 00.200  
Steimel, Lea, Stabsstelle 00.200  
Weis, Annika, Stabsstelle 00.200 (Protokoll)  
Plate, Simon, Auszubildender Stabsstelle 00.200  
Siegel, Fabian, Praktikant Stabsstelle 00.200

**Gäste:**

Baumann, Klaus, Vorsitzender Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe  
LWL-Dezernent Prof. Dr. Noeker, Meinolf  
Loosen, Dominik, Stellv. Vorsitzender Gesamtpersonalrat  
Soumani, Leila, Fraktionsgeschäftsstelle SPD  
Ensmann, Bernhard, sachkundiger Bürger CDU-Fraktion  
Dr. Schoser, Martin, sachkundiger Bürger CDU-Fraktion  
Stergiopoulos, Konstantinos  
Boeger, Dorit  
Kemper, Nick, Praktikant LVR-Fachbereich 14

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

- |      |  |                                       |
|------|--|---------------------------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung   |                                       |
| 2.   | Verpflichtung neuer Mitglieder   |                                       |
| 3.   | Umbesetzung in den Ausschüssen   |                                       |
| 3.1. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>15/8 Gruppe FREIE<br/>WÄHLER B</b> |
| 3.2. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>15/7 Die FRAKTION<br/>B</b>        |
| 3.3. | Umbesetzung in Landschaftsausschuss  | <b>15/15 Die<br/>FRAKTION B</b>       |
| 3.4. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>15/11 GRÜNE B</b>                  |
| 3.5. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>15/14 FDP B</b>                    |
| 3.6. | Benennung von Vertretungen in Ausschüssen  | <b>15/10 SPD B</b>                    |
| 4.   | Jahresabschluss und Gesamtabschluss 2019   |                                       |
| 4.1. | Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 | <b>15/162/1 K</b>                     |
| 4.2. | Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin                                     | <b>15/84/1 B</b>                      |
| 4.3. | Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019  | <b>15/163/1 K</b>                     |
| 4.4. | Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland  | <b>15/42/1 B</b>                      |
| 5.   | Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung   | <b>15/194 B</b>                       |
| 6.   | Satzungen  |                                       |
| 6.1. | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland   | <b>15/393 B</b>                       |
| 6.2. | Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland   | <b>15/321 B</b>                       |

- 6.3. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien **15/401 B**
7. Haushalt 2022/2023
- 7.1. Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen **15/362/1 B**
- 7.2. Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 **15/363 K**
8. Fragen und Anfragen
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:20 Uhr

Ende der Sitzung: 11:53 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt die **Vorsitzende** die Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zu der 2. Sitzung der 15. Wahlperiode. Besonders begrüßt sie die Gäste vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Herrn Klaus Baumann, Vorsitzender der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und Herrn Prof. Dr. Meinolf Noeker, LWL-Krankenhausdezernent, sowie die Vertreter\*innen der Medien.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zu dieser 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 13. August 2021 eingeladen und der Sitzungstermin auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

CDU:

van Benthem, Henk  
Schönberger, Frank

SPD:

Scho-Antwerpes, Elfi

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Beu, Rolf Gerd  
Kappel, Angelica-Maria  
Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska  
Peters, Anna  
Tadema, Ulrike  
Zsack-Möllmann, Martina

FDP:

Nüchter, Laura

AfD:

Noe, Yannick Niels

Als Beisitzende beruft die **Vorsitzende** Frau Caroline Lünenschloss (CDU) und Frau Larissa Basten (Die Linke.).

Sie bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an das ehemalige Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Heinz Geßmann (CDU-Fraktion) verstorben am 8. Mai 2021, von den Plätzen zu erheben.

Darüber hinaus weist sie auf die fotografische Begleitung der Sitzung hin und macht darauf aufmerksam, dass das Tragen der FFP2-Masken oder Masken höheren Standards am Sitzplatz und beim Sprechen unterbrochen werden kann.

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die **Vorsitzende** verweist auf die 3. aktualisierte Tagesordnung.

Gegen die Tagesordnung bestehen keine Bedenken.

### **Punkt 2**

#### **Verpflichtung neuer Mitglieder**

Es erfolgen keine Verpflichtungen.

### **Punkt 3**

#### **Umbesetzung in den Ausschüssen**

s. TOP 3.1 bis 3.6

#### **Punkt 3.1**

##### **Umbesetzung in Ausschüssen**

##### **Antrag Nr. 15/8 Gruppe FREIE WÄHLER**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

##### **Bau- und Vergabeausschuss (ordentliches Mitglied)**

neu: Brigitte Hagling\*

alt: Beate Plötner\*

\* = sachkundige\*r Bürger\*in

**Punkt 3.2**  
**Umbesetzung in Ausschüssen**  
**Antrag Nr. 15/7 Die FRAKTION**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

**Krankenhausausschuss 2 (stv. Mitglied)**

neu: Shekoofeh Peyvandi\*

alt: Thomas Bamler\*

**Rechnungsprüfungsausschuss (2. stv. Mitglied)**

neu: Shekoofeh Peyvandi\*

alt: Petra Bußieck\*

**Schulausschuss (2. stv. Mitglied):**

neu: Catharina Thiel\*

alt: Simon König\*

\* = sachkundige\*r Bürger\*in

**Punkt 3.3**  
**Umbesetzung im Landschaftsausschuss**  
**Antrag Nr. 15/15 Die FRAKTION**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung zu:

**Landschaftsausschuss (stv. Mitglied)**

neu: Carsten Thiel

alt: Aaron von Kruedener

**Punkt 3.4**  
**Umbesetzung in Ausschüssen**  
**Antrag Nr. 15/11 GRÜNE**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

**Krankenhausausschuss 2 (ordentliches Mitglied)**

neu: Martina Hoffmann-Badache\*

alt: Frank Jablonski

**Schulausschuss (ordentliches Mitglied)**

neu: Doris Janicki\*

alt: Jürgen Peters

**Ausschuss für Inklusion (ordentliches Mitglied)**

neu: Johannes Tuschen

alt: Wolfgang Haacke

**Sozialausschuss (ordentliches Mitglied)**

neu: Andreas Blanke

alt: Wolfgang Haacke

**Ausschuss für Digitale Entwicklung (ordentliches Mitglied)**

neu: Angelica Kappel

alt: Angelica Kappel\*

**Landschaftsausschuss (stv. Mitglied)**

neu: Dr. Ruth Seidl

alt: Frank Jablonski

**Schulausschuss (stv. Mitglied)**

neu: Simone Spicale\*

alt: Wolfgang Haacke

**Gesundheitsausschuss (stv. Mitglied)**

neu: Johannes Tuschen

alt: Wolfgang Haacke

**Krankenhausausschuss 1 (stv. Mitglied)**

neu: Andreas Blanke

alt: Wolfgang Haacke

**Ausschuss für Inklusion (stv. Mitglied)**

neu: Tobias Scholz\*

alt: Corinna Beck

**Krankenhausausschuss 2 (stv. Mitglied)**

neu: Johannes Bortlisz-Dickhoff

alt: Martina Hoffmann-Badache\*

**Krankenhausausschuss 1 (stv. Mitglied)**

neu: Angelica Kappel

alt: Angelica Kappel\*

**Kulturausschuss (stv. Mitglied)**

neu: Angelica Kappel

alt: Angelica Kappel\*

\* = sachkundige\*r Bürger\*in

**Punkt 3.5**

**Umsetzung in Ausschüssen**

**Antrag Nr. 15/14 FDP**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

**Schulausschuss (stv. Mitglied)**

neu: Bombis, Ralph\*

alt: Effertz, Lars Oliver

**Krankenhausausschuss 4 (stv. Mitglied)**

neu: Bombis, Ralph\*

alt: Effertz, Lars Oliver

\* = sachkundige\*r Bürger\*in

**Punkt 3.6**  
**Benennung von Vertretungen in Ausschüssen**  
**Antrag Nr. 15/10 SPD**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Für die folgenden Ausschüsse wird Thomas Böll als zusätzlicher Vertreter benannt (bislang NN):

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Inklusion
- Gesundheitsausschuss
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Krankenhausausschuss 1
- Krankenhausausschuss 2
- Krankenhausausschuss 3
- Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

**Punkt 4**  
**Jahresabschluss und Gesamtabchluss 2019**

s. TOP 4.1 bis 4.4

**Punkt 4.1**  
**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019**  
**Vorlage Nr. 15/162/1**

Es gibt keine Wortbeiträge.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/162/1 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 4.2**  
**Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin**  
**Vorlage Nr. 15/84/1**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1

LVerbO NRW festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 2.948.438,40 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

#### **Punkt 4.3**

#### **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019**

#### **Vorlage Nr. 15/163/1**

Es gibt keine Wortbeiträge.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/163/1 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 4.4**

#### **Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland**

#### **Vorlage Nr. 15/42/1**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW bestätigt.

#### **Punkt 5**

#### **Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs**

#### **Rechnungsprüfung**

#### **Vorlage Nr. 15/194**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Gemäß § 3 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird Herr Arnold Volkwein zum stellvertretenden Fachbereichsleiter des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung bestellt."

#### **Punkt 6**

#### **Satzungen**

s. TOP 6.1 bis 6.3

#### **Punkt 6.1**

#### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

#### **Vorlage Nr. 15/393**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/393 beschlossen.

**Punkt 6.2**  
**Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des  
Landschaftsverbandes Rheinland**  
**Vorlage Nr. 15/321**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 15/321 beschlossen.

**Punkt 6.3**  
**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des  
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien**  
**Vorlage Nr. 15/401**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird - unter Berücksichtigung der Anpassung des Wortlauts im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung - gemäß der Vorlage Nr. 15/401 beschlossen.

**Punkt 7**  
**Haushalt 2022/2023**

s. TOP 7.1 und 7.2

**Punkt 7.1**  
**Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit  
Haushaltsplan und Anlagen**  
**Vorlage Nr. 15/362/1**

**Frau Hötte** stellt den Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen vor.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 (Anlage 3) mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

**Punkt 7.2**  
**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die  
Haushaltsjahre 2022/2023**  
**Vorlage Nr. 15/363**

Es gibt keine Wortbeiträge.

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 15/363 -

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 - zur Kenntnis.

**Punkt 8**  
**Fragen und Anfragen**

**Herr Professor Rolle** dankt der Verwaltung für die Erstellung und Bereitstellung des Klimahefts in einfacher Sprache.

**Punkt 9**  
**Verschiedenes**

**Die Vorsitzende** gratuliert der LVR-Direktorin zu ihrer Entlastung gem. Vorlage Nr. 15/84/1 (s. TOP 4.2) und spricht ihren Dank aus.

***Hinweis: Die wörtlichen Ausführungen enthält der stenografische Bericht.***

Köln, 04.10.2021

Köln, 20.09.2021

Die Vorsitzende

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

L u b e k

